



Verzeichnis der Beilagen

./SV-1

Allgemeines/ Auszüge/ VoGIS Daten

- 1.1 Auszug Ortsplan Silbertal
- 1.2 Übersicht DKM/ Luftbild M 1:5.000
- 1.3 Stammliegenschaft DKM/ Luftbild M 1:1.000
- 1.4 Stammliegenschaft DKM/ Höhengschichten M 1:1.000
- 1.5 Übersicht Flächenwidmung M 1:5.000
- 1.6 Stammliegenschaft Flächenwidmung M 1:1.000
- 1.7 Übersicht Gefahrenzone M 1:5:000
- 1.8 Stammliegenschaft Gefahrenzone M 1:1.000
- 1.9 DKM/ Wasser M 1:250
- 1.10 Wasserbuch-Auszug
- 1.11 Leitungsverlauf Kleinkraftwerk
- 1.12 Leitungslagen Kanal M 1:1.000

./SV-2

Bilddokumentation

./SV-3

Auszug aus dem Bauakt

Wohnhaus 1953

- 3.1 Grundriss/ Ansichten/ Schnitt

Doppelgarage 1969

- 3.2 Einreichplan für den Garagenneubau, bewilligt mit dem Bescheid Zl. IIa-1159-1969 vom 14.07.1969, BH Bludenz
- 3.3 Bescheid Zl. 2-153-1969 vom 02.09.1969, Gemeindeamt Silbertal, Erstellung einer Doppelgarage, baupolizeiliche Bewilligung

Tischlerei 1991

- 3.4 Einreichplanung Tischlerei, bewilligt mit dem Bescheid Zl. II-1894/90 vom 03.05.1990
- 3.5 Bescheid Zl. II-1894/90 vom 03.05.1990, BH Bludenz, Errichtung einer Tischlerei in Silbertal, Baubewilligung und gewerberechtliche Genehmigung
- 3.6 Bescheid Zl. II-1643/91 vom 22.04.1991, BH Bludenz, Errichtung einer Tischlerei in Silbertal, Benützungsbewilligung



Zubau Stall- und Tischlereigebäude 1995

- 3.7 Einreichplanung Zubau beim Stall- und Tischlereigebäude, bewilligt mit dem Bescheid Zl. II-4164/95 vom 07.03.1995
- 3.8 Bescheid Zl. II-4164/95 vom 07.03.1995, BH Bludenz
 - a) Errichtung eines Zubaus beim Stall- und Tischlereigebäude zur Unterbringung von Lagerräumen und eines Lackierraumes sowie Errichtung und Betrieb einer Holzfeuerungsanlage, Baubewilligung und gewerberechtliche Genehmigung
 - b) Beschäftigung von Arbeitnehmern in der Tischlereibetriebsanlage, arbeitnehmerschutzrechtliche Bewilligung
- 3.9 Bescheid AZ II-4164/95 vom 11.09.1995, BH Bludenz, Errichtung eines Zubaus beim Stall- und Tischlereigebäude zur Unterbringung von Lagerräumen sowie eines Lackierraumes, Baubewilligung und gewerberechtliche Genehmigung, Bewilligung von Planabweichungen

./SV-4

Unterlagen der Gemeinde

- 4.1 Einheitswertbescheid ab 01.01.1991 - Einfamilienhaus
- 4.2 Einheitswertbescheid ab 01.01.1992 - Betriebsgrundstück
- 4.3 Hauptveranlagung - Wirksamkeit 01.01.2015 - Land- und Forstwirtschaft

./SV-5

Gutachten SV Ing. Georg Fulterer

./SV-6

Unterlagen des Bezirksgerichtes Bludenz

- 6.1 Auszug aus dem Hauptbuch vom 19.01.2026
- 6.2 Urkunde TZ 2678/90, Schenkungsvertrag vom 05.07.1990
- 6.3 Urkunde TZ 1217/98, Kaufvertrag und Nachtrag vom 09.03.1998
- 6.4 Urkunde TZ 1313/2019, Teilungs- und Kaufvertrag vom 13.02.2019
- 6.5 Urkunde TZ 1313/2019, Vermessungsurkunde GZ. 21.077/18 vom 10.12.2018, von Vermessung Markowski Straka ZT GmbH
- 6.6 Lageplan GZ. 21.077/18 vom 08.03.2019 von Vermessung Markowski Straka ZT GmbH
- 6.7 Nachtrag 01 zu 6.4
- 6.8 Nachtrag 02 zu 6.4
- 6.9 Urkunde TZ 2485/2015, Kaufvertrag vom 20.11.2015
- 6.10 Urkunde TZ 2485/2015, Vermessungsurkunde GZ. 19.437/15 vom 28.04.2015 von Vermessung Markowski Straka ZT GmbH



DI Robert Bischof

Beilage ./SV-1

Ortsplan Silbertal



Zeichenerklärung

- Landesstraße
- Straße
- Gemeindegrenze
- Öffentliches Gebäude, Bebauung
- Gewässer, Wald
- Kirche, Kapelle, Bildstock
- Bushaltestelle, Fahrverbot
- Sammelstelle
- Tourismusinformation, Parkplatz
- Einkehrmöglichkeit
- Mehrere Einkehrmöglichkeiten
- Jausenangebot (Alpprodukte nur Sommer Hauptsaison)
- Spazier- und Wanderweg
- Bergwanderweg
- Wanderbus
- Radroute
- Mountainbikeroute Asphalt
- Mountainbikeroute Schotter
- Mountainbikeroute Singeltrail
- Langlaufloipe, Langlaufloipe beleuchtet
- Eisstockschienen, Sportplatz
- Kabinenseilbahn, Aussichtspunkt
- Sessellift, Schieplift
- Spielplatz, Museum
- Fischen, Wasserträte
- Webcam, Rodelbahn
- Ladestation Elektroauto

Euro Notruf 112



Innerberg
1140m

Kristberg
1440m

Silbertal
889m

Stammliegenschaft

Gst. 197

Silbertal Zentrum

Straßenverzeichnis Silbertal

Bachweg	O5	Schöffelstraße	M5 - N5
Brunnenfeldstraße	N5	Schrinawaldweg	M3 - N3 - O3
Bargehastraße	O5	Schulweg	P5
Bodastallweg	O4 - P4 - O4	Silbertalerstraße	L5 - M5 - N5 - O5 - P5
Buchenstraße	P5 - O5 - R5/6 - S5/6	Tschannaweg	M5 - N5
Dorfstraße	OP5 - O5	Untere Mattastraße	O5
Fellmännlestraße	O5 - O6 - R6 - S6/7	Wasserstobaweg	P3/4 - Q3/4 - O5 - R4/5 - S5
Ganlättschstraße	P5 - O5 - N5 - N6 - O6		
Glänweg	M4 - N4 - N3 - O3 - O4		
Gretschweg	N5/6		
Höflestraße	N5/6		
Innerkristbergstraße	O4 - P4/5 - O4/5		
Innerbergstraße	L4 - M4 - M5 - N5 - O5		
Innertalstraße	P5		
Kellerweg	M4 - N4 - O4		
Kristbergstraße	P5 - O5 - O4 - O3 - P3		
Kuhhofweg	N5 - N4		
Mattastraße	O5		
Paschaweg	O5		
Pfarrweg	P5		
Sagaweg	P5		
Sallerstraße	N5 - N4 - O4		

*außerhalb des Planquadrats

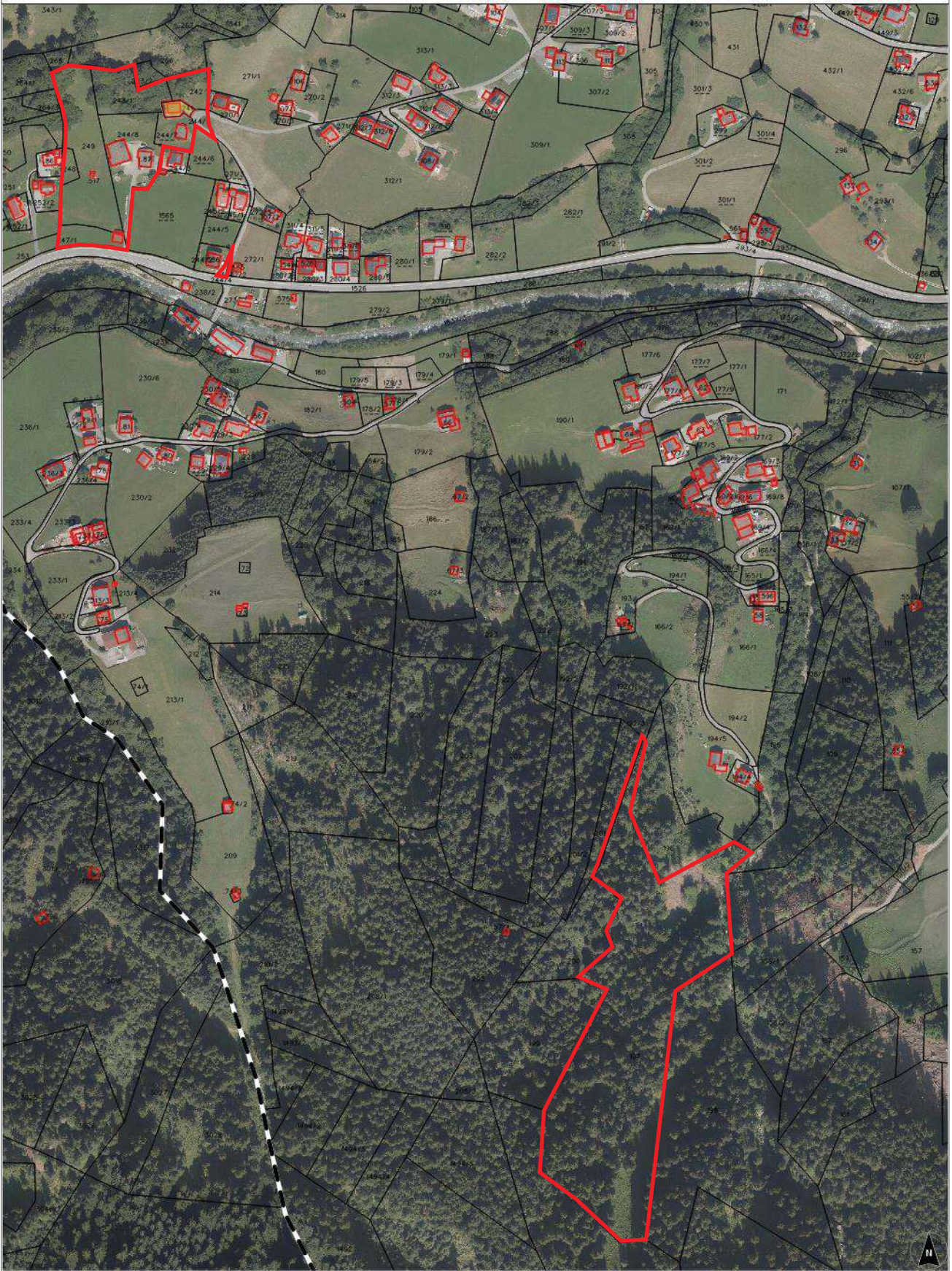


Montafon Tourismus GmbH
Tel. +43 50 6686
Fax +43 5556 72253-19
info@montafon.at
www.montafon.at



rechts: -28744; hoch: 217710

rechts: -27888; hoch: 217710



Quellen: Land Vorarlberg, basemap.at, BEV (DKM Stand: 01.04.2025)
© Land Vorarlberg: Keine Rechtsverbindlichkeit, kein Anspruch auf Aktualität

0 M 1:5.000 250 m

rechts: -28744; hoch: 216529

rechts: -27888; hoch: 216529

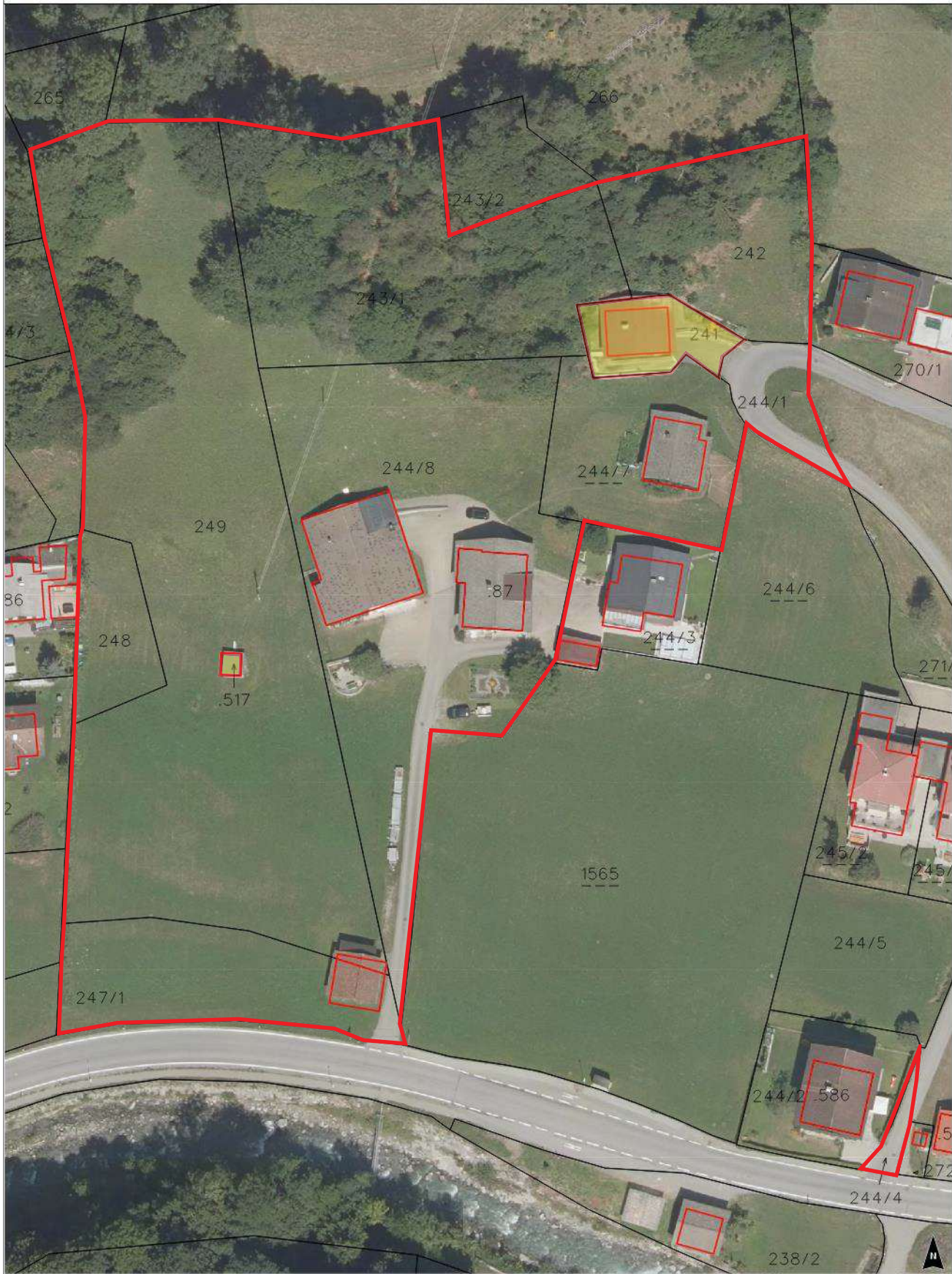
Karte erstellt am: 01.12.2025

<https://atlas.vorarlberg.at>

MGI / Austria GK West (31254)

rechts: -28703; hoch: 217675

rechts: -28532; hoch: 217675



Quellen: Land Vorarlberg, basemap.at, BEV (DKM Stand: 01.04.2025)
© Land Vorarlberg: Keine Rechtsverbindlichkeit, kein Anspruch auf Aktualität!

0 M 1:1.000 50 m 273

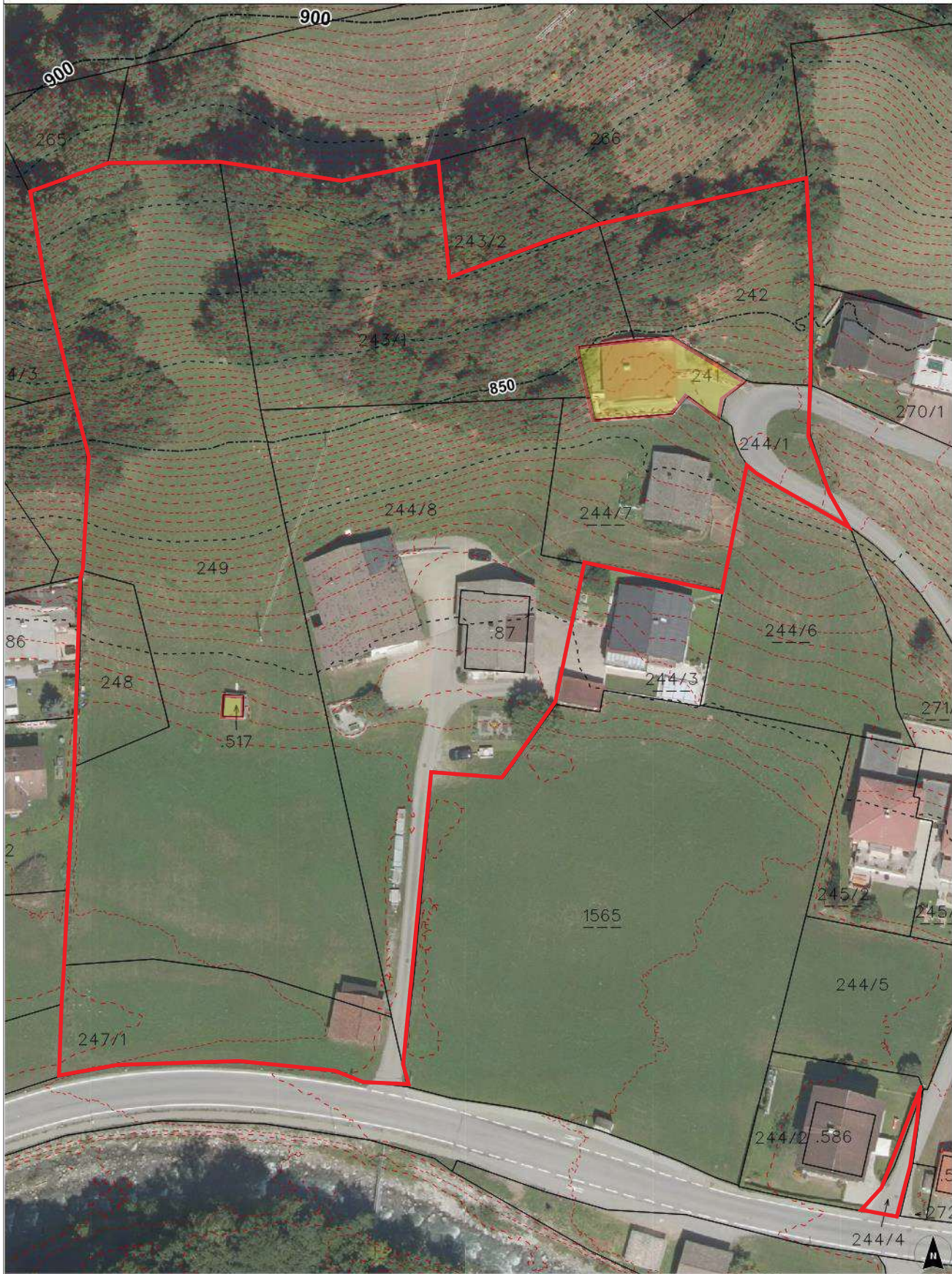
rechts: -28703; hoch: 217439

rechts: -28532; hoch: 217439

Karte erstellt am: 01.12.2025

<https://atlas.vorarlberg.at>

MGI / Austria GK West (31254)

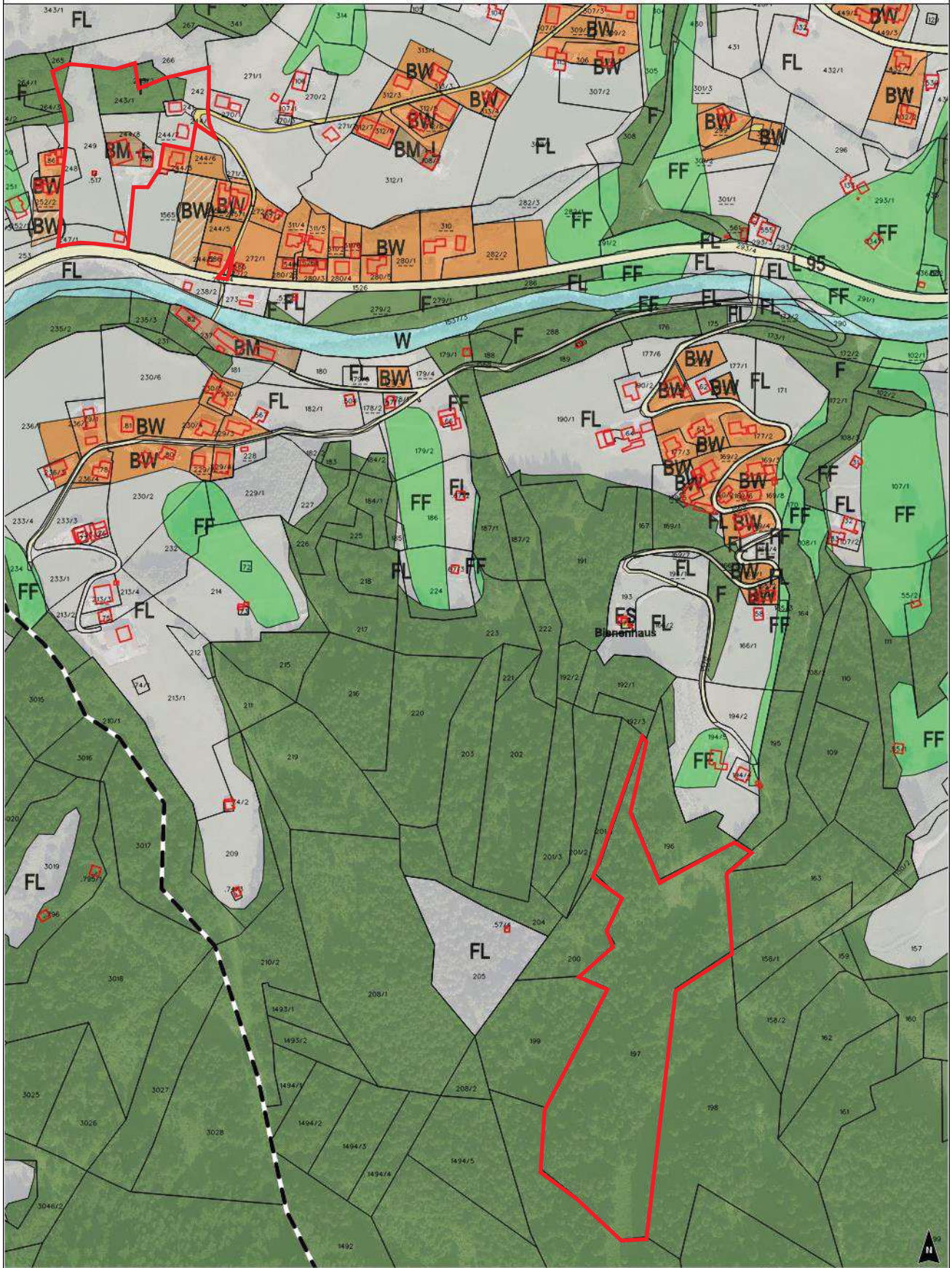


Quellen: Land Vorarlberg, basemap.at, BEV (DKM Stand: 01.04.2025)
© Land Vorarlberg: Keine Rechtsverbindlichkeit, kein Anspruch auf Aktualität!

0 M 1:1.000 50 m

rechts: -28744; hoch: 217710

rechts: -27888; hoch: 217710



Quellen: Land Vorarlberg, basemap.at, BEV (DKM Stand: 01.04.2025)
© Land Vorarlberg: Keine Rechtsverbindlichkeit, kein Anspruch auf Aktualität

0 250 m
M 1:5.000

rechts: -28744; hoch: 216529

rechts: -27888; hoch: 216529

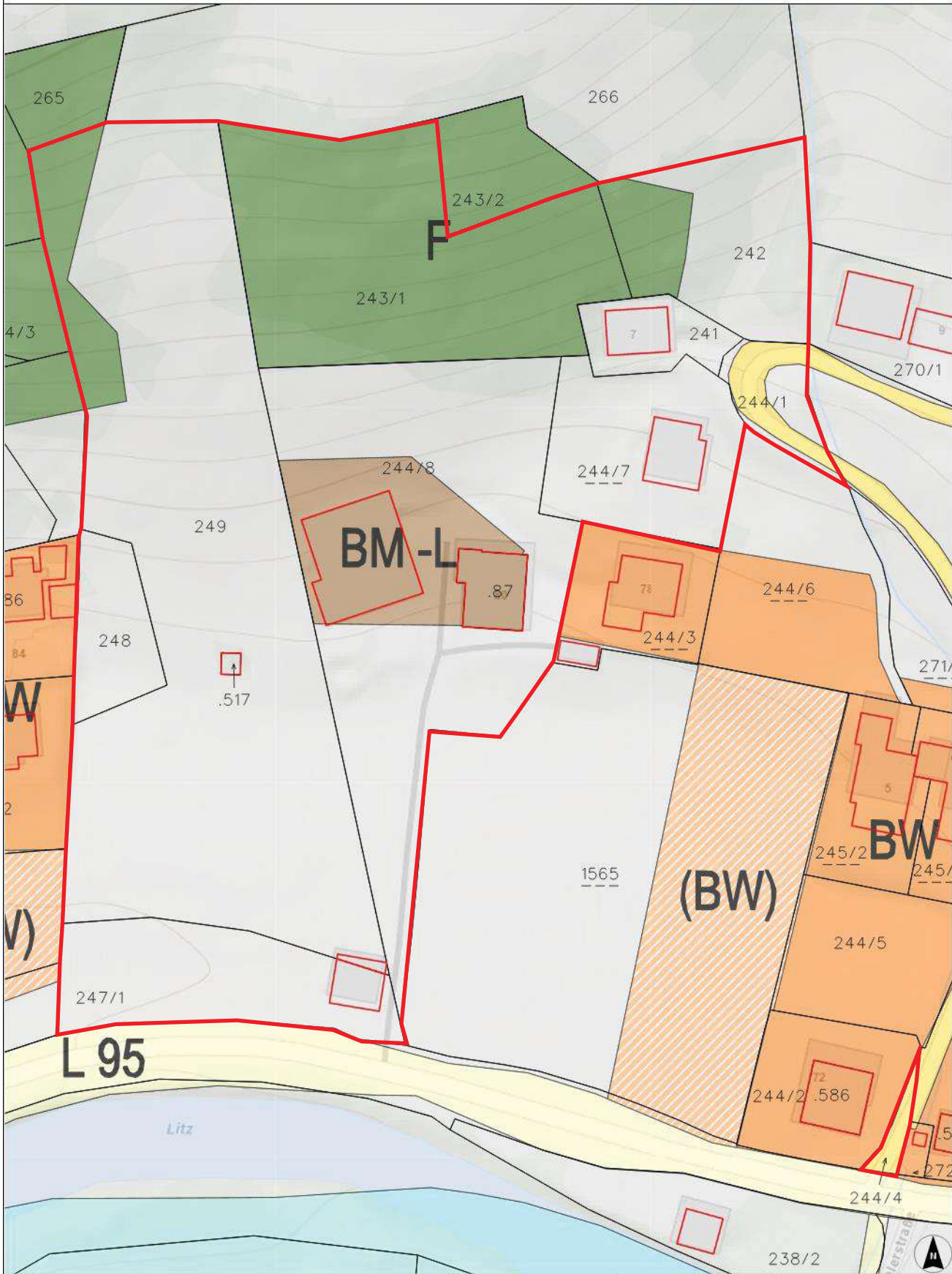
Karte erstellt am: 01.12.2025

<https://atlas.vorarlberg.at>

MGI / Austria GK West (31254)

rechts: -28703; hoch: 217675

rechts: -28532; hoch: 217675



Quellen: Land Vorarlberg, basemap.at, BEV (DKM Stand: 01.04.2025)
© Land Vorarlberg: Keine Rechtsverbindlichkeit, kein Anspruch auf Aktualität

0 M 1:1.000 50 m

rechts: -28703; hoch: 217439

rechts: -28532; hoch: 217439

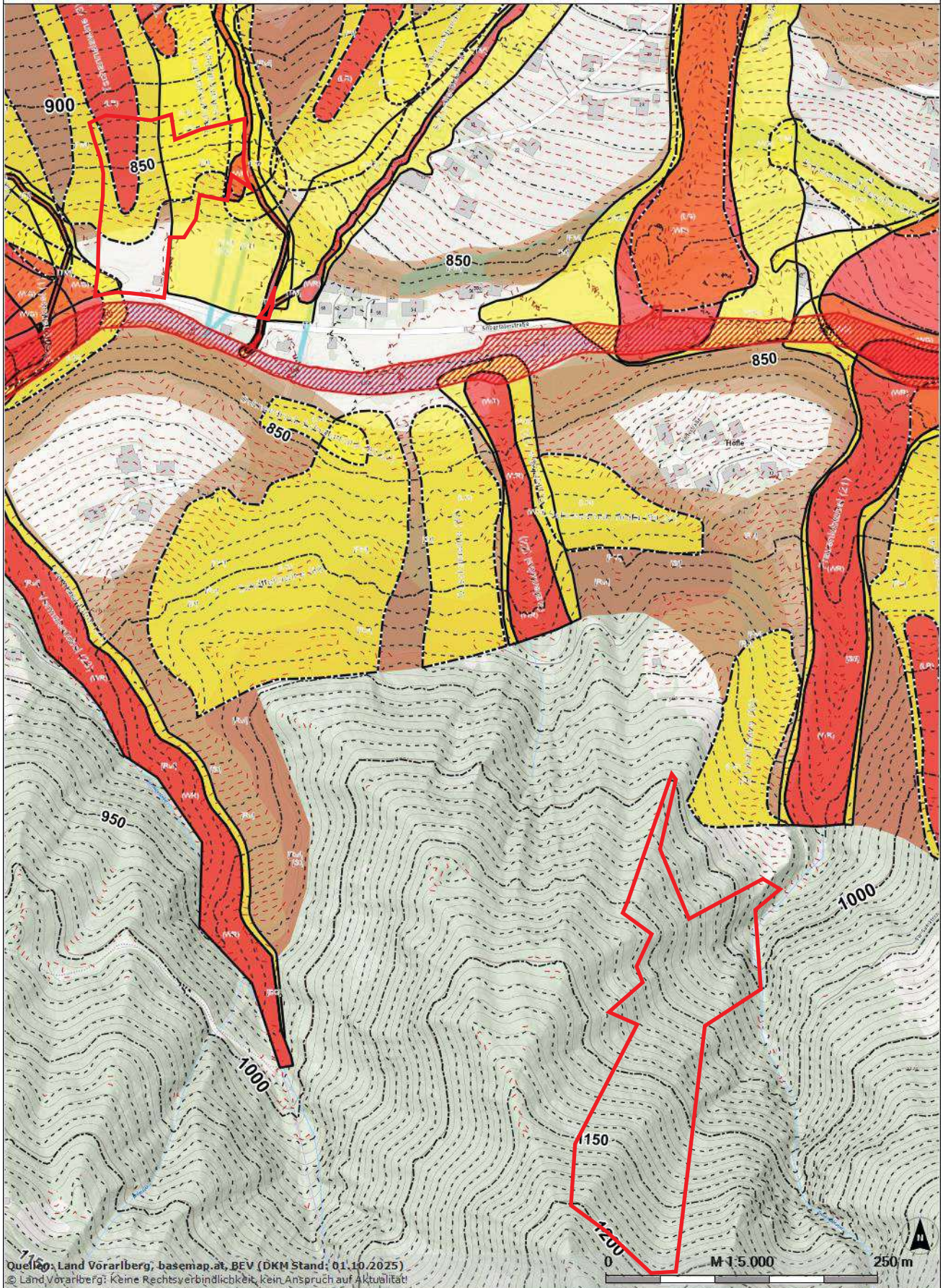
Karte erstellt am: 01.12.2025

<https://atlas.vorarlberg.at>

MGI / Austria GK West (31254)

rechts: -28780; hoch: 217753

rechts: -27924; hoch: 217753



Quelle: Land Vorarlberg, basemap.at, BEV (DKM Stand: 01.10.2025)
© Land Vorarlberg: Keine Rechtsverbindlichkeit, kein Anspruch auf Aktualität

rechts: -28780; hoch: 216573

rechts: -27924; hoch: 216573

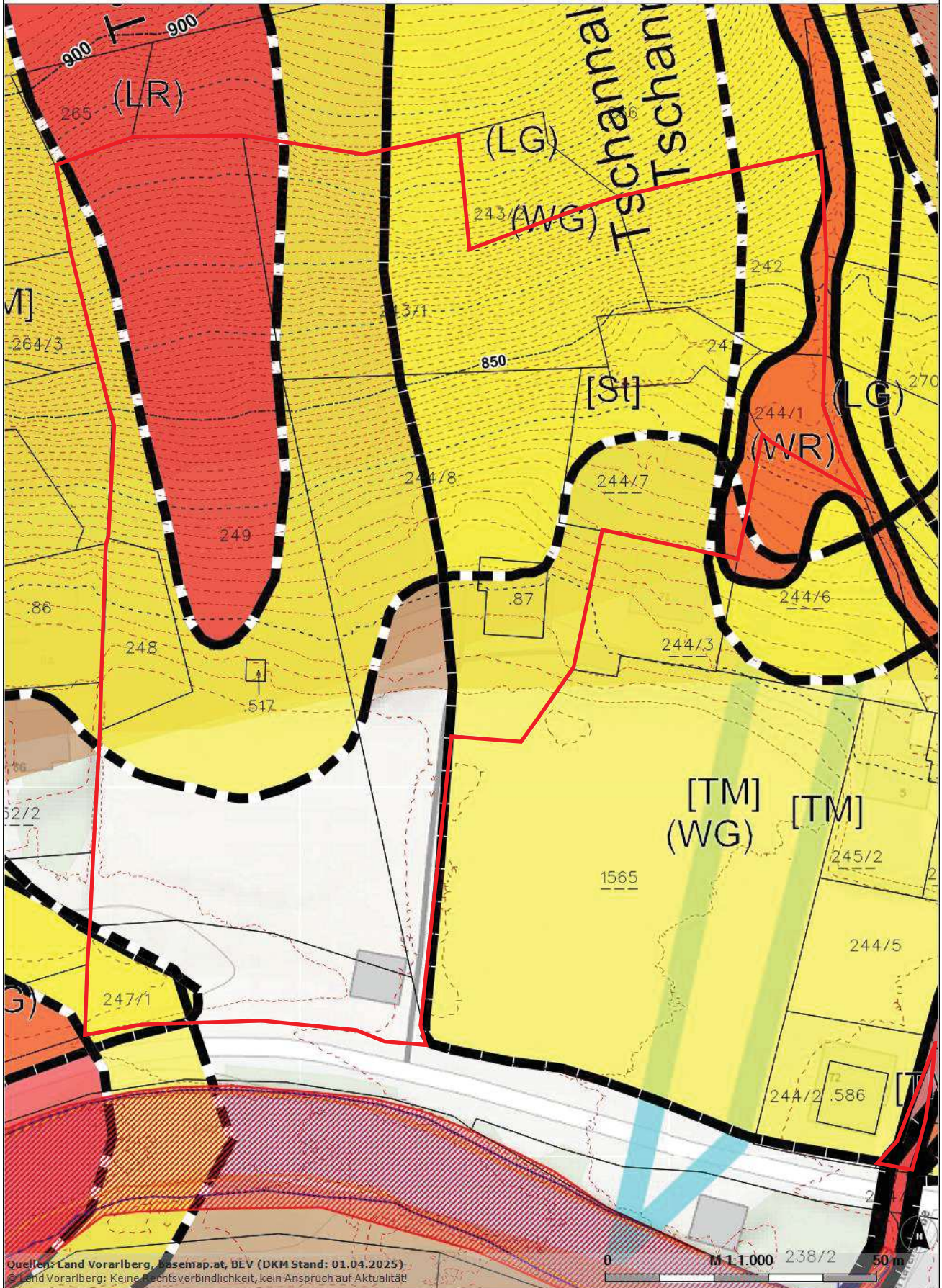
Karte erstellt am: 19.01.2026

<https://atlas.vorarlberg.at>

MGI / Austria GK West (31254)

rechts: -28709; hoch: 217679

rechts: -28537; hoch: 217679



Quellen: Land Vorarlberg, basemap.at, BEV (DKM Stand: 01.04.2025)
© Land Vorarlberg: Keine Rechtsverbindlichkeit, kein Anspruch auf Aktualität!

rechts: -28709; hoch: 217443

rechts: -28537; hoch: 217443


Karte erstellt am: 01.12.2025

<https://atlas.vorarlberg.at>


MGI / Austria GK West (31254)

Wasserbuch-Auszug

Der folgende Auszug aus dem Vorarlberger Wasserinformationssystem (VOWIS) wurde edv-gestützt erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Für bindende Auskünfte sind die in den Urkundensammlungen bei den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften einliegenden Unterlagen heranzuziehen.

Name:	KH Mangeng Hubert, WBBZ2803			
ID/lfd. Nr.:	V379032 / KW02186/02186			
Status:	Anlage besteht			
Typ:	Kraftwerk - Ausleitungskraftwerk			
Teil von:	Kraftwerk Mangeng Hubert			
Postzahl / Rechtsstatus:	WBBZ2803 / das Wasserrecht ist aufrecht			
Kategorie:	1/Wasserbuch (Daten aus dem digitalen Wasserbuch)			
Name und Anschrift der Personen des Rechtes:	Hubert Mangeng (Berechtigter) Adresse Hofstatt 45 6782 Silbertal Österreich			
Anschrift der Anlage:	Hofstatt 45 6782 Silbertal Österreich			
Lage:	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: 249
	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: .517
Gewässer:	Hauptgewässer: Litz [804733]			
Wasserrechts-Bindung:	an die Betriebsanlage gebunden			
Bindungs-Grundstücke:	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: .517	
Art und Umfang des Wasserrechtes:	Mangeng Hubert, WBBZ2803 Entnahme (1) II-5457/98 11 l/s Gesamtkonsens (Höchstmenge) von 12.08.1998 bis 31.12.2028 Die Restwassermenge hat 5 l/s zu betragen			
Fristen:	Art/Urkunde	von/bis	Name	
	Bewilligungsfrist (1) II-5457/98	ab 12.08.1998 bis 31.12.2028	Mangeng Hubert, WBBZ2803	

Urkunden:	Mangeng Hubert, WBBZ2803			
	Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum
	1	Bescheid (wasserrechtliche Bewilligung)	II-5457/98	12.08.1998
		Bezirkshauptmannschaft Bludenz	WBBZ2803	
	Errichtung eines Kleinkraftwerkes am Tschannatobel in Silbortal.			
2	Bescheid (wasserrechtliche Überprüfung)	II-5457/99	29.09.1999	
	Bezirkshauptmannschaft Bludenz	WBBZ2803		
	Überprüfung des 01. Bescheides			


Name:	EN Tschannatobel - Kraftwerk Mangeng Hubert			
ID/lfd. Nr.:	V381141 / KW02186/EN0218601			
Status:	Anlage besteht			
Typ:	Fließgewässeranlage - Entnahmepunkt			
Teil von:	KH Mangeng Hubert, WBBZ2803 (Kraftwerk Mangeng Hubert)			
Postzahl / Rechtsstatus:	WBBZ2803 / das Wasserrecht ist aufrecht			
Kategorie:	1/Wasserbuch (Daten aus dem digitalen Wasserbuch)			
Name und Anschrift der Personen des Rechtes:	Hubert Mangeng (Berechtigter) Adresse Hofstatt 45 6782 Silbortal Österreich			
Lage:	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbortal	KG:90105 Silbortal	Grundstück: 366/2
Gewässer:	Hauptgewässer: Tschannatobel [803150] (km ,44)			
Wasserrechts-Bindung:	an die Betriebsanlage gebunden			
Bindungs-Grundstücke:	Gde:80123 Silbortal	KG:90105 Silbortal	Grundstück: .517	
Art und Umfang des Wasserrechtes:	Mangeng Hubert, WBBZ2803 Entnahme (1) II-5457/98 11 l/s Gesamtkonsens (Höchstmenge) von 12.08.1998 bis 31.12.2028 Die Restwassermenge hat 5 l/s zu betragen			
Fristen:	Art/Urkunde	von/bis	Name	
	Bewilligungsfrist (1) II-5457/98	ab 12.08.1998 bis 31.12.2028	Mangeng Hubert, WBBZ2803	
Urkunden:	Mangeng Hubert, WBBZ2803			
	Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum
	1	Bescheid (wasserrechtliche Bewilligung)	II-5457/98	12.08.1998
		Bezirkshauptmannschaft Bludenz	WBBZ2803	
	Errichtung eines Kleinkraftwerkes am Tschannatobel in Silbortal.			
2	Bescheid (wasserrechtliche Überprüfung)	II-5457/99	29.09.1999	
	Bezirkshauptmannschaft Bludenz	WBBZ2803		
	Überprüfung des 01. Bescheides			

Name:	ENL Kraftwerk Mangeng Hubert	
--------------	-------------------------------------	---

ID/lfd. Nr.:	V383583 / KW02186/KW02186/1923			
Status:	Anlage besteht			
Typ:	Leitung - Nutzwasser			
Teil von:	KH Mangeng Hubert, WBBZ2803 (Kraftwerk Mangeng Hubert)			
Postzahl / Rechtsstatus:	WBBZ2803 / das Wasserrecht ist aufrecht			
Kategorie:	1/Wasserbuch (Daten aus dem digitalen Wasserbuch)			
Name und Anschrift der Personen des Rechtes:	Hubert Mangeng			
	(Berechtigter)			
	Adresse			
	Hofstatt 45 6782 Silbertal Österreich			
Lage:	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: 249
	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: 266
	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: 342
	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: 343/1
	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: 343/2
	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: 364/2
	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: 365
	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: .90
Wasserrechts-Bindung:	an die Betriebsanlage gebunden			
Bindungs-Grundstücke:	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: .517	
Art und Umfang des Wasserrechtes:	Mangeng Hubert, WBBZ2803			
	Entnahme (1) II-5457/98 11 l/s Gesamtkonsens (Höchstmenge)			
	von 12.08.1998 bis 31.12.2028 Die Restwassermenge hat 5 l/s zu betragen			
Fristen:	Art/Urkunde	von/bis		Name
	Bewilligungsfrist (1) II-5457/98	ab 12.08.1998 bis 31.12.2028		Mangeng Hubert, WBBZ2803
Urkunden:	Mangeng Hubert, WBBZ2803			
	Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum
	1	Bescheid (wasserrechtliche Bewilligung) Bezirkshauptmannschaft Bludenz	II-5457/98 WBBZ2803	12.08.1998
	Errichtung eines Kleinkraftwerkes am Tschannatobel in Silbertal.			
	2	Bescheid (wasserrechtliche Überprüfung) Bezirkshauptmannschaft Bludenz	II-5457/99 WBBZ2803	29.09.1999
Überprüfung des 01. Bescheides				

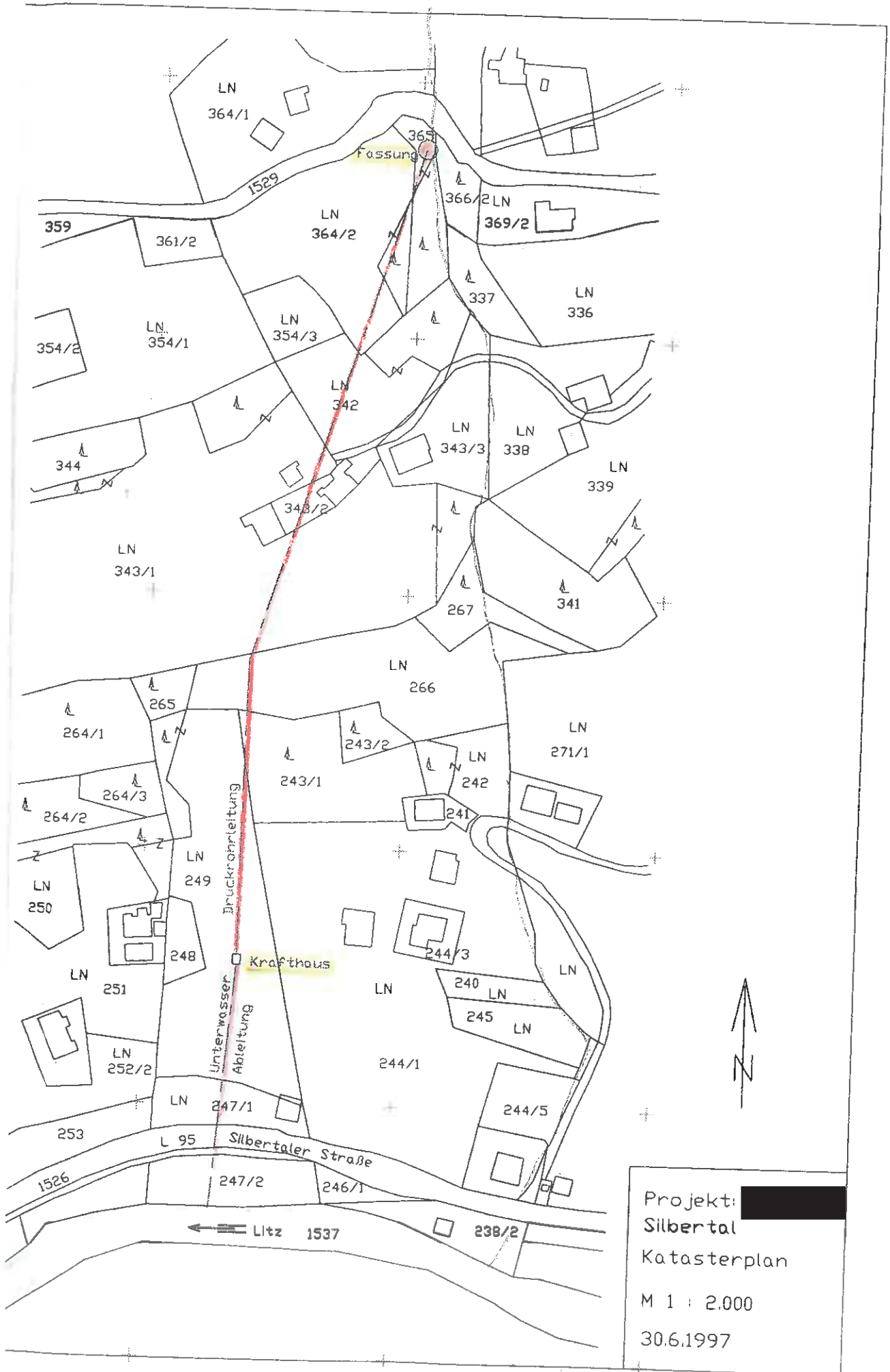
Name:	AUSL KH Mangeng Hubert	
ID/lfd. Nr.:	V385346 / KW02186/02186/1924	
Status:	Anlage besteht	
Typ:	Leitung - Nutzwasser	
Teil von:	KH Mangeng Hubert, WBBZ2803 (Kraftwerk Mangeng Hubert)	

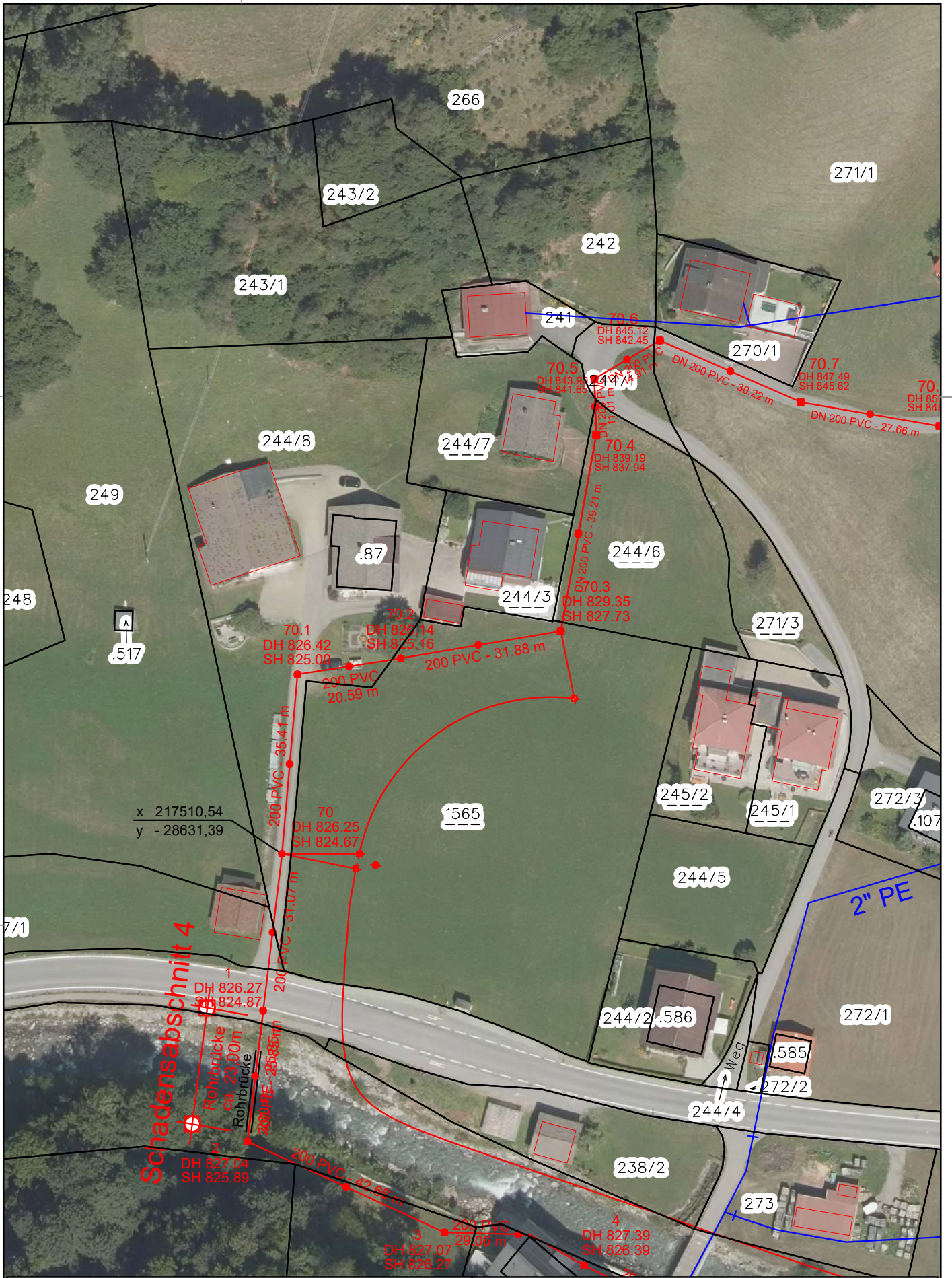
Postzahl / Rechtsstatus:	WBBZ2803 / das Wasserrecht ist aufrecht																							
Kategorie:	1/Wasserbuch (Daten aus dem digitalen Wasserbuch)																							
Name und Anschrift der Personen des Rechtes:	Hubert Mangeng (Berechtigter) Adresse Hofstatt 45 6782 Silbertal Österreich																							
Lage:	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: 1526																				
	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: 1537/1 90105																				
	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: 247/1																				
	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: 249																				
	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: .517																				
Wasserrechts-Bindung:	an die Betriebsanlage gebunden																							
Bindungs-Grundstücke:	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: .517																					
Art und Umfang des Wasserrechtes:	Mangeng Hubert, WBBZ2803 Entnahme (1) II-5457/98 11 l/s Gesamtkonsens (Höchstmenge) von 12.08.1998 bis 31.12.2028 Die Restwassermenge hat 5 l/s zu betragen																							
Fristen:	Art/Urkunde	von/bis	Name																					
	Bewilligungsfrist (1) II-5457/98	ab 12.08.1998 bis 31.12.2028	Mangeng Hubert, WBBZ2803																					
Urkunden:	Mangeng Hubert, WBBZ2803 <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Art / Verfasser</th> <th>GZ / WB-Postzahl</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">1</td> <td>Bescheid (wasserrechtliche Bewilligung)</td> <td>II-5457/98</td> <td rowspan="3">12.08.1998</td> </tr> <tr> <td>Bezirkshauptmannschaft Bludenz</td> <td>WBBZ2803</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Errichtung eines Kleinkraftwerkes am Tschannatobel in Silbertal.</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">2</td> <td>Bescheid (wasserrechtliche Überprüfung)</td> <td>II-5457/99</td> <td rowspan="3">29.09.1999</td> </tr> <tr> <td>Bezirkshauptmannschaft Bludenz</td> <td>WBBZ2803</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Überprüfung des 01. Bescheides</td> </tr> </tbody> </table>				Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum	1	Bescheid (wasserrechtliche Bewilligung)	II-5457/98	12.08.1998	Bezirkshauptmannschaft Bludenz	WBBZ2803	Errichtung eines Kleinkraftwerkes am Tschannatobel in Silbertal.		2	Bescheid (wasserrechtliche Überprüfung)	II-5457/99	29.09.1999	Bezirkshauptmannschaft Bludenz	WBBZ2803	Überprüfung des 01. Bescheides	
Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum																					
1	Bescheid (wasserrechtliche Bewilligung)	II-5457/98	12.08.1998																					
	Bezirkshauptmannschaft Bludenz	WBBZ2803																						
	Errichtung eines Kleinkraftwerkes am Tschannatobel in Silbertal.																							
2	Bescheid (wasserrechtliche Überprüfung)	II-5457/99	29.09.1999																					
	Bezirkshauptmannschaft Bludenz	WBBZ2803																						
	Überprüfung des 01. Bescheides																							

Name:	EL Litz - Kraftwerk Mangeng Hubert	
ID/lfd. Nr.:	V381903 / KW02186/EL02186	
Status:	Anlage besteht	
Typ:	Fließgewässeranlage - Einleitungspunkt	
Teil von:	KH Mangeng Hubert, WBBZ2803 (Kraftwerk Mangeng Hubert)	
Postzahl / Rechtsstatus:	WBBZ2803 / das Wasserrecht ist aufrecht	
Kategorie:	1/Wasserbuch (Daten aus dem digitalen Wasserbuch)	
Name und Anschrift der Personen des Rechtes:	Hubert Mangeng (Berechtigter)	

Name und Anschrift der Personen des Rechtes:	Adresse Hofstatt 45 6782 Silbertal Österreich																						
Lage:	Bez:801 Bludenz	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal																				
Gewässer:	Hauptgewässer: Litz [804733] (km 4,66)																						
Wasserrechts-Bindung:	an die Betriebsanlage gebunden																						
Bindungs-Grundstücke:	Gde:80123 Silbertal	KG:90105 Silbertal	Grundstück: .517																				
Art und Umfang des Wasserrechtes:	Mangeng Hubert, WBBZ2803 Entnahme (1) II-5457/98 11 l/s Gesamtkonsens (Höchstmenge) von 12.08.1998 bis 31.12.2028 Die Restwassermenge hat 5 l/s zu betragen																						
Fristen:	Art/Urkunde	von/bis	Name																				
	Bewilligungsfrist (1) II-5457/98	ab 12.08.1998 bis 31.12.2028	Mangeng Hubert, WBBZ2803																				
Urkunden:	Mangeng Hubert, WBBZ2803 <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Art / Verfasser</th> <th>GZ / WB-Postzahl</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">1</td> <td>Bescheid (wasserrechtliche Bewilligung)</td> <td>II-5457/98</td> <td rowspan="3">12.08.1998</td> </tr> <tr> <td>Bezirkshauptmannschaft Bludenz</td> <td>WBBZ2803</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Errichtung eines Kleinkraftwerkes am Tschannatobel in Silbertal.</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">2</td> <td>Bescheid (wasserrechtliche Überprüfung)</td> <td>II-5457/99</td> <td rowspan="3">29.09.1999</td> </tr> <tr> <td>Bezirkshauptmannschaft Bludenz</td> <td>WBBZ2803</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Überprüfung des 01. Bescheides</td> </tr> </tbody> </table>			Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum	1	Bescheid (wasserrechtliche Bewilligung)	II-5457/98	12.08.1998	Bezirkshauptmannschaft Bludenz	WBBZ2803	Errichtung eines Kleinkraftwerkes am Tschannatobel in Silbertal.		2	Bescheid (wasserrechtliche Überprüfung)	II-5457/99	29.09.1999	Bezirkshauptmannschaft Bludenz	WBBZ2803	Überprüfung des 01. Bescheides	
Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum																				
1	Bescheid (wasserrechtliche Bewilligung)	II-5457/98	12.08.1998																				
	Bezirkshauptmannschaft Bludenz	WBBZ2803																					
	Errichtung eines Kleinkraftwerkes am Tschannatobel in Silbertal.																						
2	Bescheid (wasserrechtliche Überprüfung)	II-5457/99	29.09.1999																				
	Bezirkshauptmannschaft Bludenz	WBBZ2803																					
	Überprüfung des 01. Bescheides																						

Amt der Vorarlberger Landesregierung
 6901 Bregenz, www.vorarlberg.at | land@vorarlberg.at
 T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 920095 | www.vorarlberg.at/datenschutz





x 217510,54
y - 28631,39

Schadensabschnitt 4

Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Gemeinde Silbertal

TEXT

Maßstab: 1:1 000
Datum: 27.10.2025





DI Robert Bischof

Beilage ./SV-2



DI Robert Bischof



Bild 1

Übersicht Stammliegenschaft



Bild 2

Übersicht Stammliegenschaft



DI Robert Bischof



Bild 3

Zufahrt



Bild 4

Wohnhaus und Tischlereigebäude



DI Robert Bischof



Bild 5

Wohnhaus auf Gst. .87



Bild 6

Wohnhaus auf Gst. .87



DI Robert Bischof



Bild 7

Wohnhaus auf Gst. .87



Bild 8

Wohnhaus und Tischlereigebäude



DI Robert Bischof



Bild 9

Wohnhaus und Tischlereigebäude



Bild 10

Wohnhaus Kellergeschoss

Kellerraum



DI Robert Bischof



Bild 11

Wohnhaus Kellergeschoss

Pumpensumpf



Bild 12

Wohnhaus Erdgeschoss

Waschküche mit Sauna



DI Robert Bischof



Bild 13

Wohnhaus Erdgeschoss

Speis



Bild 14

Wohnhaus Erdgeschoss

Dusche



DI Robert Bischof



Bild 15

Wohnhaus Erdgeschoss

Lager



Bild 16

Wohnhaus Erdgeschoss

Küche



DI Robert Bischof



Bild 17

Wohnhaus Erdgeschoss

Küche



Bild 18

Wohnhaus Erdgeschoss

Badezimmer



DI Robert Bischof



Bild 19

Wohnhaus Erdgeschoss

Schlafzimmer



Bild 20

Wohnhaus Erdgeschoss

Stube



DI Robert Bischof



Bild 21

Obergeschoss

Büro



Bild 22

Wohnhaus Obergeschoss

Zimmer



DI Robert Bischof



Bild 23

Wohnhaus Obergeschoss

Küche



Bild 24

Obergeschoss

Stromverteilerkasten



DI Robert Bischof



Bild 25

Wohnhaus Dachgeschoss

Dusche/ WC



Bild 26

Wohnhaus Dachgeschoss

Küche



DI Robert Bischof



Bild 27

Wohnhaus Dachgeschoss

Zimmer



Bild 28

Tischlereiegebäude auf Gst. 244/8



Bild 29

Stützmauerausschnitt



Bild 30

Tischlereigebäude auf Gst. 244/8



Bild 31

Gste. 243/1, 244/8 und 249



Bild 32

Gste. 247/1 und 249 mit .517



Bild 33 Quellfassung auf Gst. 244/8, bergseitig dem Tischlereigebäude



Bild 34

Tischlereigebäude

Seitenzugang



Bild 35

Tischlereigebäude

Seitenzugang



Bild 36

Tischlereigebäude auf Gst. 244/8



Bild 37

aufgelassene Jauchegrube



Bild 38

aufgelassene Jauchegrube



Bild 39

Tischlereigebäude Erdgeschoss

Heizraum



Bild 40

Tischlereigebäude Erdgeschoss

Furnierlager



Bild 41

Tischlereigebäude Erdgeschoss

Hackerraum



Bild 42

Tischlereigebäude Obergeschoss

Tischlerei



Bild 43

Tischlereigebäude Obergeschoss

Tischlerei



Bild 44

Tischlereigebäude Obergeschoss

Spritzraum



Bild 45

Tischlereigebäude Dachgeschoss

Lagerraum



Bild 46

Tischlereigebäude Dachgeschoss

Holzlagerraum



Bild 47

Tischlereigebäude Dachgeschoss

Anbau



Bild 48

Tischlereigebäude



Bild 49

Gste. 248 und 249 mit .517



Bild 50

Ausleitungskraftwerk im FREMDEIGENTUM



Bild 51

Ausleitungskraftwerk im FREMDEIGENTUM



Bild 52

Doppelgarage auf Gst. 247/1



DI Robert Bischof



Bild 53

Doppelgarage auf Gst. 247/1



Bild 54

Doppelgarage auf Gst. 247/1



DI Robert Bischof



Bild 55

Doppelgarage auf Gst. 247/1



Bild 56

östliche Übersicht zur Bergseite



DI Robert Bischof



Bild 57

Kurvenausbildung Gst. 244/1



Bild 58

Stallgebäude auf Gst. 244/7



Bild 59

Stallgebäude auf Gst. 244/7



Bild 60

Stallgebäude auf Gst. 244/7



Bild 61

Stallgebäude auf Gst. 244/7



Bild 62

Stallgebäude auf Gst. 244/7



DI Robert Bischof



Bild 63

Stallgebäude auf Gst. 244/7

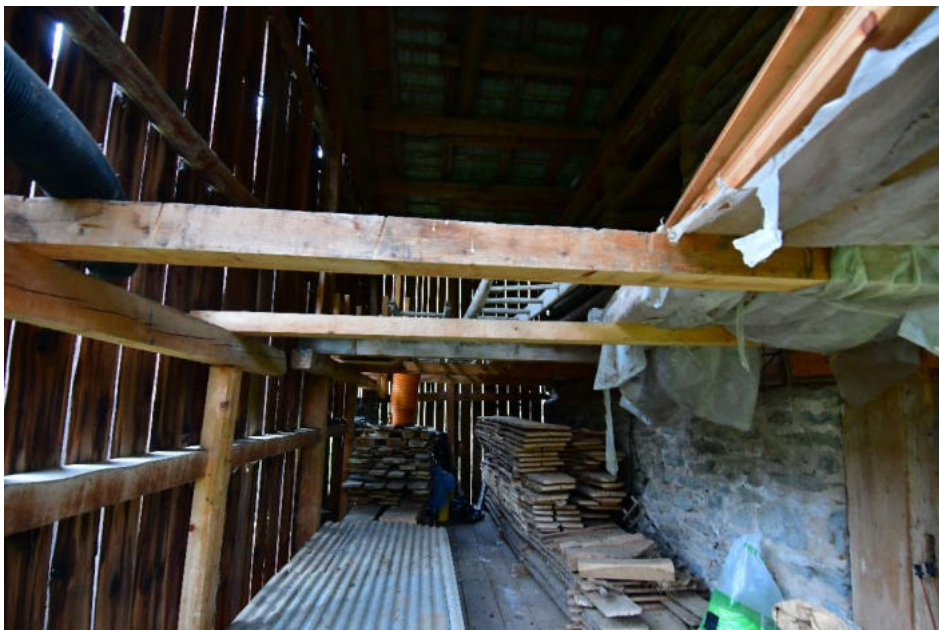


Bild 64

Stallgebäude

Vanille



Bild 65

Stallgebäude

Vanille



Bild 66

Stallgebäude

Stall/ Bar



DI Robert Bischof



Bild 67

Stallgebäude

Stall/ Bar



Bild 68

Stallgebäude

Heustock



DI Robert Bischof

Beilage ./SV-3



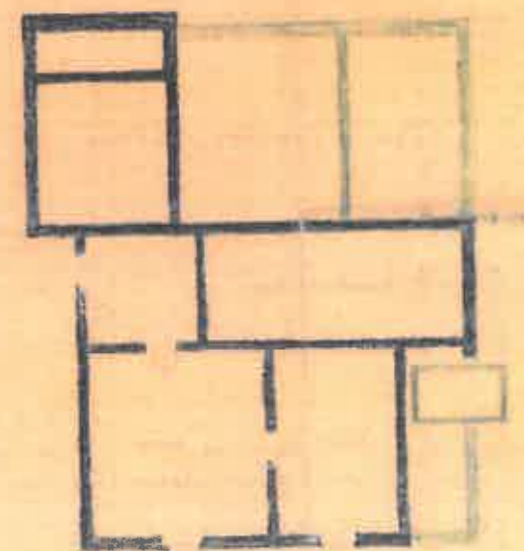
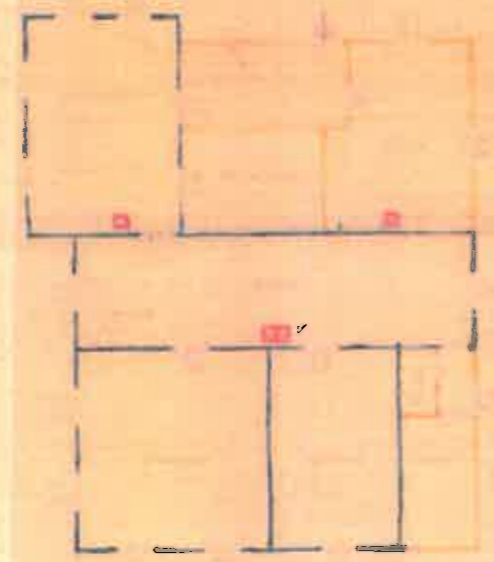
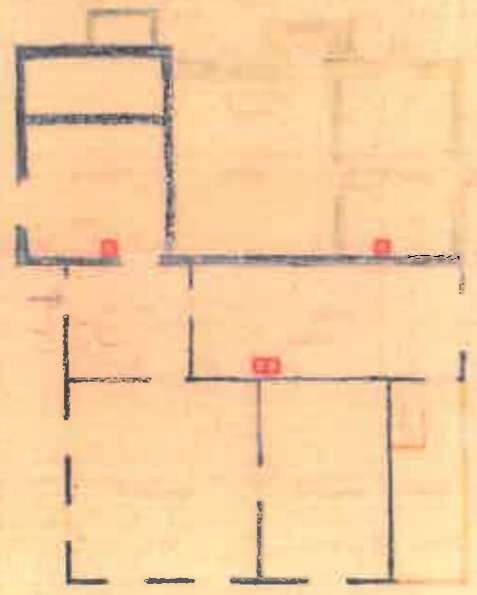
DI Robert Bischof

Wohnhaus 1953

Genehmigt
am 12. April 1947
Bauamt



6 April 52
Bauamt

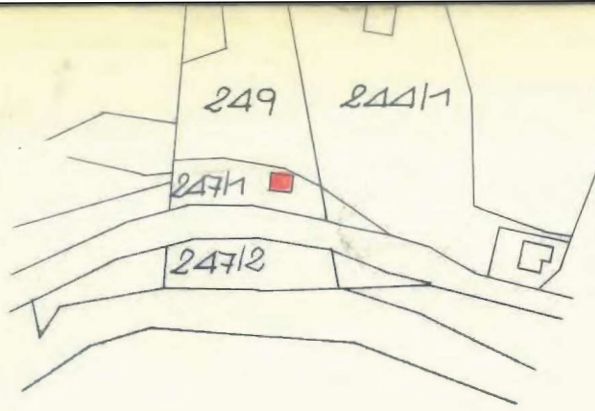


Ernst Hugger
Architekt
Bauamt



DI Robert Bischof

Doppelgarage 1969



Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Zahl: IIQ - MSP - 1969

Bludenz, am 14. 7. 1969

Der Bezirkshauptmann:

i.A.

geg. Dr. Matt

EINREICHPLAN
FÜR DEN GARACENNEUBAU
DES HERRN

[REDACTED]
IN SILBERTAL

NR. 45

BAUHERR:

BEHÖRDE:

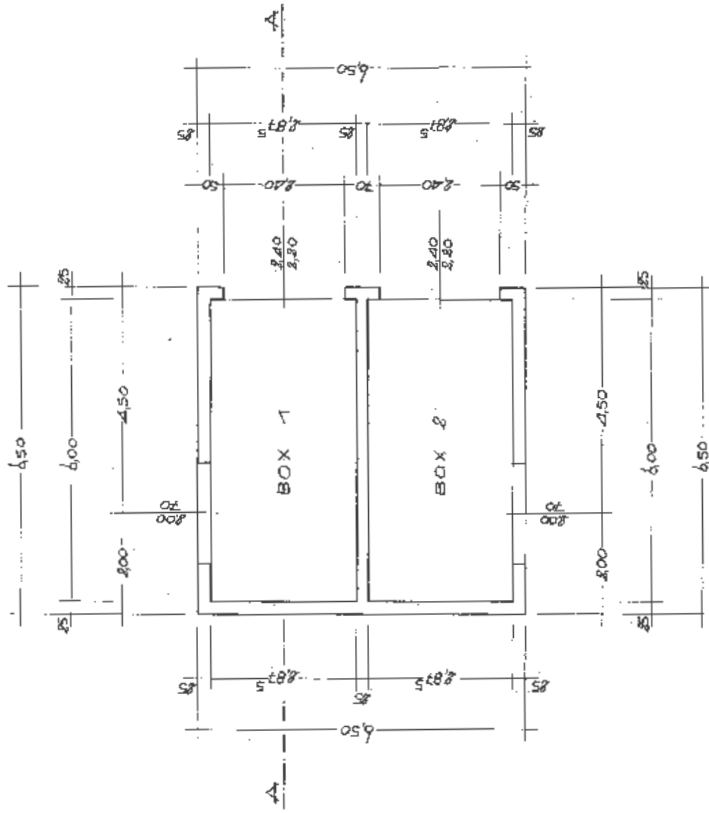
Mangung Engelbert

PLANER:

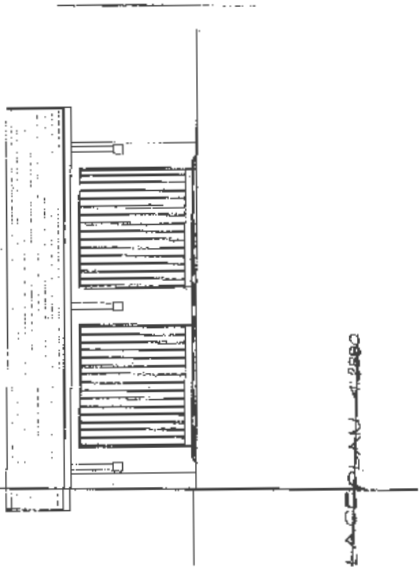
Brugger
GEBR. L. M. A. - BRUGGER
Zimmerer u. Bautischlerei
SCHRUNS - Telefon 357

5. 7. 69

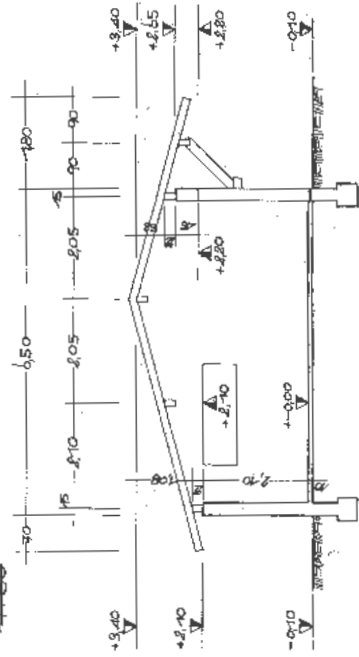
GRUNDRISS 1:50



OSTANSICHT 1:50



SCHNITT A-A 1:50



Betrifft: [REDACTED] Silbertal Nr.45; Erstellung einer
Doppelgarage auf der Gp. 247/1 in Silbertal.

B e s c h e i d.

[REDACTED] Silbertal Nr.45 hat mit Eingabe vom 8.7.1969 um die baupolizeiliche Bewilligung zur Erstellung einer Doppelgarage auf der Gp. 247/1 der Kat.Gemeinde Silbertal angesucht.

Bei der am 22.8.1969 durchgeführten kommissionellen Verhandlung wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Nach dem vorliegenden Plan und der Beschreibung ist beabsichtigt auf der dem Antragsteller und seiner Frau eigentümlichen Liegenschaft Gp. 247/1 der Kat.Gemeinde Silbertal eine Garage im Ausmaß von 6.50 auf 6.50 m zu erstellen. Nach dem vorliegenden Lageplan werden die gesetzlichen Bauabstände allseits gewahrt. Im übrigen soll das Bauvorhaben nach dem vorliegenden Plan und der Beschreibung zur Ausführung gelangen.

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat mit Schreiben vom 14.7.1969, Zl. IIa - 1159 - 1969 dem Gemeindeamt Silbertal mitgeteilt, daß das gegenständliche Bauvorhaben nicht gegen öffentliche Rücksichten verstoße.

Die Baukostensumme beträgt ca. 70.000.- S

Hierüber ergeht folgender

S p r u c h

Das gegenständliche Bauvorhaben wird gemäß § 28 der Landesbauordnung in der derzeit geltenden Fassung unter folgenden Bedingungen genehmigt:

A. Baupolizeiliche Vorschriften:

1. Vor Baubeginn sind der Genehmigungsbescheid und die genehmigte Planausfertigung dem verantwortlichen Bauleiter zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Abweichungen vom genehmigten Bauvorhaben bedürfen der rechtzeitigen vorherigen Genehmigung der Baupolizeibehörde.
3. Die Holztragwerke sind nach ÖNORM B 4100, die Beton- u. Stahlbetonarbeiten nach ÖNORM B 4200 auszuführen. Die Nutzlast und Lastannahmen sind gemäß ÖNORM B 4000 und B 4001 anzunehmen.
4. Das Fundamentmauerwerk ist bis auf tragfähigen Grund und frostfreie Tiefe zu führen. Das Gebäude ist gegen aufsteigende und seitliche Feuchtigkeit fachgerecht zu isolieren.
5. Die Abwässer sind so abzuleiten, daß Anrainer- u. öffentliche Interessen nicht nachteilig berührt werden.
6. Die elektr. Einrichtungen sind nach den derzeit in Österreich geltenden technischen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften durch befugte Fachleute auszuführen und instandzuhalten.

7. Die Garage ist nach der Verordnung der Vlbglandesregierung über Einstellräume für Kraftfahrzeuge LGBl.Nr. 10/1932 und Reichsgaragenordnung vom 17. 2.1939 (siehe VLBO) mit Ausnahme der Abschnitte IV, V u. VII auszuführen.
8. Der Abstand gegenüber der Landstraße II.Ordnung Nr.188 (Silbertalerstraße) muß mindestens 6 m betragen.
9. Die Zufahrt zum geplanten Objekt hat von der bestehenden Zufahrt zum Haus Nr.45 zu erfolgen.
10. Im übrigen ist das Bauvorhaben durch befugte Unternehmer den statischen Erfordernissen entsprechend, plan- und beschreibungsgemäß unter Einhaltung der Vorschriften der VLBO, sowie der geltenden Normen und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen.

B. Allgemeine Vorschriften:

1. Die Baubehörde behält sich vor, bei Auftreten von unzulässigen Schädlichkeiten, die durch dieses Bauvorhaben hervorgerufen werden, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Anordnungen in einem Nachtragsbescheid zu treffen.
2. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist bei der Gemeinde Silbertal um Durchführung der Schlußüberprüfung und Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

Anlässlich der Erteilung dieser Bewilligung sind gemäß Landesverwaltungsabgabeverordnung LGBl. Nr.38/1954 eine Verwaltungsabgabe von S 175.- und im Sinne des § 1 Landeskommis-sionsgebührenverordnung LGBl. Nr. 19/1949 in der Fassung LGBl. Nr. 23/1962, Kommissionskosten in Höhe von S 70.-, somit insgesamt der Betrag von S 245.- zu entrichten.

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Gemeindekasse in Silbertal zur Einzahlung zu bringen.

Begründung.

Der Spruch stützt sich auf das Ergebnis der kommissionellen Verhandlung vom 22.8.1969, der Kostenspruch ist in den zitierten Verordnungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bei der Gemeinde Silbertal schriftlich einzubringen wäre.

Ergeht an:

Herrn

6780 Silbertal, Nr.45

unter Anschluß einer mit der Genehmigungsklausel versehenen Planausfertigung und Beschreibung.



Der Bürgermeister:

H. Brunner

Ergeht in Abschrift:

1. An die
Bezirkshauptmannschaft
6700 B l u d e n z.
Postfach 110
unter Bezugnahme auf die dortige Verfügung vom 14.7.1969,
Zl. IIa - 1159 - 1969 zur gefl. Kenntnis.

2. An das
Landeshochbauamt
6800 F e l d k i r c h.
zur Kenntnis.



Der Bürgermeister:

H. Bruggler



DI Robert Bischof

Tischlerei 1991

BEHÖRDE

Beilage zum Schreiben vom 3.4.90
AV

G e n e h m i g t

gemäß den Vorschriften des Bescheides

vom 3. Mai 1990 Zl. H- 1894/90

H.d.R.d.A. Kaufmann



Der Bezirkshauptmann:
gez. Dr. Watsar

BAUHERR

[REDACTED]
SILBERTAL H.NR. 45

PLANVERFASSER

EIGENPLANUNG

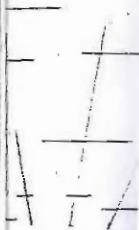
BAUEINGABE

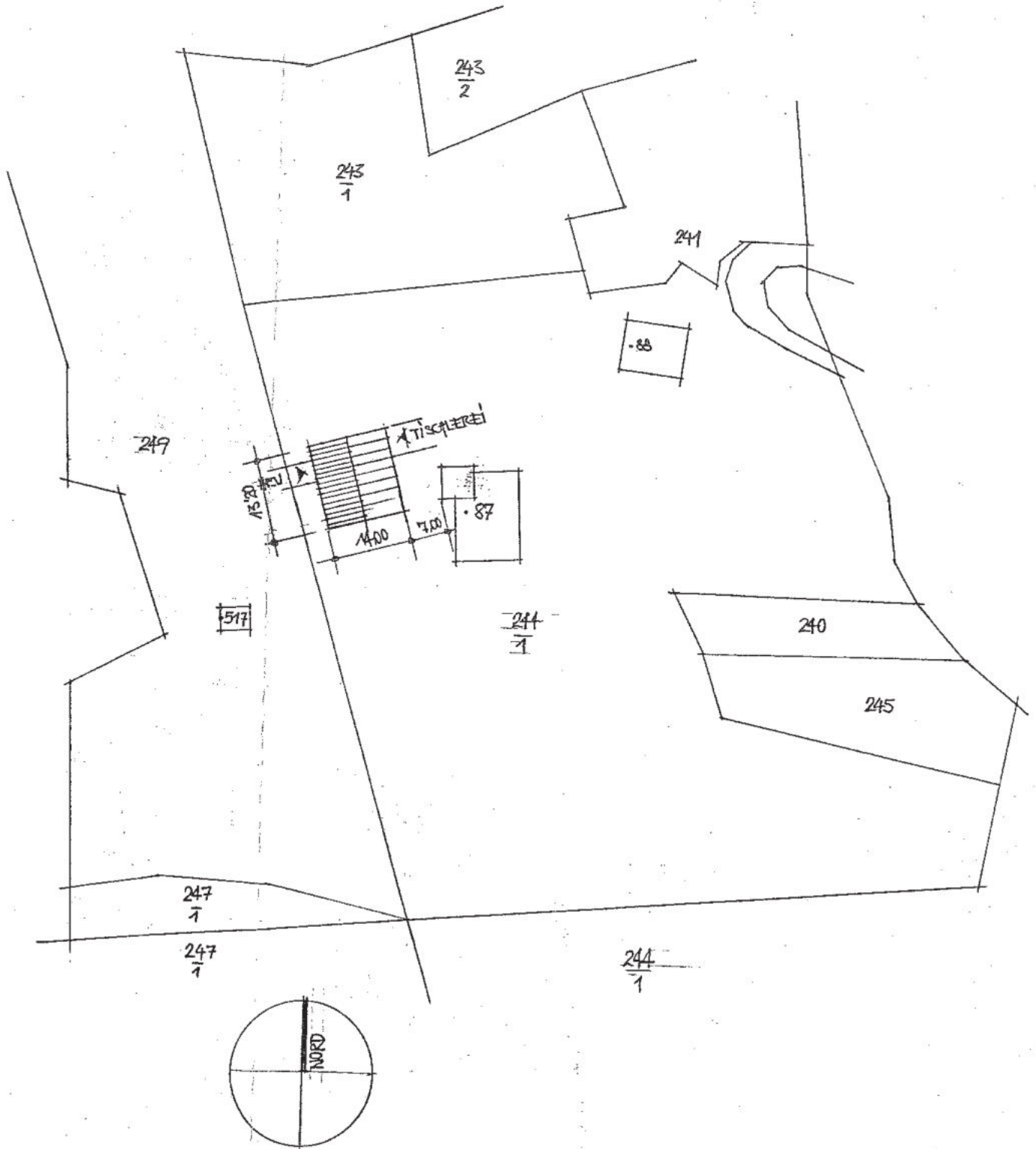
STALLGEBÄUDE M. TISCHLERWERKSTÄTTE

GRUNDRISSE, SCHNITT, ANSICHTEN M 1.100 ÜBERS. M 1.1000

FEB 1990

OISI

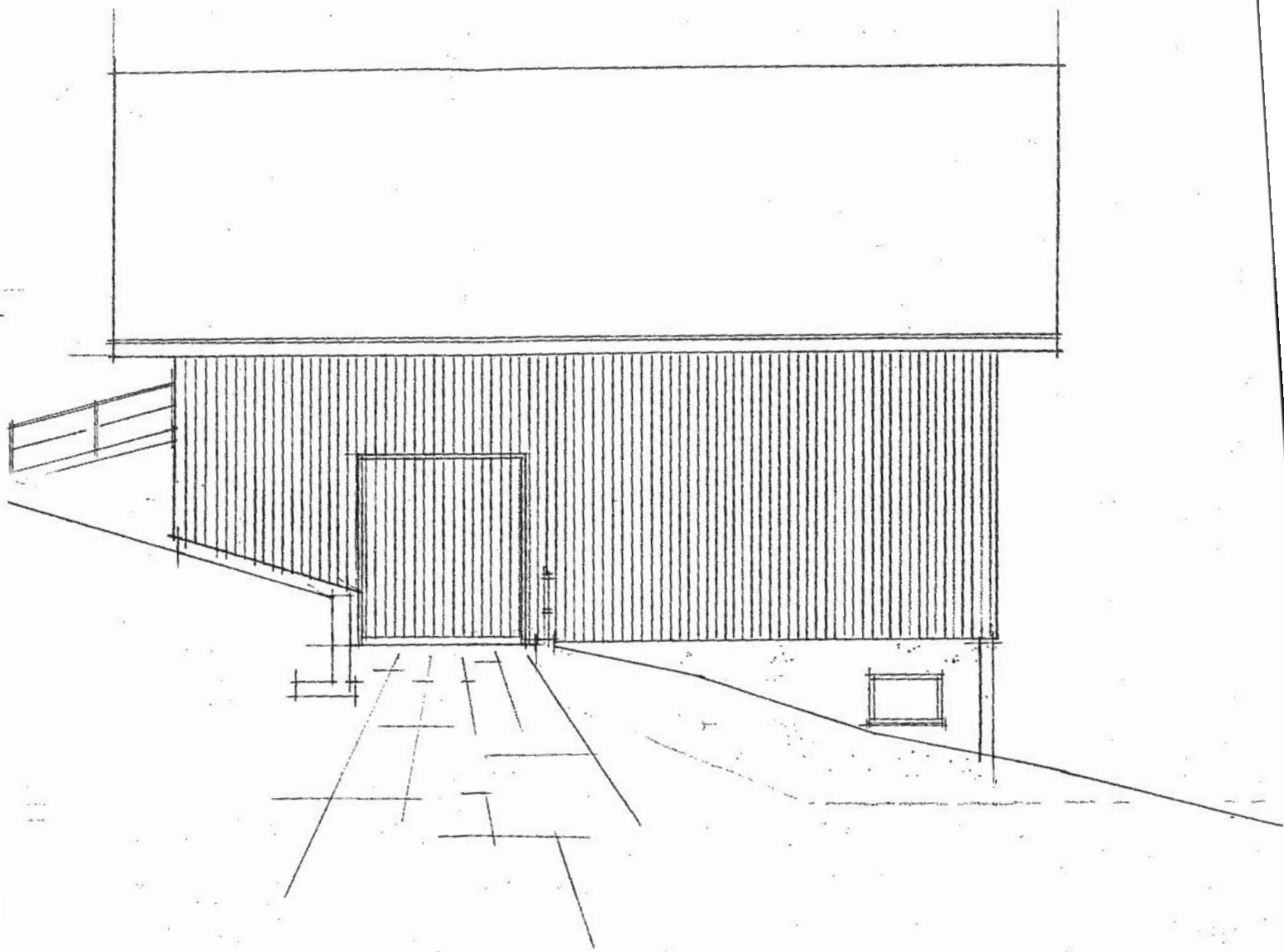




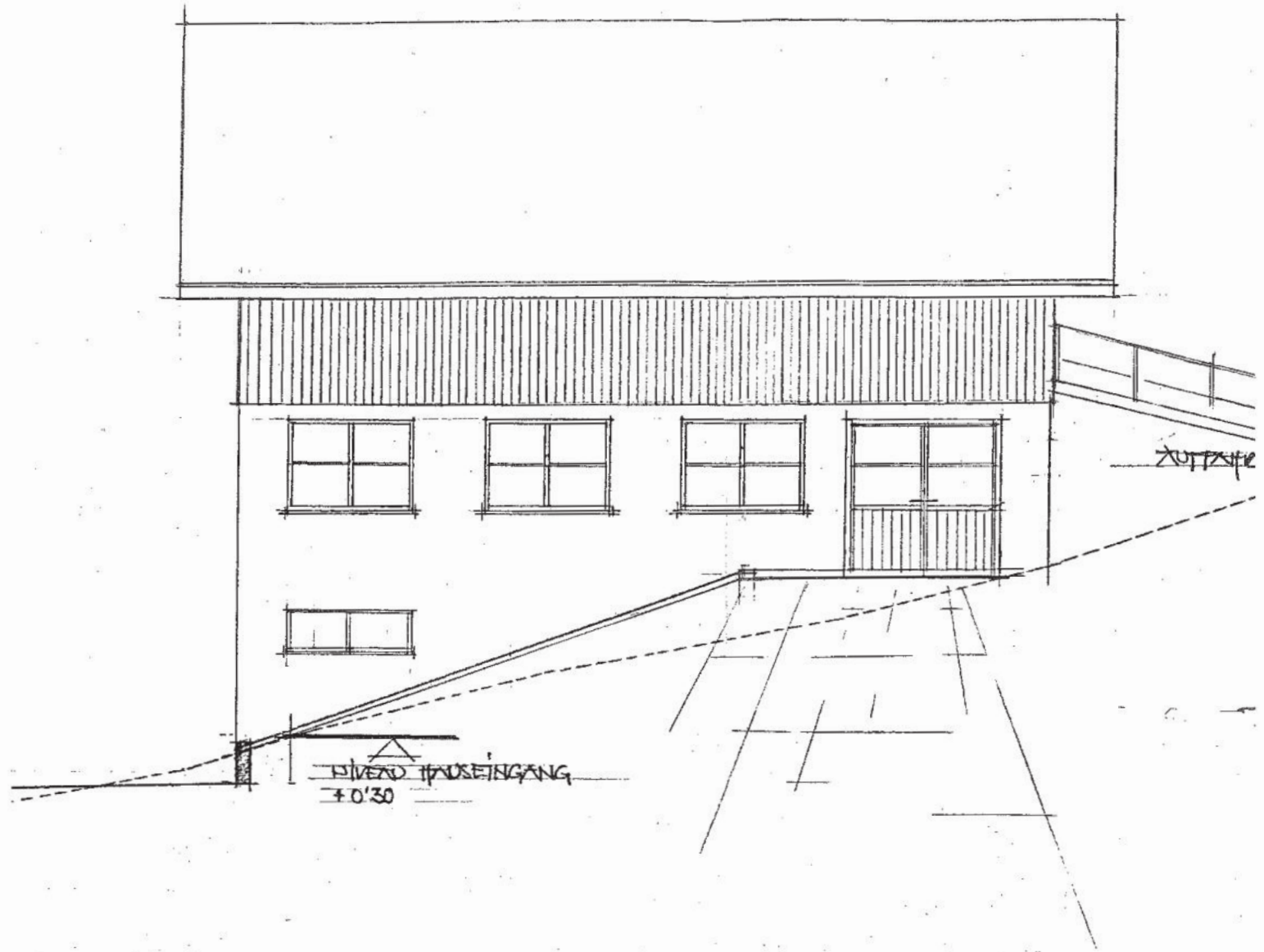
ÜBERSICHTSPLAN M 1. 1000



SÜDANSICHT

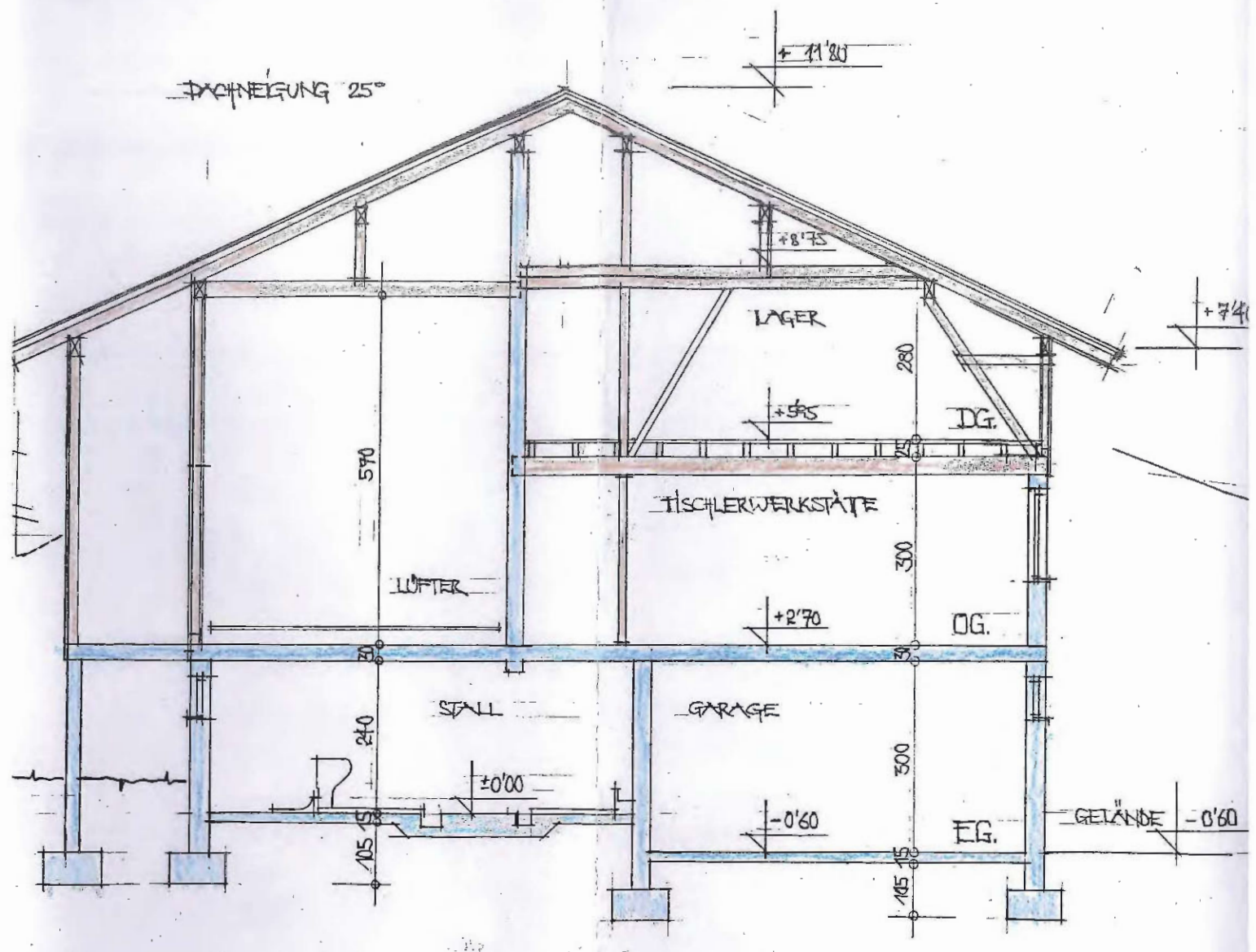


WESTANSICHT

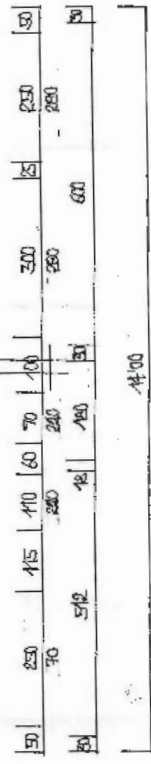
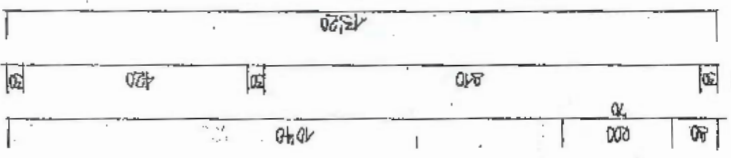
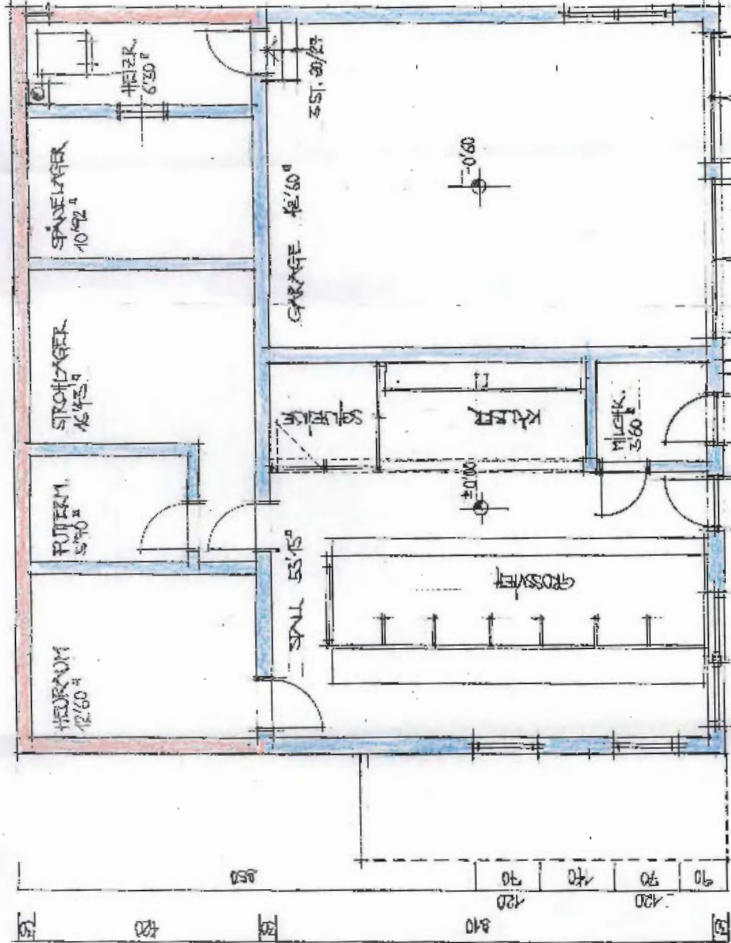
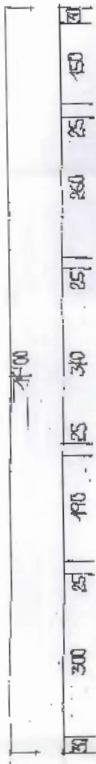


OSTANSICHT

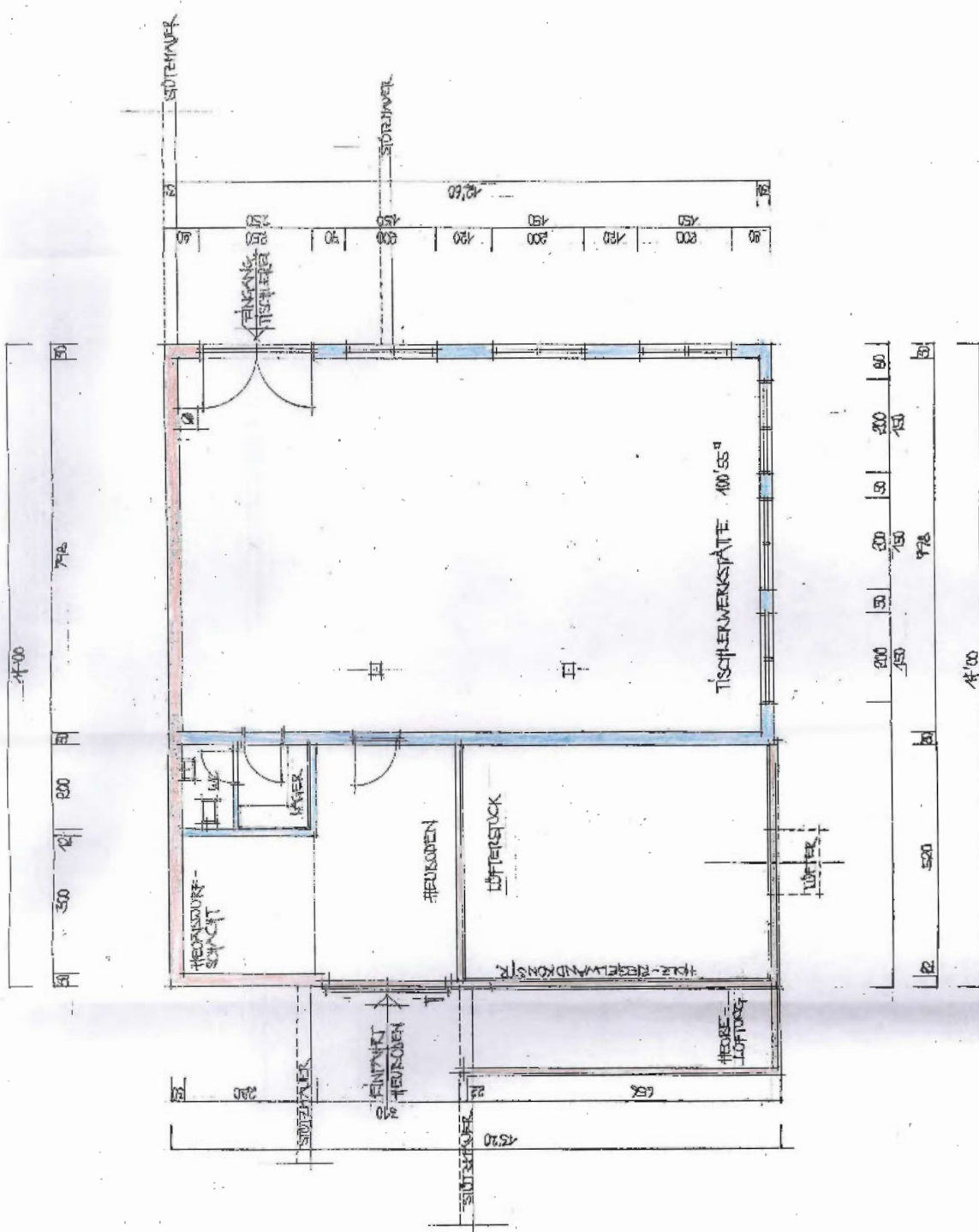
DACHNEIGUNG 25°



SCHNITT A-A

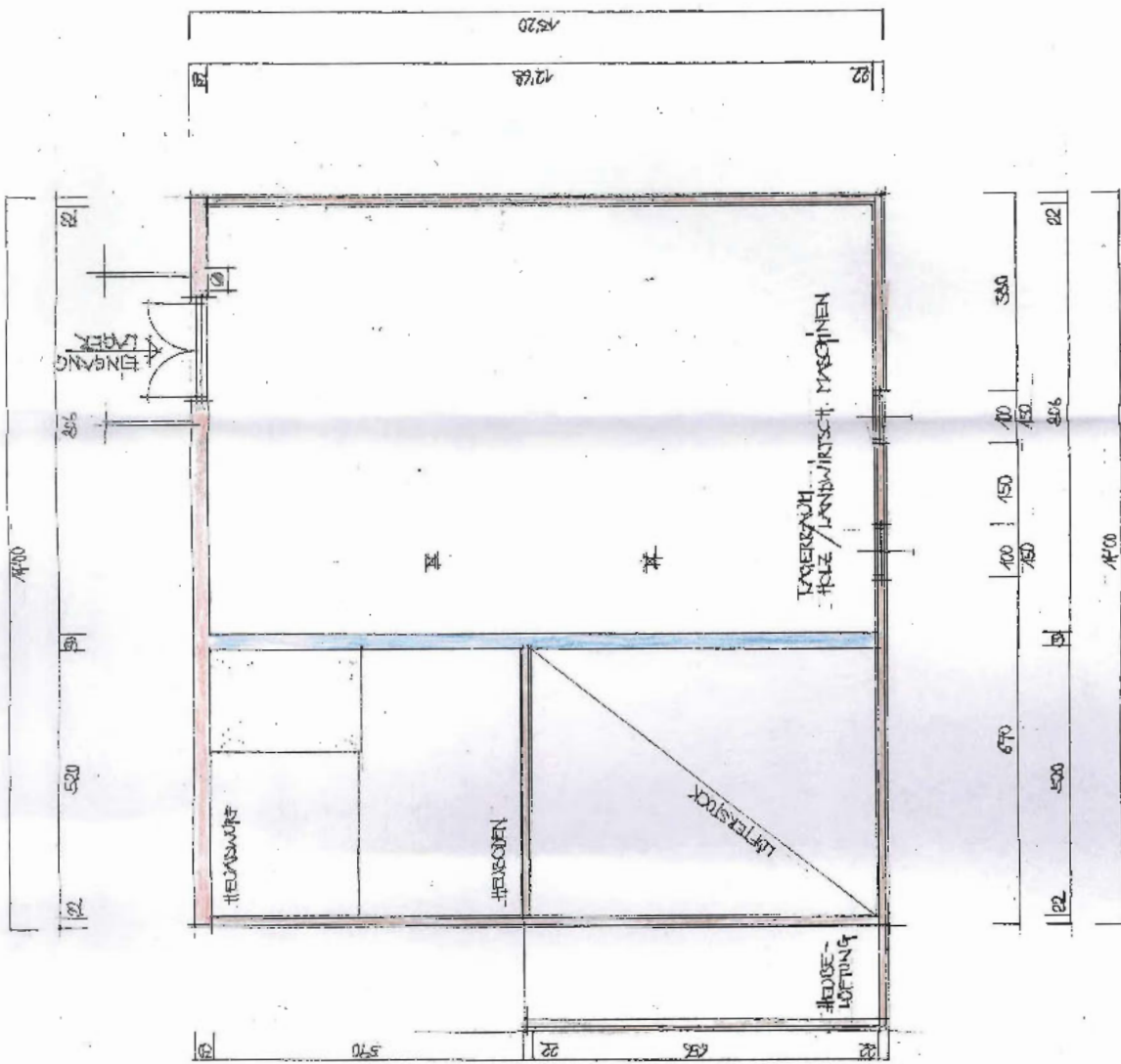


ERDGESCHOSS



OBERGESCHOSS

DA



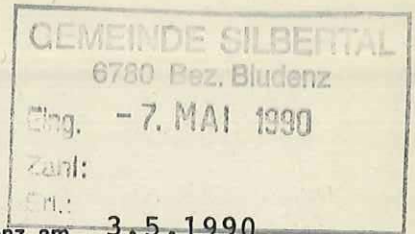
DACHGESCHOSS



Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Zl. II - 1894/90

Im Antwortschreiben bitte obige Zahl anführen



6700 Bludenz, am 3.5.1990
Vorarlberg Tel. (05552) 63611, Postfach 144
Fernschreib-Nr. 52584 bhbl a

Betrifft: [REDACTED] Silbertal Nr. 45;
Errichtung einer Tischlerei in Silbertal -
Baubewilligung und gewerberechtliche Genehmigung

B e s c h e i d

Herr [REDACTED], Silbertal Nr. 45, hat mit Eingabe vom 2.3.1990 um Erteilung der Baubewilligung und der gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Tischlerei in Silbertal angesucht.

Aufgrund der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen, die durch Deckpläne vom April 1990 ergänzt wurden, sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit der am 20.3.1990 abgehaltenen mündlichen Ortsaugenscheinsverhandlung ergibt sich folgender

S a c h v e r h a l t :

Die Eltern des Antragstellers, [REDACTED] sind Eigentümer der Gp. 244/1 der KG. Silbertal, die nach dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Landwirtschaftsgebiet (FL) ausgewiesen ist. Auf diesem Grundstück befinden sich die Bp. 87 (Wohnhaus) und 88 (Stallgebäude); letzteres soll abgetragen werden. Als Ersatz hierfür ist westlich des Wohngebäudes die Errichtung eines neuen Stallgebäudes mit einer verbauten Fläche von ca. 14 x 13 m vorgesehen. Dieses neue Stallgebäude erhält ein Erdgeschoß, ein Obergeschoß und ein Dachgeschoß. Im Erdgeschoß sollen eine Garage, der Stallbereich für 7 Stück Großvieh, mit Abteilungen für Kälber und Schweine, sowie eine Milchammer, ein Heuraum und ein Futtermittelraum, ein Strohlager und schließlich ein Spänelager und ein Heizraum eingerichtet werden. Im Obergeschoß sollen die

Tischlereiwerkstätte sowie für den Stall der Lüfterstock, der Heuboden und ein Heuabwurfschacht eingerichtet werden. Im Dachgeschoß sollen die Luftraumbereiche des Lüfterstocks und des Heubodens sowie ein Lagerraum für die Tischlerei eingerichtet werden.

Das neue Gebäude soll im Erdgeschoß und im Obergeschoß im wesentlichen in Massivbauweise (einschließlich der Zwischendecke), im Dachgeschoßbereich ebenfalls teilweise in Massivbauweise, im übrigen aber in Holzbauweise (Holzriegel mit Verkleidung) ausgeführt werden. Der ebenfalls aus Holz geplante Dachstuhl (Satteldach) soll mit Dachziegel eingedeckt werden.

Für die Beheizung des Gebäudes, insbesondere der Tischlereiwerkstätte, ist eine Warmwasserzentralheizung vorgesehen, deren Feuerung mit Holzabfällen und Spänen betrieben werden soll. Diese Heizung ist wie bereits angeführt im Erdgeschoß vorgesehen. Eventuell ist vorgesehen, bis zur Fertigstellung der Heizungsanlage vorübergehend einen Einzelofen zur Verfeuerung von Holzabfällen in der Werkstätte aufzustellen. Es gelangen aber nur die nach der Luftreinhalteverordnung des Landes, LGB1. Nr. 55/1989, zulässigen Brennstoffe zur Verbrennung. Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem Ortsnetz der Montafonerbahn Aktiengesellschaft. Die Wasserversorgung erfolgt aus einer eigenen Quelle, wobei aber nur Tränkewasser für den Stall und Nutzwasser für die WC-Anlage benötigt wird. Abwasser fällt lediglich aus der WC-Anlage an; dasselbe wird vorgeklärt und im Bereich des Baugrundstückes versickert. Außerdem ist in Kürze der Anschluß an den Sammelkanal der Ortskanalisation der Gemeinde Silbertal (Verbandsammler) möglich.

Das Baugrundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Silbertal als "Freifläche-Landwirtschaftsgebiet" ausgewiesen. Der Antragsteller beabsichtigt, die Werkstätte als Nebenerwerb zur Landwirtschaft ohne Arbeitnehmer zu betreiben. Die neue Betriebsanlage ist daher als "landwirt-

schaftlicher Zuerwerb" im Sinne des § 16 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes anzusehen.

Das geplante Objekt liegt im randlichen Ausschüttungsbereich der Tschanna-Lawine in der gelben Zone des Gefahrenzonenplanes Silbertal.

Das Gebäude wird so erstellt, daß die Abstandsflächen allseits auf dem Baugrundstück liegen. Die Zufahrt erfolgt über eine auf dem Baugrundstück angelegte Zufahrt von der Landesstraße L 95 Silbertaler Straße. Stellplätze sind im Bereich des neuen Gebäudes in ausreichender Zahl möglich.

Die Baukostensumme beträgt ca. 2,5 Mill. Schilling, die installierte Leistung umfaßt ca. 30 kW.

Im übrigen soll das Bauvorhaben nach den diesem Bescheid als Bestandteil angeschlossenen, durch die Deckpläne vom April 1990 ergänzten Plan- und Beschreibungsunterlagen ausgeführt werden.

Hierüber ergeht folgender

S p r u c h :

I. Gemäß den §§ 31 und 32 des Baugesetzes, LGBI. Nr. 39/72 i.d.g.F., wird die beantragte

Baubewilligung

zur Errichtung des neuen Stallgebäudes mit Tischlerei auf der Gp. 244/1 der KG. Silbertal nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Vorschreibungen über Antrag des Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung:

- 1.) Die Traufhöhe des neuen Gebäudes darf max. 7,0 m ab Fertig-Fußboden des bestehenden Wohnhauses (Bp. 87) betragen.
- 2.) Die Bauhöhe ist so weit zu reduzieren, daß oberhalb der geplanten Werkstätte max. ein Kniestock von 1,5 m ausgebildet wird.
- 3.) Unnatürliche Geländeaufschüttungen, speziell südseitig, sind zu vermeiden.

B) Hochbautechnische Vorschreibungen:

- 1.) Vor Baubeginn sind der Baubescheid und die bewilligte Planausfertigung den verantwortlichen Bauausführenden zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 2.) Vor Beginn der Bauarbeiten ist festzustellen, ob ober- oder unterirdische Starkstromanlagen, Kabel des Fernmeldewesens, Gas-, Öl- und Wasserleitungen, Kanalisationen usw. gefährdet werden. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.
- 3.) Abweichungen von den genehmigten Bauplänen und der Baubeschreibung bedürfen der rechtzeitigen vorherigen Genehmigung durch die Baubehörde.
- 4.) Der Wärmeschutz ist gemäß § 18 der Bautechnikverordnung, LGBI. Nr. 44/1986, einzurichten. Mit dem Antrag um Erteilung der Benützungsbewilligung ist der Nachweise über den Aufbau und die Wärmedurchgangszahl k der betreffenden Bauteile vorzulegen.

- 5.) Gemäß § 42 Abs. 1 des Baugesetzes ist das Bauvorhaben spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Baubeginn fertigzustellen.
- 6.) Die Vollendung des bewilligten Vorhabens ist innerhalb von zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz schriftlich zu melden. Gleichzeitig ist die Benützungsbewilligung zu beantragen. Hiebei sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) ein Befund des zuständigen Kaminkehrermeisters über die Prüfung der Kamine, aus dem alle nach § 38 des Baugesetzes erforderlichen Angaben zu entnehmen sind. Der Kamin ist vor Aufbringung eines Verputzes oder einer Verkleidung vom Kaminkehrermeister überprüfen zu lassen.
 - b) eine Bescheinigung eines konzessionierten Elektrounternehmens über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen.
- 7.) Jedes Verbrennen von Abfällen auf der Baustelle ist untersagt. Das bauausführende Unternehmen ist nachweislich von dieser Auflage zu informieren.
- 8.) Im übrigen ist das Bauvorhaben durch befugte Unternehmer den statischen Erfordernissen entsprechend, plan- und beschreibungsgemäß unter Einhaltung der Vorschriften des Baugesetzes, der Bautechnikverordnung, der Garagenverordnung sowie der einschlägigen ÖNORMEN auszuführen.

C) Brandschutztechnische Vorschriften:

- 1.) Die Zugangstüre zum Heizraum sowie die Verbindungstür

zwischen Tischlerwerkstätte und Heuboden sind als Brandschutztüren T 30 auszuführen.

- 2.) Der Deckel des Abwurfschachtes zum Spänelager ist brandhemmend (z.B. 4 cm Spanplatten mit Eichenumleimer) auszuführen.
- 3.) Die Türe zwischen Heizraum und Spänelager ist als Brandschutztüre T 30 auszuführen.
- 4.) Die Decke der Tischlerwerkstätte ist mindestens brandhemmend zu verkleiden.
- 5.) In der Tischlerwerkstätte ist das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen.
- 6.) In der Werkstätte ist ein Handfeuerlöscher mit 6 kg Füllgewicht gut sichtbar bereitzuhalten.
- 7.) Brennbare Lagerungen haben gegenüber dem Einzelofen einen Sicherheitsabstand von mind. 50 cm einzuhalten.

D) Lawinenschutztechnische Vorschriften:

- 1.) Die lawinenseitige Objektwand ist, soweit sie nicht eingeschüttet wird, auf einen Lawinendruck von 0,5 to/m² zu dimensionieren.
- 2.) Das gleiche gilt für die Türen in dieser Wand. Ihr Rahmen (am besten aus Stahl) ist mit der Objektwand fest zu verbinden, sodaß sie nicht eingedrückt werden kann.
- 3.) Die Lawinenkräfte sind über Zwischendecken und -wände sicher in den Untergrund abzuleiten.

- 4.) Das Dach ist auf einen Lawinendruck von $0,3 \text{ to/m}^2$ zusätzlich zur normalen Schneelast zu dimensionieren und gegen eine Schubkraft von $0,3 \text{ to/m}^2$ zu verankern.
- 5.) Für die Vorschreibungspunkte 1. bis 4. sind die notwendigen Berechnungen vor Baubeginn von einem Zivilingenieur oder einem dazu befugten Statiker verfassen zu lassen und der Behörde nachzuweisen.
- 6.) Mit dem Antrag um Erteilung der Benützungsbewilligung ist eine Bestätigung des bauausführenden Unternehmens vorzulegen, daß die Vorschreibungen Ziff. 1. - 4. eingehalten worden sind.

E) Vorschreibung über Antrag der Montafonerbahn Aktiengesellschaft:

Der beabsichtigte Baubeginn ist der Betriebsleitung des Elektrizitätswerkes der Montafonerbahn Aktiengesellschaft rechtzeitig mitzuteilen, damit die im Baubereich befindlichen Niederspannungsanlagen entsprechend umgebaut werden können.

II. Gemäß § 77 in Verbindung mit den §§ 74 und 353 ff. der Gewerbeordnung 1972 i.d.g.F., wird die beantragte

gewerberechtliche Genehmigung

zur Einrichtung der Tischlerei im neuen Stallgebäude auf der Gp. 244/1 der KG. Silbertal nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes unter nachstehenden Auflagen erteilt:

- 1.) Spritzlackierarbeiten mit Lacken auf Nitrobasis dürfen nicht durchgeführt werden.

- 2.) In der Betriebsanlage dürfen maximal 20 l Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I gelagert werden.
- 3.) Sämtliche wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in flüssigkeitsdichten Auffangwannen zu lagern.
- 4.) Sämtliche ortsfesten Maschinen sind schallgedämmt und schwingungsisoliert aufzustellen.
- 5.) Während lärmintensiver Arbeiten sind die Fenster und Tore geschlossen zu halten.
- 6.) Über die Heizungsanlage ist der Behörde ein Projekt vorzulegen. Aus der Begutachtung dieses Projektes resultierende Vorschriften sind zu erfüllen.

III. Gemäß den §§ 76 bis 78 AVG 1950 hat der Antragsteller nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

- | | |
|--|------------|
| a) an Barauslagen für die Teilnahme des brandschutztechnischen Sachverständigen (2/2 Stunden Verhandlung, á S 100,--) | S 200,-- |
| b) aufgrund der Landeskommissionsgebührenverordnung, LGBI. Nr. 54/83, an Kommissionsgebühren (2/2 Stunden mündliche Verhandlung am 20.3.1990, 4 Amtsorte á S 100,--) | S 800,-- |
| c) aufgrund der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBI. Nr. 69/85 i.d.g.F., an Verwaltungsabgaben (TP 13b) | S 2.500,-- |
| d) aufgrund der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBI. Nr. 24/83 i.d.g.F., an Verwaltungsabgaben (TP 145b) | S 2.000,-- |

Für die Aufnahme der Verhandlungsschrift vom 20.3.1990 ist gemäß § 14 TP 7 des Gebührengesetzes 1957 eine Stempelgebühr von S 360,-- zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von S 5.860,-- ist mittels des beigeschlossenen Zahlscheines binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an die Amtskasse der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zu überweisen.

B e g r ü n d u n g

Die Entscheidungen stützen sich im Grunde der angeführten Gesetzesstellen auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf die Gutachten der beigezogenen Sachverständigen und die Stellungnahmen der Vertreter öffentlicher Interessen. Arbeitnehmerschutzinteressen wurden im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt, da die Werkstätte lediglich als landwirtschaftlicher Zuerwerb anzusehen ist und unter dieser Voraussetzung an diesem Standort bewilligt wurde. Bei einer beabsichtigten Beschäftigung von Arbeitnehmern ist hierfür eine gesonderte gewerberechtliche Genehmigung (nach entsprechender Bauplänenwidmung) erforderlich.

Der Kostenspruch ist den erwähnten Vorschriften begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, welches binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides, schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch, mit einem begründeten Berufungsantrag versehen und mit S 120,-- gestempelt, bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen wäre.

Ergeht an:

1.) Herrn

6780 Silbertal Nr. 45 (RS)

unter Anschluß einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektsausfertigung

2.) das Arbeitinspektorat

6900 Bregenz (RS)

unter Anschluß einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektsausfertigung

3.) Herrn
Edwin Erhard

Räterweg 4
6780 Schruns (RS)

4.) Herrn
Erich Zudrell

6780 Silbertal Nr. 305 (RS)

5.) Herrn
Adolf Erhard

6780 Silbertal Nr. 298 (RS)

6.) Frau
Herta Erhard

6780 Silbertal Nr. 298 (RS)

7.) Herrn

6780 Bartholomäberg-Innerberg 65 (RS)

8.) Frau

6780 Bartholomäberg-Innerberg 65 (RS)

9.) Frau
Regina Ehart

6780 Silbertal Nr. 47 (RS)

- 10.) die Montafonerbahn Aktiengesellschaft
Elektrizitätswerk Schruns

6780 Schruns

(RS)

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Walser

Ergeht nachrichtlich an:

- 1.) den Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung
Dipl.Ing. Bernd Angerer
beim Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus
6901 B r e g e n z

- 2.) den gewerbetechnischen Amtssachverständigen
Ing. Christian Baldauf
beim Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus
6901 B r e g e n z

- 3.) die Brandverhütungsstelle

Römerstraße 12
6900 Bregenz

- 4.) den Forsttechnischen Dienst für
Wildbach- und Lawinenverbauung
Gebietsbauleitung Bludenz

6773 Vandans 451

unter Bezugnahme auf das Gutachten vom 3.4.1990

- 5.) das Gemeindeamt

6780 Silbertal

unter Anschluß einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektsausfertigung

- 6.) den Gendarmeriposten

6780 Schruns

- 7.) die Unterabteilung IIG

im H a u s e

zur Kenntnis.

F.d.R.d.A.:





GEMEINDE SILBERTAL

6780 Bez. Bludenz

Eing. 25. APR. 1990

Zahl:
Lfd.:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BLUDENZ

6700 Bludenz, am 22.4.1991

Zl. II - 1643/91

Im Antwortschreiben bitte obige Zahl anführen

Tel. (05552) 63611
Telefax (05552) 63611-181
Telex 52584 bhbl a
DVR: 0058769

Sachbearb.: Elmar Juen
Durchwahl: 173

Betrifft: [REDACTED], Silbertal Nr. 45;
Errichtung einer Tischlerei in Silbertal -
Benützungsbewilligung

B e s c h e i d

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 3.5.1990, Zl. II-1894/90, wurde Herrn [REDACTED], Silbertal Nr. 45, die Baubewilligung und die gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Tischlerei in Silbertal erteilt.

Der Bewilligungsinhaber hat die Fertigstellung des Bauvorhabens angezeigt und gleichzeitig um Durchführung der Schlußüberprüfung und Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Überprüfungsverfahrens mit der am 12.11.1990 abgehaltenen mündlichen Ortsaugenscheinsverhandlung ergibt sich folgender

S a c h v e r h a l t :

Das Gebäude ist fertiggestellt. Zur Benützung vorgesehen ist jedoch derzeit nur die Schreinereiwerkstätte einschließlich Lager im Ober- und Dachgeschoß. Der Stallbereich soll als 2. Bauetappe ausgeführt werden.

Für die Verbindung zwischen Ober- und Dachgeschoß wurde innen an der nordseitigen Gebäudewand eine Holzterrasse eingerichtet. Diese kann mit einer Falлтüre abgedeckt werden. An Maschinen und Geräten sind in der Schreinerei installiert:

Furnierpresse, Kantenpresse, Werkbank, Kehlmaschine, Bandschleifmaschine, Ständerbohrmaschine, Zapfbohrmaschine, kombinierte Hobel- und Fräsmaschine, Kantenschleifmaschine, Feinsäge sowie im Dachgeschoß eine Zuschnitt-Format-Kreissäge.

Hinsichtlich der ersten Bauetappe wurden folgende Mängel festgestellt, die unverzüglich zu beheben sind:

- 1.) Über den Aufbau und die Wärmedurchgangszahl k der im § 18 der Bautechnikverordnung bezeichneten Bauteile ist ein Nachweis bzw. eine Bestätigung vorzulegen.
- 2.) Aufgrund der geringen Durchgangshöhe bei der Stiege ins Dachgeschoß ist entweder eine Polsterung oder eine farbliche Markierung anzubringen.
- 3.) Für die Lacke und andere wassergefährdende Flüssigkeiten ist noch eine wasserdichte Auffangwanne zu installieren.
- 4.) Die in der Tischlerei sichtbaren Deckenbalken sind brandhemmend zu verkleiden.
- 5.) Bei der im Dachgeschoß aufgestellten Säge werden nur fallweise Arbeiten durchgeführt. Sollte der Umfang dieser Arbeiten wöchentlich die Zeit von einer Stunde überschreiten, ist die Schalldämmung dieses Gerätes zu verbessern, wobei eine Beurteilung von Lärmeinwirkungen nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 zu erfolgen hat.

Den Vorschriften des Bewilligungsbescheides wurde im übrigen hinsichtlich dieser ersten Bauetappe entsprochen. Sofern es sich dabei um Betriebsvorschriften handelt, sind sie weiterhin zu beachten und einzuhalten.

Es ergeht folgender

S p r u c h :

I. Gemäß § 45 des Baugesetzes, LGBI. Nr. 39/72 i.d.g.F., wird die

Benützungsbewilligung

für die erste Bauetappe (Schreinereiwerkstätte) nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes unter der Auflage erteilt, daß die festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden.

Dem Vermessungsamt Bludenz ist ein den tatsächlichen Grundbuchsverhältnissen entsprechender Lageplan zuzuteilen.

Um die Benützungsbewilligung für die zweite Bauetappe (Stallgebäude) ist gesondert anzusuchen.

II. Gemäß § 57 in Verbindung mit den §§ 76 bis 78 AVG hat der Antragsteller nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

- a) aufgrund der Landeskommissionsgebührenverordnung, LGBI. Nr. 54/83 i.d.g.F., an Kommissionsgebühren (2/2 Stunden mündliche Verhandlung am 12.11.1990, 4 Amtorgane, insgesamt 8/2 Stunden, á S 120,--) S 960,--,
- b) aufgrund der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBI. Nr. 69/1985 i.d.g.F., an Verwaltungsabgaben (TP 17 - anrechenbare Baukostensumme 2 Mio. Schilling) S 500,--,

Für die Aufnahme der Verhandlungsschrift ist gemäß § 14 TP 7 des Gebührengesetzes 1957 i.d.g.F. eine Stempelgebühr von S 240,-- zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von S 1.700,-- ist mittels des beigeschlossenen Zahlscheines binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an die Amtskasse der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zu überweisen.

B e g r ü n d u n g

Die Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf die Gutachten der beigezogenen Sachverständigen und die Stellungnahmen der Vertreter öffentlicher Interessen. Der lawinenschutztechnische Amtssachverständige hat in seinem Gutachten auf die Vorlage der Berechnungen und Bestätigungen über die den Vorschriften entsprechende Ausführung des Bauvorhabens verzichtet, da ein Ortsaugenschein ergeben habe, daß der erforderliche Lawinendruck vom Gebäude jedenfalls aufgenommen werden kann.

Der Kostenspruch ist in den erwähnten Vorschriften begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist hinsichtlich des Spruchpunktes I. das Rechtsmittel der Berufung zulässig, welches binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz schriftlich und mit S 120,-- gestempelt einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gegen diesen Bescheid ist hinsichtlich des Spruchpunktes II. das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig, welches binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz schriftlich und mit S 120,-- gestempelt einzubringen wäre.

Ergeht an:

Herrn
[REDACTED]

6780 Silbertal Nr. 45

(RS)

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Walser

Ergeht nachrichtlich an:

- 1.) den Amtssachverständigen für Raumplanung und Baugestaltung
Dipl.Ing. Bernd Angerer
beim Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus
6901 Bregenz

- 2.) den gewerbetechnischen Amtssachverständigen
Ing. Gerhard Paterno
beim Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus
6901 Bregenz

- 3.) den Forsttechnischen Dienst
für Wildbach- und Lawinenverbauung
Gebietsbauleitung Bludenz

6773 Vandans 451

unter Bezugnahme auf die fernmündliche Erklärung von
Dipl.Ing. Prinz vom 7.12.1990

- 4.) die Brandverhütungsstelle

6900 Bregenz

unter Bezugnahme auf das Gutachten vom 29.11.1990,
Zeichen 71/G

- 5.) das Arbeitsinspektorat

6900 Bregenz

- 6.) das Gemeindeamt

6780 Silbertal

7.) den Gendarmerieposten

6780 Schruns

8.) das Finanzamt

6800 Feldkirch

9.) das Vermessungsamt

6700 Bludenz

zur Kenntnis.

F.d.R.d.A.: *Lauber*

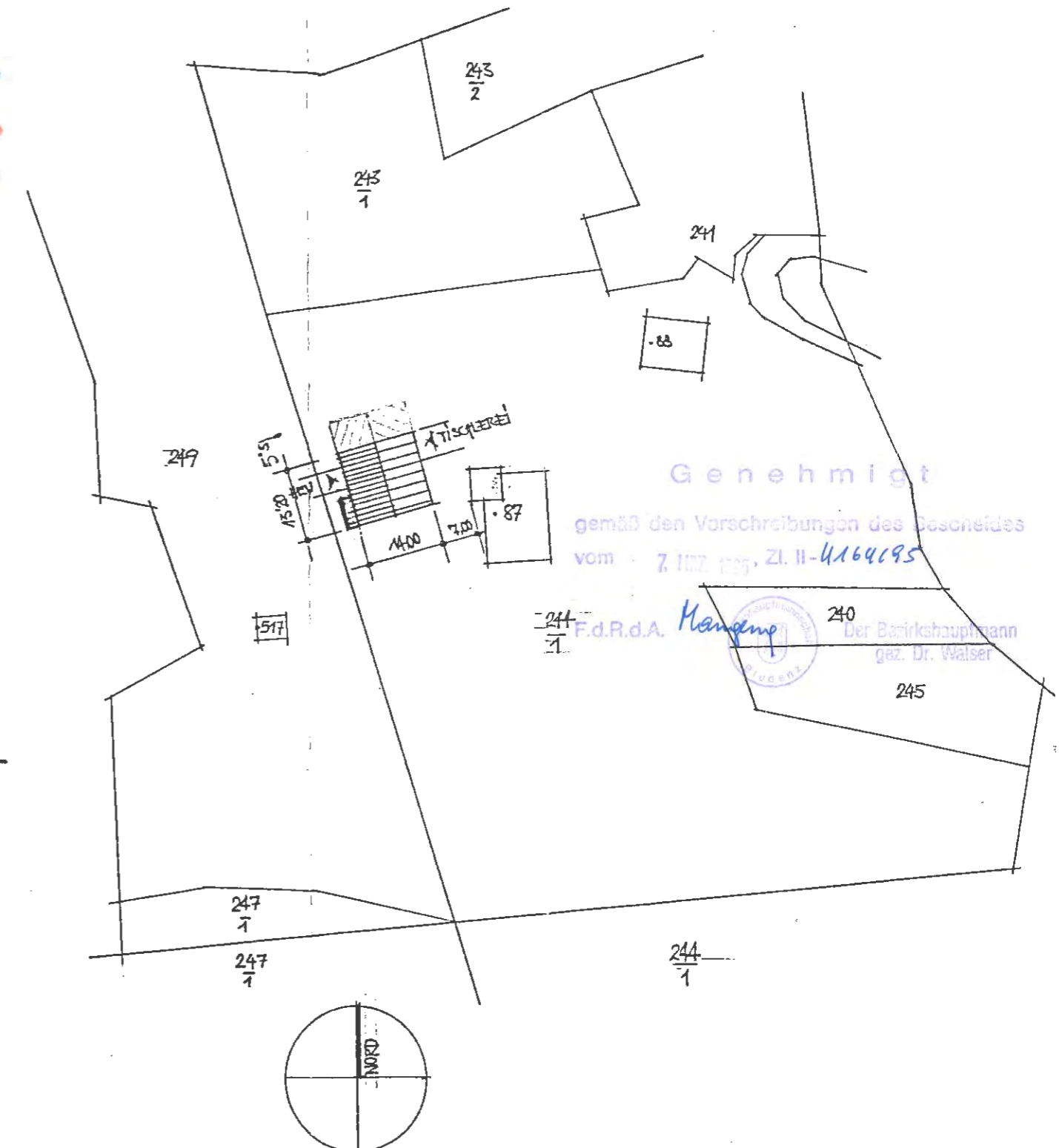
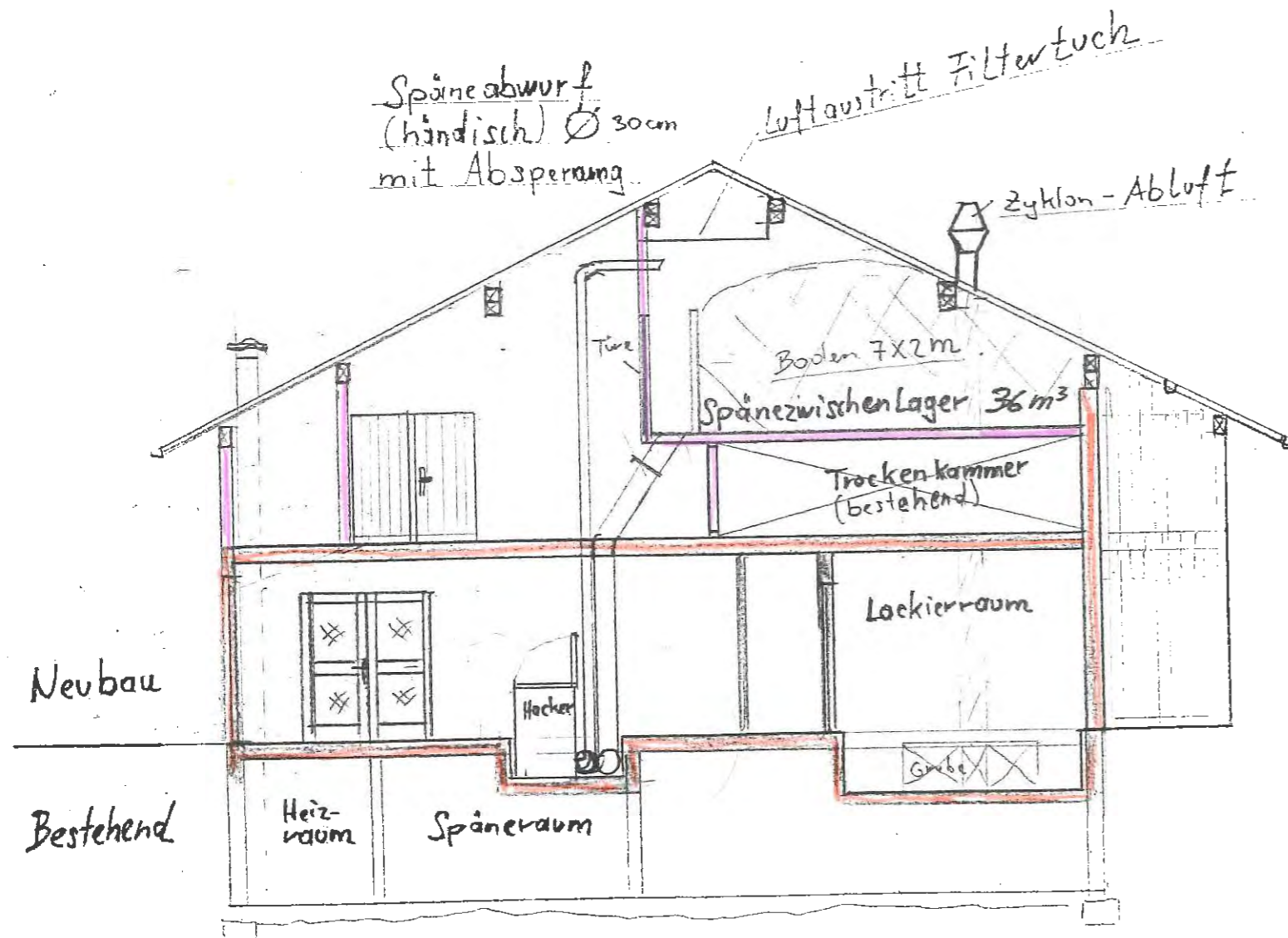


DI Robert Bischof

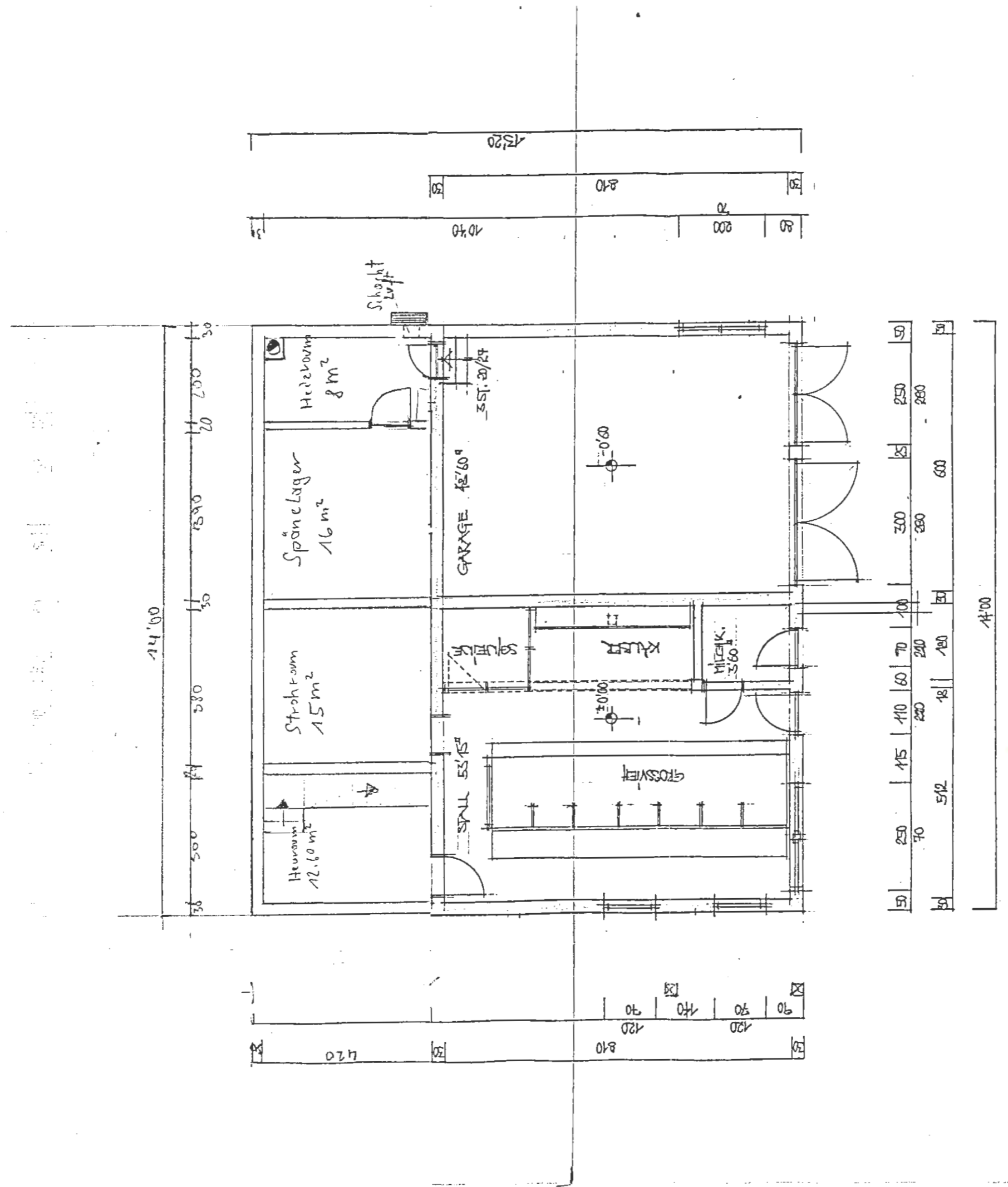
Zubau Stall- und Tischlereiegebäude 1995

Nordansicht-Schnitt M 1:100

- Ziegel
- Beton
- Holz



ÜBERSICHTSPLAN M 1:1000



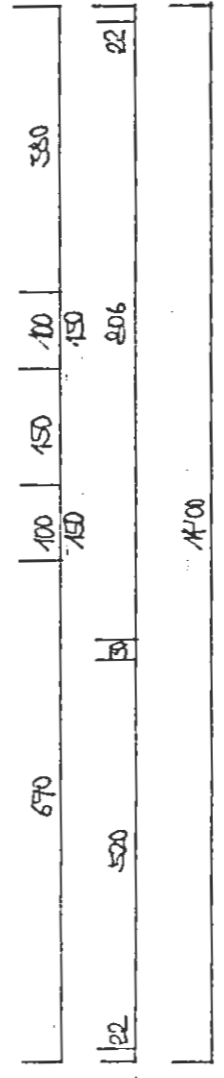
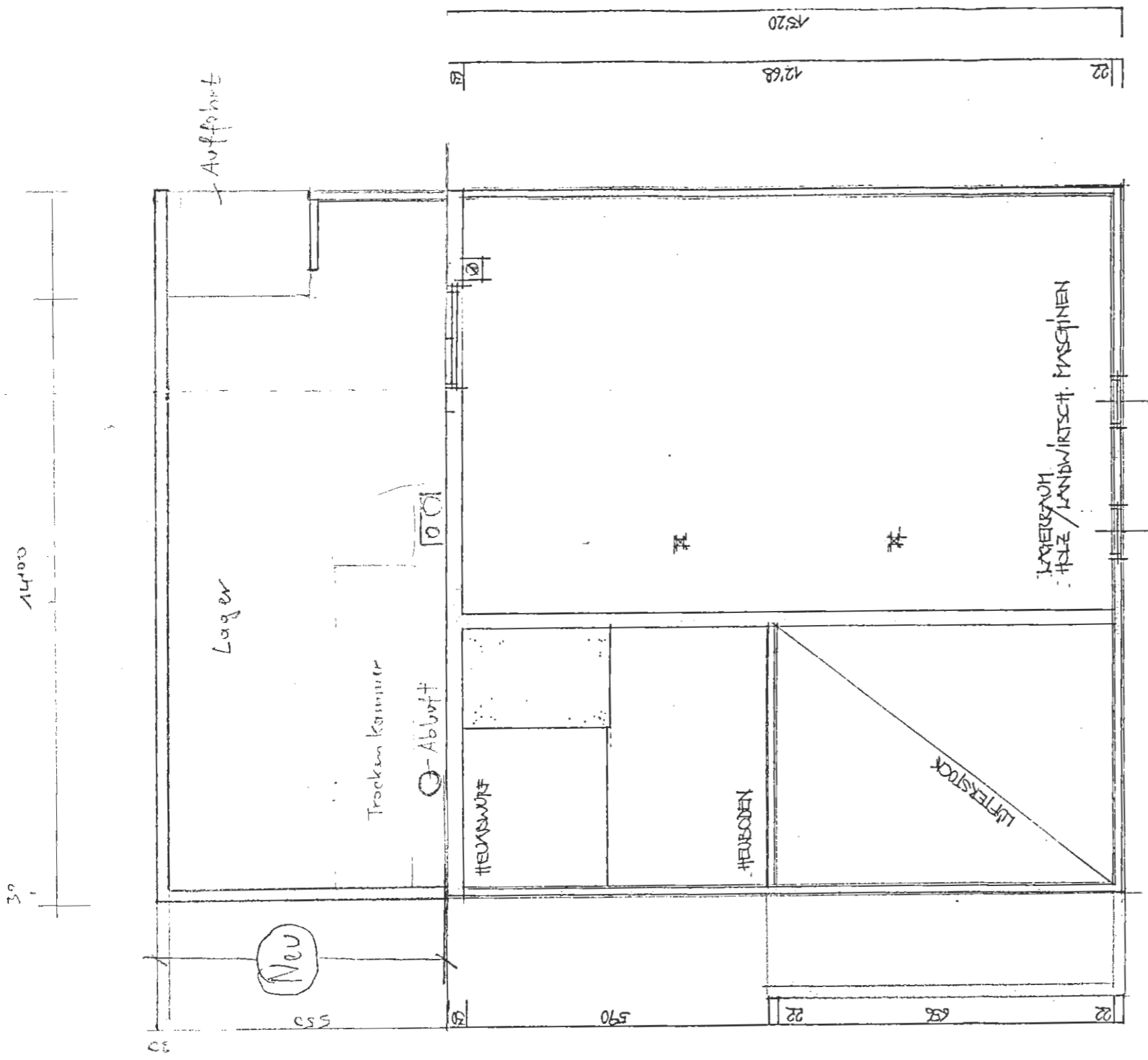
ERDGESCHOSS

Genehmigt

gemäß den Vorschriften des Bescheides vom 2. 12. 1995, Zl. II-4164195

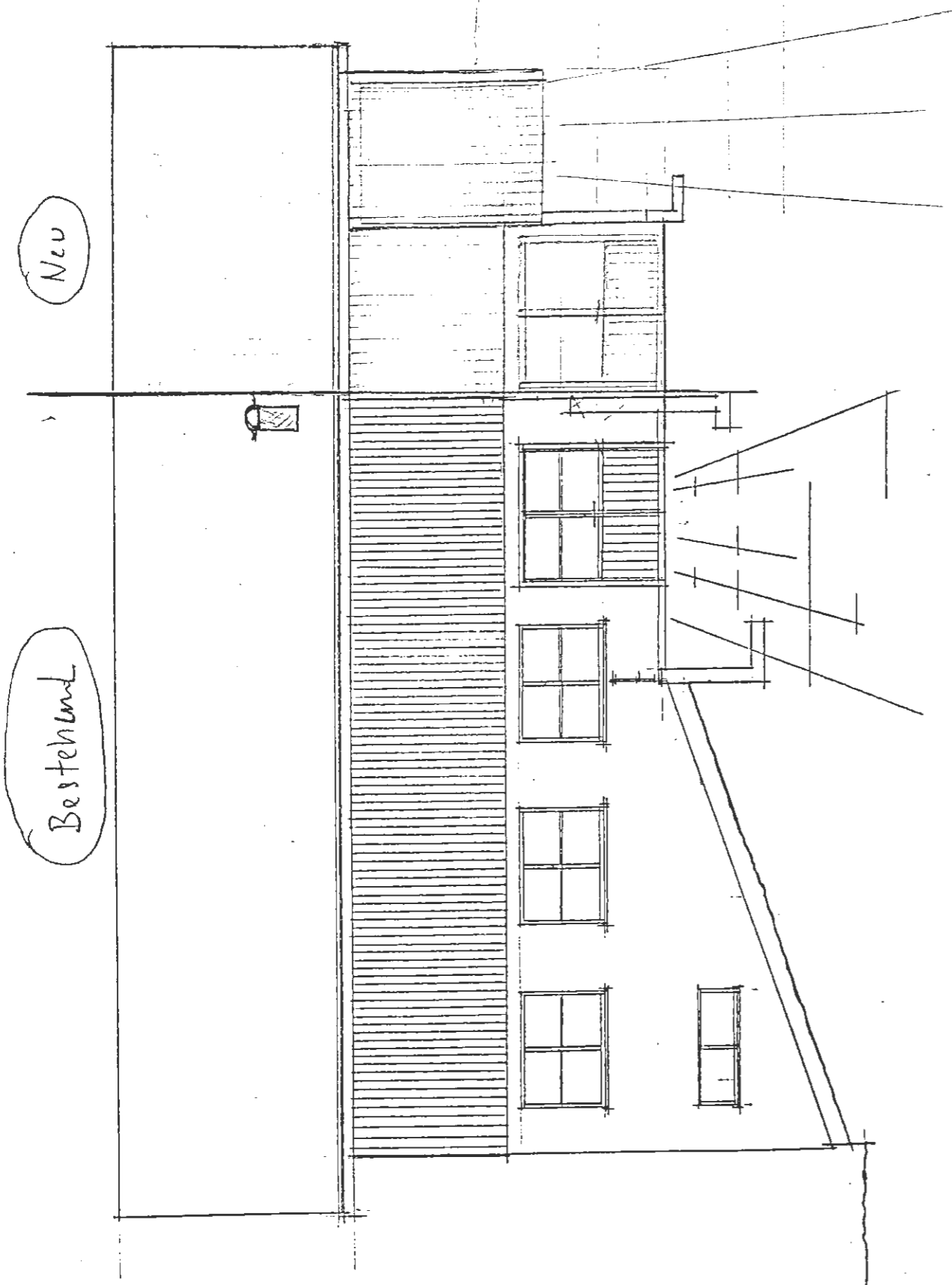
F.d.R.d.A. *Mangrup*

Der Bezirkshauptmann
gez. Dr. Waiser



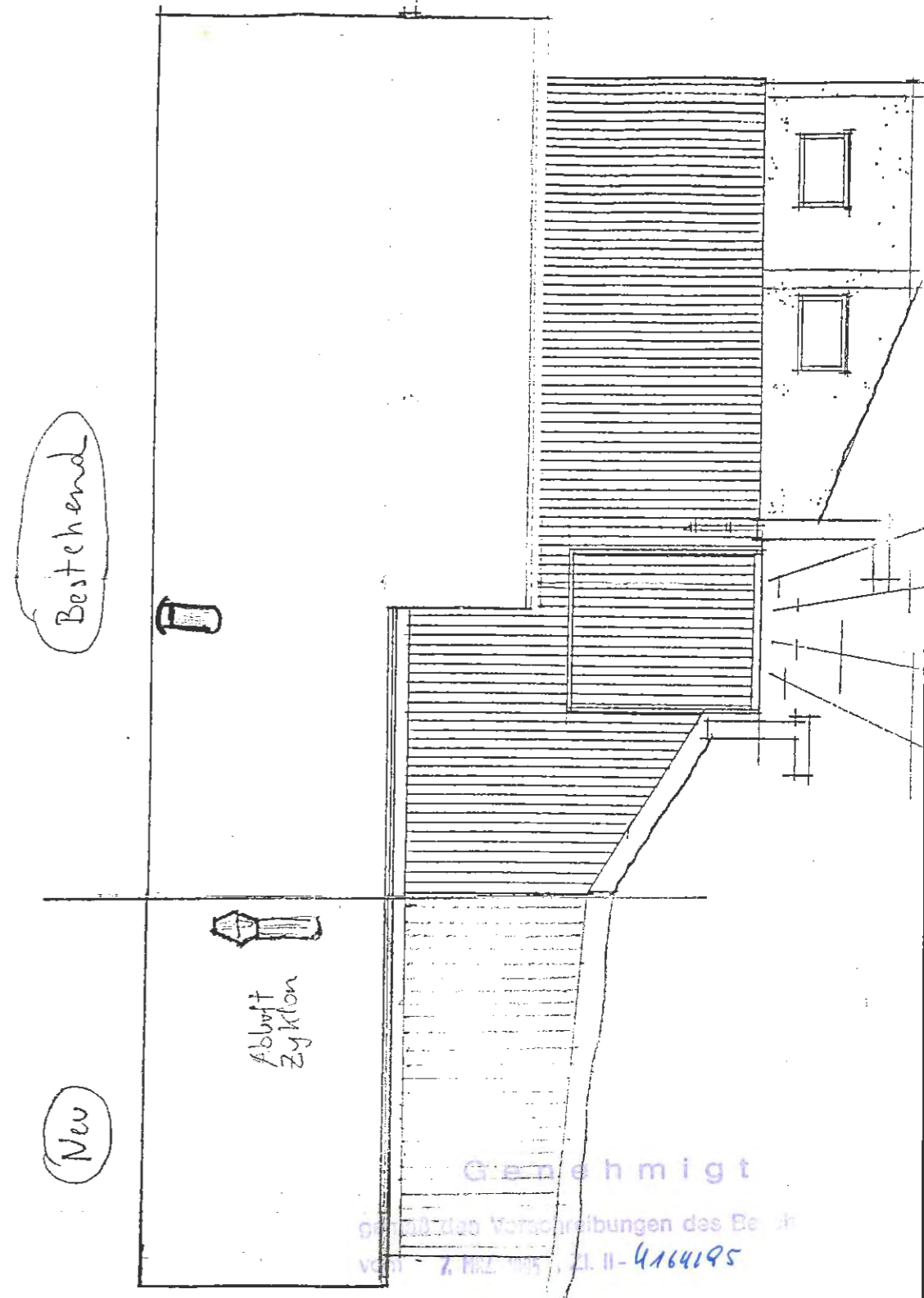
DACHGESCHOSS

Genehmigt
 gemäß den Vorschriften des Bescheides
 vom 7. NOV. 1995, Zl. W-4164195
 F.d.R.d.A. *Manzinger*
 Der Bezirkshauptmann
 gez. Dr. Waiser



OSTANSICHT

WESTANSICHT



Abwurf
Zyklon

Genehmigt
gemäß den Vorschriften des Bau-
vorschl. Nr. II-4164195

F.d.R.d.A. *Klangschup*
Der Bezirkshauptmann
gez. Dr. Wälder





BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BLUDENZ

AKTENZAHL: II - 4164/95

(BEI ANTWORTSCHREIBEN BITTE ANFÜHREN) 3780 Bez. Bludenz

Eing. 17. MRZ. 1995

Zahl:

Erl.:

BLUDENZ, AM 7.3.1995

Auskunft:

Dietmar Keckeis

Tel.Nr. 05552/6136-176

DN: 4164B.doc

Betrifft: [REDACTED], Silbortal Nr. 45;

- a) Errichtung eines Zubaus beim Stall- und Tischlereigebäude auf GST-NR 244/1 und .87 GB Silbortal zur Unterbringung von Lagerräumen und eines Lackier- raumes sowie Errichtung und Betrieb einer Holzfeuerungsanlage - Baubewilligung und gewerberechtliche Genehmigung
- b) Beschäftigung von Arbeitnehmern in der Tischlereibetriebsanlage in Silbortal - arbeitnehmerschutzrechtliche Bewilligung

B E S C H E I D

Herr [REDACTED] Silbortal Nr. 45, hat mit Eingabe vom 6.9.1994 um die Erteilung der Baubewilligung und der gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung eines Zubaus beim Stall- und Tischlereigebäude auf GST-NR 244/1 und .87 GB Silbortal zur Unterbringung von Lagerräumen sowie eines Spritzlackiertraumes und zur Errichtung und zum Betrieb einer Holzfeuerungsanlage angesucht. Weiters hat der Antragsteller im Zuge der mündlichen Verhandlung am 24.10.1994 auch um die Erteilung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bewilligung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Betrieb angesucht.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit der am 24.10.1994 abgehaltenen mündlichen Verhandlung ergibt sich folgender

S a c h v e r h a l t :

Der Antragsteller beabsichtigt, beim bestehenden Stall- und Werkstattgebäude auf GST-NR 244/1 und .87 GB Silbortal an der Bergseite im Ober- und Dachgeschoß einen Zubau mit Ausmaßen von 5,80 auf 14,0 m zu errichten. Das Satteldach des Gebäudes wird auf diesen Zubau ausgedehnt.

Im Erdgeschoß ergeben sich gegenüber dem Bestand keinerlei bauliche Änderungen. In einem bereits bestehenden Raum mit einer Fläche von 8 m² wird eine automatisch beschickte Holzfeuerungsanlage des Fabrikats Hargassner, Type HSV 45/55 mit einer Nennwärmeleistung von 55 kW, installiert. Beim bestehenden Spänelager im Erdgeschoß ergeben sich keine baulichen Änderungen. Im Obergeschoß werden im Zubau ein Spritzlackiertraum, ein Lacklagertraum sowie ein Lagerraum eingerichtet. In diesem Lagerraum werden verschiedene Maschinen

und Holz gelagert. Zudem werden in diesem Lagerraum die Filtersäcke für den Spänebunker aufgestellt. In diesem Lagerraum wird weiters eine Grube für die Aufstellung des Zerhackers eingerichtet. Zum Bestand wird ein Durchgang errichtet.

Der Spritzlackierraum ist nicht als Arbeitsraum im Sinne der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung anzusehen. Dieser wird durchschnittlich vier Stunden pro zwei Wochen zum Lackieren verwendet. Der Spritzlackierraum wird darüberhinaus auch zum Trocknen verwendet. Der jährliche Lackverbrauch liegt bei ca. 200 l. Die maximale Lagermenge im Lacklagerraum beträgt 200 l (Gesamtlacklagermenge).

Im Dachgeschoß wird ein Lagerraum im wesentlichen für Holz und landwirtschaftliche Geräte etc. errichtet. Zudem wird in diesem Lagerraum eine Trockenkammer aufgestellt. Über der Trockenkammer wird ein Spänezwischenlager mit einem Inhalt von ca. 36 m³ erstellt. Dieses Spänezwischenlager wird ausschließlich über den Zerhacker beschickt; somit nicht von der Absaugung der Maschinen aus. Von diesem Spänezwischenlagerraum wird ein Schacht in den Späneraum zur Beschickung des Späneraumes erstellt.

Zu der Trockenkammer bzw. zum Lagerraum und Spänezwischenlagerraum im Dachgeschoß wird eine Auffahrt erstellt.

Es ist festzuhalten, daß mit dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 3.5.1990, Zl. II-1894/90, eine Genehmigung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern nicht erteilt wurde. Es ist nunmehr seitens des Antragstellers vorgesehen, auch Arbeitnehmer im Betrieb zu beschäftigen.

Weiters ist noch festzuhalten, daß sich das Genehmigungsverfahren lediglich auf die bisher im Sachverhalt geschilderten Teile des Stall- bzw. Werkstätengebäudes bezieht, nicht jedoch auf die übrigen, in den vorgelegten Plänen dargestellten Gebäudebereiche.

Das Betriebsgebäude wird durch Lawinen gefährdet.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände bzw. Abstandsflächen werden allseits eingehalten. Das Baugrundstück steht im Alleineigentum des Antragstellers und wurde in Baufläche-Mischgebiet (Baufläche-Mischgebiet mit zusätzlicher land- und forstwirtschaftlicher Nutzung) umgewidmet. Diese Widmung wurde laut Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 2.3.1995, Zl. VIIa-310.82, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Zufahrt zum Baugrundstück ist, ausgehend von der Silbertaler Straße, über Grundstücke im Eigentum des Antragstellers möglich.

Es sind ausreichend Grundflächen zur Bereitstellung von Abstellplätzen auf dem Baugrundstück vorhanden.

Die Stromversorgung ist über Anschluß an das Netz der Montafonerbahn AG gegeben. Bezüglich der Abwasser- und Wasserversorgungssituation ergeben sich gegenüber dem Bestand durch den Zubau bzw. die Änderungen keinerlei Veränderungen. Die Abluftführung der Heizungsanlage erfolgt über ein bestehendes Kamin.

Mit der neuen Heizungsanlage werden sowohl das Tischlereigebäude als auch das Wohngebäude des Antragstellers (Silbertal Nr. 45) und das Gebäude Silbertal Nr. 389 beheizt.

Die installierte elektrische Leistung beträgt ca. 30 kW.

Die Baukostensumme beträgt ca. S 550.000,--.

Im übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Es ergeht somit folgender

S p r u c h :

I. Gemäß den §§ 31 und 32 des Baugesetzes, LGBl. Nr. 39/1972 i.d.g.F., wird die beantragte

Baubewilligung

für die Errichtung eines Zubaus beim Stall- und Tischlereigebäude auf GST-NR 244/1 GB Silbertal zur Unterbringung von Lagerräumen und eines Spritzlackierraumes sowie zur Errichtung einer Holzfeuerungsanlage nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Hochbautechnische Vorschriften:

1. Vor Baubeginn sind der Baubescheid und die bewilligte Planausfertigung den verantwortlichen Bauausführenden zur Einsichtnahme vorzulegen. Der tatsächliche Baubeginn ist vor Beginn der Arbeiten der Behörde schriftlich bekanntzugeben.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist festzustellen, ob ober- oder unterirdische Starkstromanlagen, Kabel des Fernmeldewesens, Gas-, Öl- und Wasserleitungen, Kanalisationen usw. gefährdet werden.
3. Die statische Berechnung ist von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einem anderen befugten Statiker durchführen zu lassen.
4. Der Wärmeschutz ist gemäß § 18 der Bautechnikverordnung, LGBl. Nr. 44/1986, zu gewährleisten.
5. Der Schallschutz ist gemäß § 19 der Bautechnikverordnung einzurichten.
6. Gemäß § 42 Abs. 1 des Baugesetzes ist das Bauvorhaben spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Baubeginn fertigzustellen.

7. Mit dem unverzüglich nach Vollendung des bewilligten Vorhabens einzubringenden Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung eines konzessionierten Elektrounternehmens über die vorchriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen;
- b) eine Bescheinigung, ausgestellt von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einem anderen befugten Statiker, aus der hervorgeht, daß die tragenden Konstruktionen den statischen Erfordernissen entsprechend ausgeführt worden sind;
- c) eine Bescheinigung, ausgestellt vom ausführenden Unternehmen, über die Ausführung sämtlicher Türverglasungen in splittersicherem Glas.

8. Im übrigen ist das Bauvorhaben durch befugte Unternehmer, den statischen Erfordernissen entsprechend unter Einhaltung der Vorschriften des Baugesetzes, der Bau-technikverordnung sowie der einschlägigen ÖNORMEN auszuführen.

B) Brandschutztechnische Vorschriften:

1. Das Spänezwischenlager im Dachgeschoß ist zumindest brandhemmend auszuführen.
2. Der Spritzlackier- und der Lacklagerraum sind brandbeständig auszuführen. Die Zugangstüren sind als Brandschutztüren T 30 auszuführen (allenfalls vorgesehene Glaslichter sind in Drahtspiegelglas auszuführen).
3. In die Späneförderleitungen vom Spänebunker zum Dachgeschoß und zur Filteranlage im Obergeschoß sind geprüfte Brandschutzklappen K 30 einzubauen.
4. Die Förderleitungen der Heizungsanlage sind mit einer geprüften Rückbrandsicherung auszustatten.
5. Der Abluftkanal des Spritzlackiererraumes ist im Dachgeschoß zumindest brandhemmend zu verkleiden.
6. Vor dem Spritzlackiererraum ist ein Handfeuerlöscher mit 6 kg Füllgewicht anzubringen.
7. Beim Zugang zum Spritzlackiererraum ist gesondert auf das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht hinzuweisen.

C) Wildbach- und lawinenschutztechnische Vorschriften:

1. Die lawinenseitige Objektwand ist, soweit sie nicht eingeschüttet wird, auf einen Lawindruck von $0,5 \text{ t/m}^2$ zu dimensionieren.
2. Die Lawinenkräfte sind über Zwischendecken und Zwischenwände sicher in den Untergrund abzuleiten.
3. Das Dach ist zusätzlich zur normalen Schneelast auf einen Lawindruck von $0,3 \text{ t/m}^2$ zu dimensionieren und gegen eine Schubkraft von $0,3 \text{ t/m}^2$ zu verankern.
4. Für die Vorschriftungspunkte 1. bis 3. sind die notwendigen Berechnungen vor Baubeginn von einem Zivilingenieur oder einem dazu befugten Statiker verfassen zu lassen.
5. Mit dem Antrag um Erteilung der Benützungsbewilligung ist eine Bestätigung des bauausführenden Unternehmens vorzulegen, daß die Vorschriften Ziff. 1. bis 3. eingehalten worden sind.

II. Gemäß den §§ 93 und 99 AschG, BGBl. Nr. 450/1994, wird die arbeitnehmerschutzrechtliche Bewilligung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 3.5.1990, Zl. II-1894/90, gewerberechtlich genehmigten Tischlereibetriebsanlage auf GST-NR 244/1 GB Silbertal erteilt.

III. Gemäß § 81 in Verbindung mit den §§ 74, 77 und 353 ff. der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, sowie in Verbindung mit den §§ 93 und 99 AschG, BGBl. Nr. 450/1994, wird die beantragte

gewerberechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Holzfeuerungsanlage, einer Spritzlackieranlage sowie eines Spänebunkers nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Gewerbetechische Vorschriften:

a) Vorschriften betreffend die Holzfeuerungsanlage:

1. Im Heizraum ist durch eine ständig wirksame, direkt ins Freie führende Lüftungsöffnung mit einem Mindestquerschnitt von 400 cm^2 für eine ausreichende Verbrennungsluftzufuhr zu sorgen.
2. Die Holzfeuerungsanlage darf nur in Verbindung mit der automatischen Beschickung betrieben werden.

3. Kunststoffbeschichtete Plattenabfälle (halogenorganische Verbindungen) dürfen nicht verbrannt und auch nicht über den Zerspaner dem Brennmaterial zugeführt werden. Diese sind auszusortieren und vom Holzabfall getrennt zu lagern und zu entsorgen.
4. Im Heizraum dürfen in einem Abstand von 1 m vom Heizkessel keine brennbaren Stoffe gelagert werden.
5. Filter und andere Entstaubungseinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen und die dazugehörigen Staubsammelbehälter, insbesondere bei Zyklonen, rechtzeitig zu entleeren.
6. Die anfallende Asche und Filtrerrückstände sind bis zur Entsorgung in einem nicht brennbaren Behälter mit ebensolchem dichtschießendem Deckel aufzubewahren.
7. Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere die Angaben des Herstellers über Brennstoffzusammensetzung, notwendigen Kaminzug, Anfeuerungsvorgang und Verhalten bei Störungen zu befolgen. Die Bedienungsanleitung des Herstellers ist bei der Anlage aufzulegen und vom Betreiber einzuhalten.
8. Während der Anheizphase von 5 Minuten darf der Grauwert 2 nach Ringelmann nicht überschritten werden.
9. Für den Dauerbetrieb der Holzfeuerungsanlage gelten folgende Emissionsgrenzwerte:
 - Grauwert 1 nach Ringelmann
 - Staubkonzentration im Abgas maximal 150 mg/Nm³ trockenes Abgas (bezogen auf 13 % Sauerstoff)
 - Kohlenmonoxid im Abgas maximal 1000 mg/Nm³ trockenes Abgas (bezogen auf 13 % Sauerstoff)

Hierüber ist der Behörde ein Meßprotokoll oder ein Prüfbericht vorzulegen.

10. Sofern die Wärmeabnahme des Heizsystems über einen Zeitraum von mehreren Tagen (3 bis 5 Tage) unter 30 % der Brennstoffwärmeleistung zu liegen kommt, sind zusätzliche Maßnahmen (Pufferspeicher, weitere Kesselanlage mit geringerer Leistung) zu treffen. Jedenfalls ist der laufende Betrieb des Heizkessels in einem Teillastbereich unter 30 % nicht zulässig.
11. Zur Überprüfung der Emissionsgrenzwerte sind geeignete Meßöffnungen an einer zugänglichen Stelle im Rauchrohr oder beim Kamin einzubauen. Vor dieser Meßöffnung ist eine Beruhigungszone mit einer Mindestlänge von 3 mal, dahinter von 1 mal der lichten Weite des Rauchrohr- bzw. Kamindurchmessers einzuhalten.

12. Die Rauchgase sind senkrecht nach oben ohne Behinderung durch eine Abdeckung abzuleiten. Die Austrittsgeschwindigkeit bei Nennlastbetrieb hat mindestens 6 m/sek. zu betragen. Ein Nachweis hierüber ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
13. Die Heizanlage einschließlich der Entstaubungseinrichtung ist mindestens einmal jährlich durch eine fachkundige Person (Hersteller) nachweislich überprüfen zu lassen. Allfällig festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
14. Der Zerspaner ist körperschallgedämmt aufzustellen.
15. Aus Lüftungsöffnungen und Rauchfangmündungen austretende Betriebsgeräusche dürfen in einem Abstand von 10 m einen Beurteilungspegel im Sinne der ÖNORM S 5004 in der Höhe von 55 dB nicht überschreiten. Allenfalls ist dies durch den Einbau von schalldämpfenden Bauteilen sicherzustellen.

b) Vorschriften betreffend die Spritzlackieranlage:

1. In Lackierräumen sind Rauchfangöffnungen sowie Putz- und Kehrtürchen verboten.
2. Der Spritzlackiererraum ist mechanisch zu entlüften (z.B. mittels Spritzstand, mittels bodennaher Absaugung). In die Ansaugöffnungen der Abluftanlage ist ein nicht brennbarer Lackabscheidefilter einzubauen, der in regelmäßigen Zeitabständen (z.B. nach Herstellerangaben) zu reinigen bzw. auszuwechseln ist. Durch Einbau des Filters muß gewährleistet sein, daß die Abluft einen Reststaubgehalt von maximal 3 mg/Nm³ aufweist.
3. Das Ausblasen der Abluft hat mindestens 7 m über Niveau senkrecht nach oben und unbehindert durch eine Abdeckung zu erfolgen.
4. Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft hat beim Lackiervorgang an der Ausblaseöffnung mindestens 7 m/sek. zu betragen. Ein Nachweis hierüber ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Ausblaseöffnung der Abluftanlage ist so anzuordnen, daß entzündbare Lösemittel - Luftgemische nicht zu Ansaugöffnungen von Lüftungs-, Heizungs- oder Klimaanlage gelangen können. Ein horizontaler Mindestabstand von 2 m zu Schornsteinen und von 5 m zu Luftansaugöffnungen ist einzuhalten.
6. Der Spritzlackiererraum ist mit einer Zuluftanlage zu versehen.
7. Zu- und Abluftkanäle (-leitungen) sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Sie sind beim Durchtritt durch Brandwände (Wände und Decke des Spritzlackiererraumes) mit selbsttätig schließenden Brandschutzklappen auszustatten oder bis zum Austritt ins Freie brandhemmend zu umanteln.

8. Lackerräume und Spritzstände sind mindestens wöchentlich, Abluftleitungen und Ventilatoren bei jedem Filtertausch, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Lackablagerungen zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. Zu diesem Zweck sind an geeigneten Stellen dicht verschließbare Kontroll- und Reinigungsöffnungen einzurichten.
9. Im Spritzlackierraum dürfen in dicht verschlossenen und unbrennbaren Gebinden höchstens 20 l brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I bzw. der Tagesbedarf an Lacken und Lösungsmitteln aufbewahrt werden.
10. Der Boden sowie die Wände des Farblagers sind bis zu einer solchen Höhe flüssigkeitsdicht sowie farb- und lösemittelbeständig herzustellen, daß 100 % der gelagerten Flüssigkeitsmenge nicht ausfließen kann. Ebenso zulässig ist die Aufstellung der Lagerbehälter in entsprechend dimensionierten, dichten und beständigen Auffangwannen.
11. Die elektrischen Anlagen des Spritzlackier- und Trockenraumes sowie des Farbenlagers sind von einem befugten Fachmann für Elektrotechnik auszuführen, überprüfen und instandhalten zu lassen. Durch ein Attest eines konzessionierten Elektroinstallateurs ist nachzuweisen, daß die Anlagen entsprechend den elektrotechnischen Vorschriften und den Auflagen des Genehmigungsbescheides errichtet wurden.
12. Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften für explosionsgefährdete Räume (ÖVE-EX 65, Zone 1) entsprechen. Die Schalter sind möglichst außerhalb der entsprechenden Räume anzuordnen.
13. Innerhalb des Spritzlackierraumes ist zwischen Metallteilen ein Potentialausgleich herzustellen.
14. Alle Motoren der Lackieranlage sind durch thermische Motorschutzeinrichtungen zu überwachen.
15. Durch elektrische Verriegelungen ist sicherzustellen, daß für den Spritzlackierbetrieb Druckluft bzw. die zum Lackauftrag notwendige Energie nur dann freigegeben wird, wenn die Lüftungsanlage in Betrieb ist.
16. Die Lüftungstechnischen Anlagen sind durch die Verwendung von lärmarmen Ventilatoren oder den Einbau von Schalldämpfern so auszustatten, daß in einem Abstand von 10 m ein Beurteilungspegel im Sinne der ÖNORM S 5004 in der Höhe von 55 dB nicht überschritten wird.
17. Das innenliegende Lacklager ist mit einem 5-fachen Luftwechsel mechanisch in Bodennähe zu entlüften. Für eine ausreichende Frischluftzufuhr mit mindestens 200 cm² Fläche in Deckennähe ist zu sorgen. Die Be- und Entlüftung hat jeweils aus dem Freien zu erfolgen. Sollte der Ventilator im Abluftstrom liegen, ist er exgeschützt auszuführen.

18. Die Auslegung des Ventilators hat so zu erfolgen, daß er beim Einschalten des Lichts in Betrieb gesetzt wird. Außerdem soll er intervallmäßig alle vier Stunden für 15 Minuten den Raum entlüften.

c) Vorschreibungen betreffend Spänelagerung:

1. Die Spänebunker sowie die angeschlossenen späneführenden Rohrleitungen sind staubdicht auszuführen.
2. Die Metallteile der Filteranlage sowie der Spänefördereinrichtung sind in einen Potentialausgleich einzubeziehen und zu erden.
3. Die elektrischen Einrichtungen bzw. Betriebsmittel in den Spänebunkern sind entsprechend den Vorschriften der ÖVE-EX 65 Zone 11 (staubgeschützt) herzustellen.
4. Zwischen Rauchfangmündungen und Ausblasöffnungen von Entstaubungseinrichtungen ist ein horizontaler Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Ausblasöffnungen von Entstaubungseinrichtungen dürfen nicht auf die Rauchfangmündung gerichtet sein.
5. Die Entstaubungseinrichtungen sind mindestens einmal jährlich durch eine fachkundige Person nachweislich überprüfen zu lassen. Allfällig festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
6. Bei der Ausblasöffnung des Spänezwischenlagers ist anstelle des Filtertuchs ein Feinfilter zu verwenden.

B e g r ü n d u n g

Die Entscheidungen stützen sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf die Gutachten der beigezogenen Sachverständigen und die Stellungnahmen der Vertreter öffentlicher Interessen, sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, welches binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz oder beim Amt der Vorarlberger Landesregierung schriftlich und mit S 120,-- gestempelt einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

1. Herrn [REDACTED]
6780 Silbertal Nr. 45 (RS)
unter Anschluß einer genehmigten Projektsausfertigung.
2. Arbeitsinspektorat
6901 Bregenz (RS)
unter Anschluß einer genehmigten Projektsausfertigung.
3. Herrn Adolf Erhard
6780 Silbertal Nr. 298 (RS)
4. Herrn Josef Wachter
6780 Bartholomäberg Nr. 460 (RS)
5. Frau Hilda Wachter
6780 Bartholomäberg Nr. 460 (RS)
6. Herrn Edwin Erhard
Räterweg 4
6780 Schruns (RS)
7. Herrn Hubert Mangeng
6780 Silbertal Nr. 389 (RS)
8. Frau Regina Ehart
6780 Silbertal Nr. 47 (RS)
9. Herrn Nikolaus Schwarzhans
6780 Silbertal Nr. 324 (RS)
10. Frau Herta Erhard
6780 Silbertal Nr. 298 (RS)

Der Bezirkshauptmann

Dr. Walser

Ergeht nachrichtlich an:

1. Gewerbetechischer Amtssachverständiger
Ing. Gerhard Paterno
beim Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
2. Brandverhütungsstelle Bregenz
z.H. Herrn Ralph Pezzey
6901 Bregenz
3. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung
Gebietsbauleitung Bludenz
z.H. Herrn Dipl.Ing. Helmut Prinz
Daleu 898
6773 Vandans
4. Gemeindeamt
6780 Silbertal

unter Anschluß einer genehmigten Projektausfertigung

zur Kenntnis.

F.d.R.d.A. 

Sauakt



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BLUDENZ

AKTENZAHL: II - 4164/95
(BEI ANTWORTSCHREIBEN BITTE ANFÜHREN)

BLUDENZ, AM 11.09.1995

Amtssachverständiger für
Raumplanung und Baugestaltung
Dipl.Ing. Ulrich Grasmugg
beim Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz

BLUDENZ
6700 Bez Bludenz
13. SEP 1995

Auskunft:
Dietmar Keckeis
Tel.Nr. 05552/6136-176
DN: MK4164S.doc

Betrifft: [REDACTED] Silbertal Nr. 45;
Errichtung eines Zubaus beim Stall- und Tischlereigebäude auf GST-NR 244/1
GB Silbertal zur Unterbringung von Lagerräumen sowie eines Lackierraumes -
Baubewilligung und gewerberechtliche Genehmigung, Bewilligung von Planab-
weichungen
Bezug: Fax vom 30.8.1995
Beilage: 1

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz bedankt sich für die per Fax erfolgte Übermittlung des Gestaltungsvorschlages in der obigen Sache. Wie dem beiliegenden Aktenvermerk vom 31.8.1995 zu entnehmen ist, wäre der Antragsteller grundsätzlich damit einverstanden, daß nur eine der beiden Dachhälften des geplanten Zubaus über das Satteldach des bestehenden Gebäudes hinausragt. Allerdings wird vom Antragsteller gefordert, daß nicht wie vorgeschlagen die talauswärtige, sondern die taleinwärtige Dachhälfte angehoben wird, da sich auf dieser Seite die Einfahrt in das Gebäude befindet und so die Einfahrtsmöglichkeit durch Anheben des Daches verbessert wird. Der Amtssachverständige wird um Abgabe eines ergänzenden Gutachtens hiezu gebeten.

Der Bezirkshauptmann
Im Auftrag

Keckeis

Ergeht nachrichtlich an:

- ✓ 1. Gemeindeamt
6780 Silbertal
2. Herrn Kurt Mangeng
6780 Silbertal 45

unter Anschluß einer Kopie des Aktenvermerkes vom 31.8.1995 zur Kenntnis.

F.d.R.d.A.: *Mangeng*

Zl. II - 4164/95

Bludenz, am 31.8.1995

Auskunft:
Fritz Stemmer
DW: 175
DN: MK4164AV.doc

Betrifft: [REDACTED] Silbertal Nr. 45;
Errichtung eines Zubaus beim Stall- und Tischlereigebäude auf GST-NR 244/1
GB Silbertal zur Unterbringung von Lagerräumen sowie eines Lackierraumes -
Baubewilligung und gewerberechtliche Genehmigung

A K T E N V E R M E R K

An der auf heute auf 11.00 Uhr anberaumten mündlichen Verhandlung hinsichtlich einer Projektsänderung beim Zubau zum Stall- und Tischlereigebäude, die aus Termingründen erst um 13.30 Uhr durchgeführt werden konnte, haben

- Ing. Gerhard Paterno vom Amt der Vorarlberger Landesregierung als gewerbetechnischer Amtssachverständiger
- Bürgermeister Wilhelm Säly als Vertreter der Gemeinde Silbertal
- [REDACTED] als Antragsteller sowie
- der Gefertigte als Leiter der Amtshandlung

teilgenommen.

Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 7.3.1995, Zl. II-4164/95, wurde Herrn [REDACTED], Silbertal Nr. 45, die Baubewilligung und gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Zubaus beim Stall- und Tischlereigebäude auf GST-NR 244/1 und .87 GB Silbertal zur Unterbringung von Lagerräumen und eines Lackierraumes sowie Errichtung und Betrieb einer Holzfeuerungsanlage erteilt. Nach dem bewilligten Projekt war vorgesehen, über dem bergseitigen Zubau das bestehende Satteldach weiterzuziehen. Nunmehr beabsichtigt der Antragsteller, den Zubau im First- und Traufenbereich gegenüber dem genehmigten Projekt um 80 cm höher auszuführen. Diese Projektsänderung wird vorgenommen, um die Einfahrtsmöglichkeit in den Zubau zu verbessern.

Der Amtssachverständige für Baugestaltung, Dipl.Ing. Ulrich Grasmugg, hat dem Leiter der Amtshandlung fernmündlich mitgeteilt, daß aus baugestalterischen Gründen der vorgesehenen Projektsänderung nicht zugestimmt werden könne. Dipl.Ing. Grasmugg hat mittels Fax Vorschläge über die Projektsänderung übermittelt. Dazu ist zu erwähnen, daß bei den gemachten Vorschlägen den Wünschen des Antragstellers über eine Verbesserung der Einfahrtsmöglichkeit nicht entsprochen werden kann.

█ hat daher anlässlich des Ortsaugenscheines erklärt, daß er diese Änderungsvorschläge nicht zur Kenntnis nehmen könne. Es wäre allerdings vorstellbar, daß die Gebäudeerhöhung lediglich auf der Ostseite vorgenommen werde und die Westseite bescheidgemäß ausgeführt werde.

█ ersuchte die Behörde, mit Dipl.Ing. Grasmugg diese Projektsvariante zu besprechen und ihm darüber zu berichten.

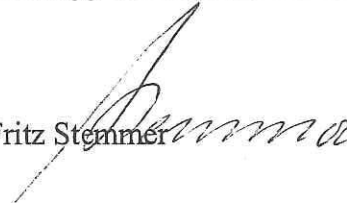
Ing. Paterno hat erklärt, daß gegen die geplante Projektsänderung keine Einwände bestehen.

Weiters ist festzuhalten, daß der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Dipl.Ing. Helmut Prinz, und das Arbeitsinspektorat Bregenz mitgeteilt haben, daß gegen die geplante Projektsänderung keine Einwände bestehen; ersterer hat auf die Auflagen des Erstbescheides verwiesen.

Bürgermeister Wilhelm Säly hat erklärt, daß auch von der Gemeinde Silbertal hinsichtlich der geplanten Projektsänderung keine Probleme zu erwarten sind.

Es ist daher erforderlich, den Sachverhalt mit Dipl.Ing. Grasmugg abzuklären. Im Anschluß daran wäre █ zu berichten.

Fritz Stemmer





DI Robert Bischof

Beilage ./SV-4

98/84

AB 1. JÄNNER 1991

Änderung der Abgabepflicht			
Für den Grundbesitz SILBERTAL 45 KG SILBERTAL	Grdst.Nr. 87 EZ 55 u.a.	ua.tw.	
zuletzt festgest. Art des Steuergegenstandes EINFAMILIENHAUS			
mit einem zuletzt festgestellten		nicht erhöht	erhöht
Einheitswert von		S 63.000 S	85.000
und einem zuletzt festgesetzten Grundsteuermeßbetrag von		S 60	
		wurde festgestellt:	
Zurechnung			
Name	Anteil		
MANGENG KURT	1/1		1
(1... Der Miteigentümer ist an der gegenständlichen Änderung der Abgabepflicht beteiligt)			
<u>B e g r ü n d u n g</u>			
Die Fortschreibung war wegen erfolgter Schenkung durchzuführen.			

98/82

AB 1. JÄNNER 1992

7700 Bez. Steuereins.
- 7. JAN. 1992

A1. Nachveranlagung			
Für den Grundbesitz SILBERTAL, TISCHLEREI BEI SILBERTAL 45 Grdst.Nr. 244/1 teilw. KG SILBERTAL EZ 55 teilw. wurde festgestellt:			
1. Art des Steuergegenstandes BETRIEBSGRUNDSTÜCK (§§ 59 u. 60 BewG) bewertet als GESCHÄFTSGRUNDSTÜCK			
2. Einheitswert		S	53.000 =====
3. Zurechnung			
Name	Anteil		
MANGENG KURT	1/1		
<u>B e g r ü n d u n g</u>			
Die Nachveranlagung des Meßbetrages war erforderlich, weil eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) gegründet wurde			

A2. Für den in Punkt A1 angeführten Grundbesitz wurde			
der zum 1. Jänner 1992 geltende, nach den Vorschriften des			
Bewertungsgesetzes 1955 ermittelte Einheitswert in Höhe von		S	53.000
mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1992 um 35 v.H., das sind		S	18.550
auf (gerundet gemäß § 25 BewG)		S	71.000 =====
erhöht. Sind am Grundbesitz mehrere Personen beteiligt, so richtet sich die Verteilung des erhöhten Einheitswertes nach dem aus dem maßgeblichen Einheitswertbescheid ersichtlichen Verteilungsschlüssel.			

B. GRUNDSTEUERMESSBESCHEID auf den 1. Jänner 1992	
Der Grundsteuermeßbetrag wird auf Grund des Grundsteuergesetzes 1955 in der geltenden Fassung für den (nach bundesgesetzlichen Vorschriften nicht grundsteuerbefreiten Teil des) in Punkt A1 angeführten Grundbesitz(es)	
und den (die) vorstehend angeführten Eigentümer (Miteigentümer)	

Folgt Blatt-Nr. 2

festgesetzt mit (ab- oder aufgerundet gemäß § 18 GrStG)

Steuermeßbetrag S 92
=====

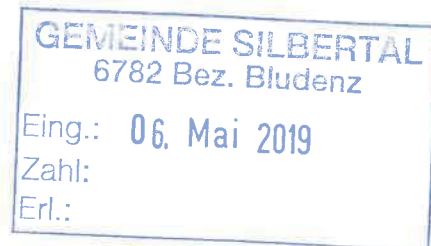
B e g r ü n d u n g

Berechnung des Steuermeßbetrages

Steuermeßzahl 1,0 v.T. von S	50.000 S	50,00	
Steuermeßzahl 2,0 v.T. von S	21.000 S	42,00	
(ungerundeter) Grundsteuermeßbetrag		S	92,00

Dem Grundsteuermeßbescheid liegt der erhöhte Einheitswert zu Grunde.

EWAZ 98/053-1-0383/8

**Betreff:**Katastralgemeinde: Silbertal
Liste der Grundstücke siehe Anhang B**Hauptveranlagung – Wirksamkeit 1.1.2015**

Für den im Betreff angeführten Grundbesitz wurde festgestellt:

- Unterart des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens: forstwirtschaftlicher Betrieb
- Einheitswert: 1.200,00 Euro
- Die Zurechnung ist dem Anhang A zu entnehmen.

Grundsteuermessbescheid zum 1. Jänner 2014**Hauptveranlagung – Wirksamkeit 1.1.2015**Für den im Betreff angeführten (nach bundesgesetzlichen Vorschriften nicht grundsteuerbefreiten Teil des) Grundbesitz(es) und den (die) im Anhang A angeführten Eigentümer (Miteigentümer) wird auf Grund des Grundsteuergesetzes 1955 in der geltenden Fassung der **Grundsteuermessbetrag** festgesetzt mit:

1,92 Euro

Information für die GemeindeLand- und forstwirtschaftliche Fläche: 52.737 m²**Anhang A: Liste der Miteigentümer**

Name	geboren	Anteil	Kennzeichen
Mangeng Kurt	27.10.1960	1/1	

Kennzeichen:

- 1) Der Anteil ist von der Änderung der Abgabepflicht betroffen.
- 2) Anteil von der Grundsteuer befreit
- 3) Anteil ist von der Änderung der Abgabepflicht betroffen und von der Grundsteuer befreit

Anhang B: Liste der bewerteten Grundstücke

Katastralgemeinde 90105 Silbertal

GStNr.	Fläche (m ²)	GB-Nr	Einlagezahl
.88	114	90105	55
197	33179	90105	55
242	1034	90105	55
243/1	2389	90105	55
244/1	9024	90105	55
248	432	90105	55
249	5537	90105	55
247/1	962	90105	55
244/4	66	90105	55



DI Robert Bischof

Beilage ./SV-5



Ing. Georg Fulterer

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Lenaustraße 6b
6845 Hohenems
georg@agraraltenstadt.at
Tel.: 0043 664 1404200

Sachverständigen – Gutachten

über den Verkehrswert der forstlichen Liegenschaft GST.NR. 197 in der EZ 55 im GB
90105 Silbertal

Betreibende Partei: FBI Immobilien GmbH
Achstraße 31
6844 Altach

Vertreten durch: Mag. German Bertsch
Saalbaugasse 2
6800 Feldkirch

Verpflichtete Partei: [REDACTED] geb. 27.10.1960
Silbertalerstraße 45
6780 Silbertal

**Auftraggeber des
Schätzungsgutachtens:** Bezirksgericht Bludenz
Sparkassenplatz 4
6700 Bludenz

Bewertungsstichtag: Geschäftszahl 12 E 19/25y
05.01.2026 (Tag der Befundaufnahme)

Zweck: Feststellung des Verkehrswertes der oben
genannten forstlichen Liegenschaft zur
Exekution

Wegen: EUR 19.895,65 samt Anhang

12 E 19/25y

I.) Lokalaugenschein:

Der Sachverständige hat die Liegenschaft am 05.01.2026 besichtigt, eine einwandfreie Befundaufnahme war möglich. Die betroffenen Parteien wurden vom SV nicht geladen.

II.) Fragestellung an den SV

Ermittlung des Schätzwertes der Liegenschaft

GST.NR 197 in der Einlagezahl 55 Katastralgemeinde 90105 Silbertal

III.) Grundlagen zur Verkehrswertermittlung:

- I.1.) Besichtigung und Aufnahme der Liegenschaft vom 05.01.2026
- I.2.) Grundbuchsauszug vom 05.01.2026
- I.3.) Vorarlberg-Atlas (digital)
- I.4.) Flächenwidmungsplan Gemeinde Silbertal
- I.6.) Alterswertfaktoren zur Waldbewertung DI Dr Pelzmann, Stand 01.02.2023
- I.7.) „Liegenschaftsbewertung“ von Kranewitter
- I.8.) Hilfstafeln für die Forsteinrichtung von DI Dr Julius Marschall

IV.) Gutachten/Bewertung

IV.a) Allgemeines

Die Bewertung der Liegenschaft erfolgt gemäß dem Bundesgesetz über die gerichtliche Bewertung von Liegenschaften (Liegenschaftsbewertungsgesetz).

Ziel des Gutachtens ist die Ermittlung des Verkehrswerts. Dieser wird durch jenen Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach Lage, Beschaffenheit und Verwertbarkeit des Bewertungsgegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Unter dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist der Handel am freien Markt zu verstehen, bei dem sich die Preise nach dem marktwirtschaftlichen Prinzip von Angebot und Nachfrage bestimmen. Er unterliegt den Gegebenheiten der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Situation auf dem Realitätenmarkt und dem Kapitalmarkt.

Für die Bewertung sind Wertermittlungsverfahren anzuwenden, die dem jeweiligen Stand der Wissenschaften entsprechen. Das Liegenschaftsbewertungsgesetz sieht für die Ermittlung des Verkehrswerts grundsätzlich die Bewertungsmethoden vor:

§4 Vergleichswertverfahren

§5 Ertragswertverfahren

§6 Sachwertverfahren

In jedem einzelnen Bewertungsfall ist zu prüfen, welche Bewertungsmethode zielführend ist bzw. ob gegebenenfalls auch mehrere Bewertungsmethoden anzuwenden sind.

Gemäß §7 Liegenschaftsbewertungsgesetz ist aus dem Ergebnis des angewandten oder mehrerer angewandter Bewertungsverfahren der Verkehrswert unter Berücksichtigung der Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr abzuleiten (sogenannte Marktanpassung).

IV.b) Grundwert (Bodenwert)

Sämtliche Grundstücke unterliegen grundsätzlich dem Grundverkehrsgesetz und sind ausschließlich entsprechend ihrer Nutzung zu bewerten und zu verwerthen. Spekulationen durch Arrondierungen an bestehende Bauflächenwidmungen oder auch durch sonstig besondere Gegebenheiten, die eine Umwidmung herbeiführen würden, sind bei der Bewertung zu vernachlässigen, sofern die Umwidmung nicht schriftlich seitens der genehmigenden Behörde vorliegt.

Der land- und forstwirtschaftliche Grundverkehr in diesen Lagen ist als nicht sehr rege einzustufen.

Der Bodenwert kann auf Grund der Ermangelung von vergleichbaren, veräußerten unbestockten Waldflächen in dieser Gegend in den letzten Jahren nicht im Vergleichswertverfahren bewertet werden. Es wird der Bodenwert in einem modifizierten Ertragswertverfahren errechnet, wie folgt:

$$\text{Bodenwert [€/m}^2\text{]} = \text{Ertragsklasse} \times \text{€ } 1,--/\text{m}^2/10$$

Ertragsklasse Bonität errechnet aus Höhe und Alter

(diese Formel kann ohne Abschläge bei gut erschlossenen Waldflächen verwendet werden)

Wertminderungen, wie zum Beispiel schlechte Erschließung, Steillagen o.ä. werden gutachtlich in Abzug abgebracht.

IV.c) Bestandeswert (Waldbestand)

Es wird eine Bestandsinventur mittels Messgerät (Spiegelrelaskop) an mehreren Probeflächen (Winkelzählproben) durchgeführt. Die Bonitierung erfolgt über eine Baumhöhenmessung sowie Baumaltersbestimmung. Somit kann der Holzvorrat mit den Hilfstafeln für die Forsteinrichtung von DI Dr. Julius Marschall errechnet werden.

Je nach Alter des Waldes wird der Bestand wie folgt bewertet:

- Bestandeskostenverfahren (Jungwuchs bis Stangenholz)
- Bestandeserwartungsverfahren (schwaches bis mittleres Baumholz)
- Bestandesabtriebsverfahren (starkes Baumholz bis Altholz)

Zur Hilfe werden die Alterswertfaktoren zur Waldbewertung nach DI Dr Pelzmann, Stand 01.02.2023 herangezogen

IV.d) Zerschlagungswert

Der Zerschlagungswert ergibt sich aus der Summe des Boden- und Bestandeswert

V.) Begutachtungsflächen

V.a) GST.NR. 197 EZ 55 GB 90105 Silbertal

Gutsbestand laut Auszug aus dem Hauptbuch A1 Blatt

KG: 90105 Silbertal

Gst.Nr.: 197 EZ: 55

Fläche: 33179 m²

Nutzung: Wald (10) 33179 m²

Anmerkung

Der Bewertung werden die grundbücherlichen Flächenangaben ungeprüft zugrunde gelegt und sind somit mit entsprechendem Vorbehalt anzusehen.

Eine Verifizierung dieser Flächenangaben erfordert jedenfalls eine Vermessung durch einen hierfür befugten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen.

Dingliche Rechte

gemäß A2-Blatt – siehe Grundbuchsatzzug vom 05.01.2026

außerbücherlich – keine bekannt gegeben bzw. ersichtlich

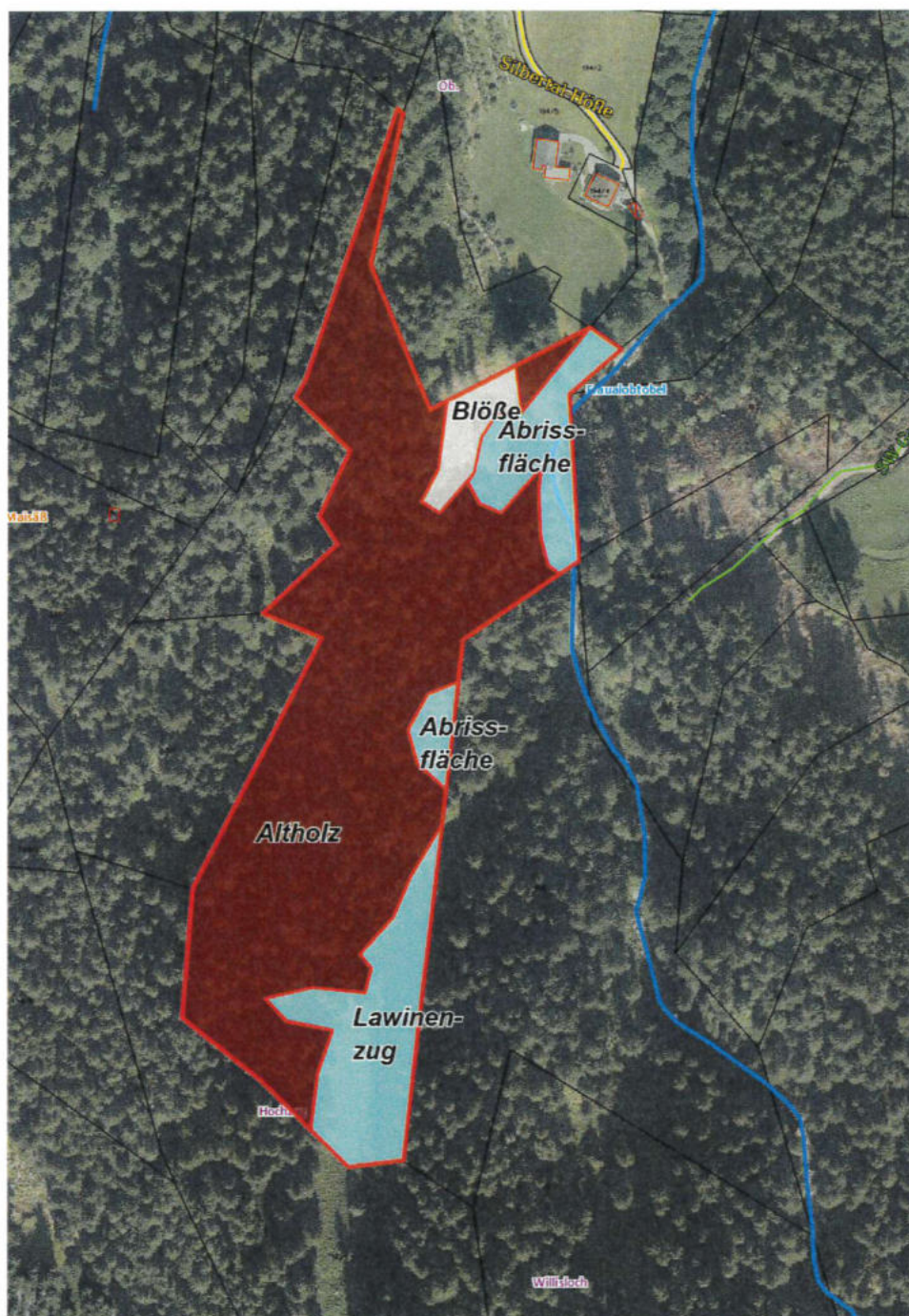
Dingliche Lasten

gemäß C-Blatt – siehe Grundbuchsatzzug vom 05.01.2026

außerbücherlich – keine bekannt gegeben bzw. ersichtlich

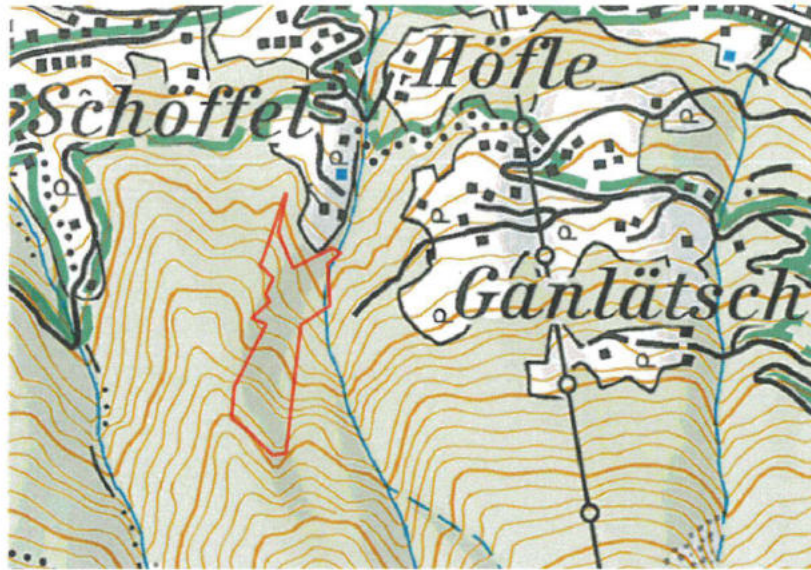
Lage der Liegenschaft

Die Liegenschaft befindet sich im Flurgebiet „Fraualobtobel“, ob dem Ortsteil Höfle, im Gemeindegebiet Silbertal.



Quelle: Orthofoto Vogis

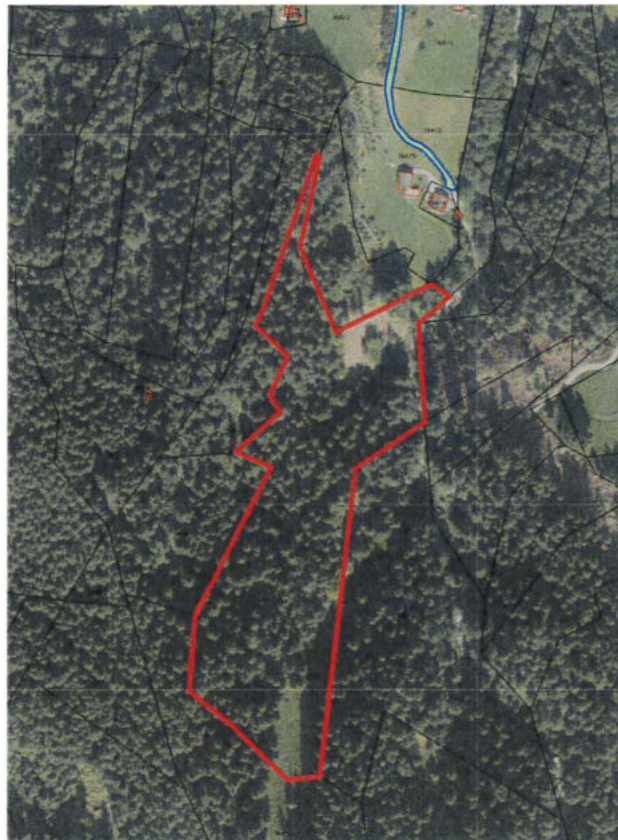
Legende:: Braun Altholz
Weiß Blöße
Hellblau Ödland



Quelle: OEK 50 Vogis

Verkehrsverhältnisse

Aufgrund der Steilheit des Geländes und der langen Rückedistanz ist die Bringung ausschließlich mit einer Seilkrananlage möglich. Das anfallende Holz kann mit einer rund 450 Meter langen Seilkrananlage bergab zur nächsten Abfuhrstraße der Straßengenossenschaft Silbertal-Höfle gerückt werden. Laut Auskunft des Obmanns dieses Güterwegs, Herrn Christoph Feuerstein, befindet sich das GST.NR. 197 nicht im Erschließungsgebiet. Bei der Benutzung der Weganlage ist eine Maut in Höhe von 8 €/fm zu entrichten.



Quelle: Foto SV – Straßengenossenschaft „Silbertal-Höfle“

Legende: Blau Zufahrtsstraße

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 90105 Silbertal EINLAGEZAHL 795
BEZIRKSGERICHT Bludenz

Letzte TZ 4692/2021

***** A1 *****			
GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1569	G Sonst(10)	*	3878
1570	G Sonst(10)	*	847
GESAMTFLÄCHE		4725	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****

16 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Straßengenossenschaft Silbertal-Höfle

ADR: Höflestr. 12, Silbertal 6782

a 4667/2021 Anmeldungsbogen 2021-05-05 Eigentumsrecht

***** C *****

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

05.01.2026 16:45:29

Quelle: Grundbuch

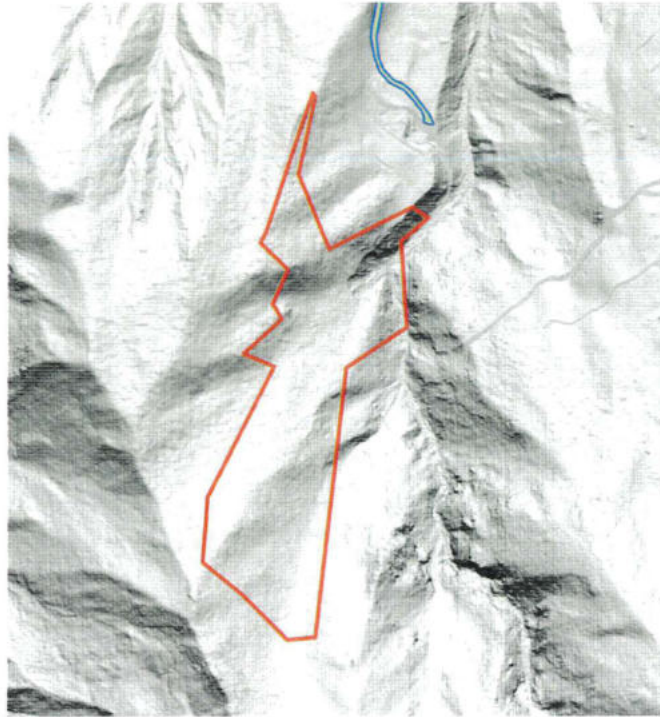
Form

Auf eine Beschreibung der Grundstücksformen wird verzichtet und auf den Lageplan verwiesen.

Topographie/Exposition

Die Liegenschaft befindet sich in einer Höhe von ca. 995 bis 1.195 m ü. A.
Es handelt sich um einen nach Norden ausgerichteten Hang.

Das Grundstück ist steil bis sehr steil. Die östliche Grenze bildet ein tiefer Graben (Fraualobtobel) bzw. ein Lawinenzug.



Quelle: Relief Vogis

Flächenwidmung

Die Liegenschaft ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Silbertal als forstwirtschaftlich genutzte Fläche (Wald) eingetragen. Das Grundstück befindet sich weder in einem Naturschutzgebiet noch in einer Wasserschutzzone. Im digitalen Wasserbuch sind keine Quellen oder Wassernutzungen eingetragen.



Quelle: Flächenwidmung Vogis

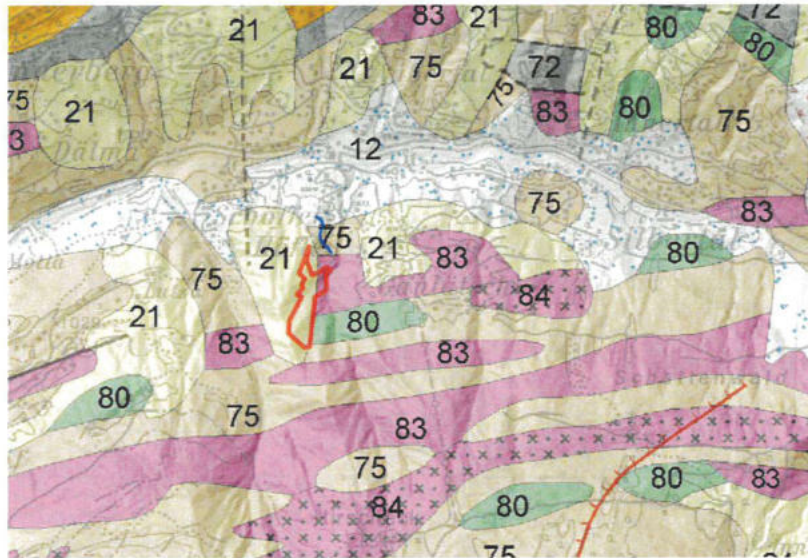
Bodenbeschaffenheit/Bodenrisiko

Der Boden ist mittel- bis tiefgründig und gut mit Wasser versorgt. Das Grundgestein besteht aus einer Grundmoräne (Ziffer 21, gelb), die aus gneishaltigen Steinen, Blöcken und Kies besteht.

Diese Böden sind zwar wüchsig, aber auch erosionsanfällig.

Konkrete Bodenuntersuchungen oder bodenmechanische Gutachten liegen nicht vor.

Um die tatsächlichen Verhältnisse zu verifizieren bzw. abzuwägen, wären entsprechende Bodenuntersuchungen erforderlich.



Quelle: Geologische Karte Vogis

Grundstückbeschreibung/Nutzung

Das Grundstück wird ausschließlich als Wald genutzt. Das GST.NR. 197 im Gebiet Höfle oberhalb der Gemeinde Silbertal ist mit einem über 120 Jahre alten Fichten-Tannen-Buchen-Altholzbestand bestockt.

Der gesamte Bereich ist ein steiler Standorts- bzw. Objektschutzwald. Die natürliche Waldgesellschaft besteht aus einem bodensauren Fichten-Tannenwald und einem typischen Braunerde-Fichten-Tannen-Buchenwald der montanen Stufe. Der Wald wird extensiv bewirtschaftet. Im vergangenen Jahr erfolgte eine kleine Nutzung im nordöstlichen Bereich.

Flächenaufteilung nach Bestandesklassen

- Altholz Fichte-Tanne- Buche ca. 120+ Jahre	braun	24.427 m ²
- Ödland	hellblau	7.665 m ²
- Blöße	weiß	1.087 m ²
Gesamt		33.179 m²

DIGITALER WALDENTWICKLUNGSPLAN

FUNKTIONSFLÄCHEN

politischer Bezirk: **Bludenz**
 Forstbezirk/BFI: **Bludenz (80101)**

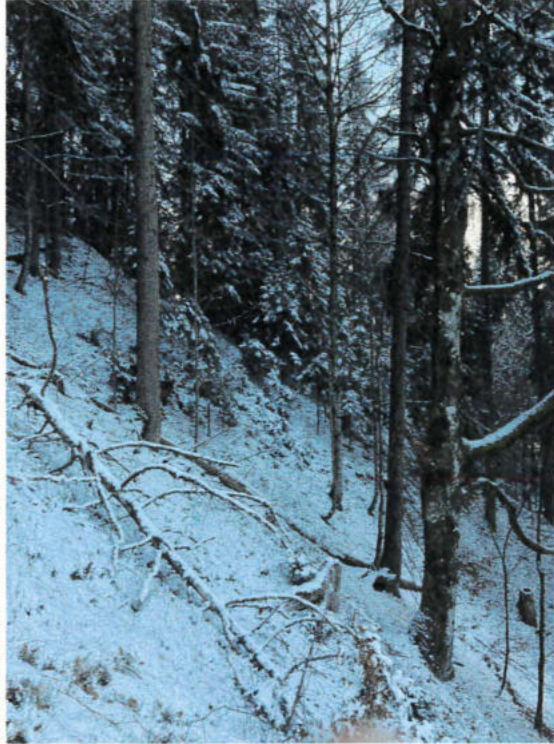
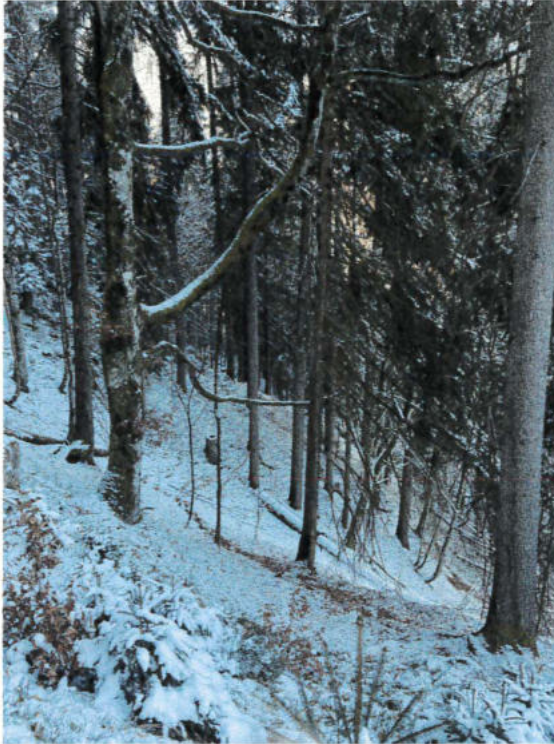
Jahr / Revision: **2007 / 1. Revision**

Nr.	Wertziffer	Leitfunktion	Beeinträchtigung	Gesamtfläche	Waldanteil	OEK-Blatt	Rasterkoord.	
53	321	Schutzfunktion	ja	531,1ha	82,2%	436,6ha	142	
Charakteristik		Höha, Vermola, Ganlättsch, Schattwald Silberal Objektschutzwald (Rutschungen, Vermurung, Lawinen); wüchsige Bestände, Bereich Vermola/Frauenlob/Bargehratobel schlecht erschlossen.					Kampfzone enthält	
		Begründung §§		Beschreibung				
Schutzfunktion		§ 21 Abs. 2 (Objektschutzwald) § 21 Abs. 1 Ziffer 4 § 21 Abs. 1 Ziffer 3		Objektschutzwirkung Rutschhänge schroffe Standorte				
Wohlfahrtsfunktion		§ 27 Abs. 2 lit. d		Reinigung des Wassers				
Wälder mit Objektschutzwirkung								
Nr	Objektklasse	Objekt	Gefahrenart	Objektschutzwirksame Waldfläche				
1	Klasse III	Siedlungen, Orte, Weiler, Einzelgebäude	Rutschungen Lawinen	50%	218,30ha			
2	Klasse III	Öffentliche Straßen	Rutschungen Lawinen Muren	40%	174,64ha			
Beeinträchtigungsmerkmale				Beeinträchtigte Waldfläche				
Verbißschäden, Fegeschäden				50%	218,3ha			
Aufschließungsmangel				30%	131,0ha			
Bodenbewegung				20%	87,3ha			
Erläuterungen / Zusatzangaben								
Rot-, Reh-, Gamswild								
Ursachen der Beeinträchtigung			Planung:	Gegenmaßnahme 1	Gegenmaßnahme 2	Dringl.		
Wild			Regulierung	Schwerpunktbejagung	Freihaltung	hoch		
forstbetriebl. Erschließung			Basiserschließung	Dunkelwald, Verrecla		hoch		
Massenbewegung			waldbauliche Maßnahmen	Schutzwaldsicherung, FWP		hoch		

Quelle: Vogis - Funktionsflächen



Quelle: Foto SV – Blöße Nutzungsfläche



Quelle: Foto SV – montaner Fichten-Tannenwald

**Bestandesabtriebsverfahren
Altholz GST.NR. 197**

Baumart	Volumen [efm]	Sortimentsaufteilung					Erntekosten [€/fm]	Maut (€/fm)	Wert [€]
		Preise [€/fm] frei Forststraße							
		A/B	C	C+	BH	Ges.			
Fichte	879	0,40 110,00	0,30 90,00	0,20 65,00	0,10 50,00	1,00	50,00	8,00	27.249,00
Tanne	93	0,40 100,00	0,30 80,00	0,20 55,00	0,10 50,00	1,00	50,00	8,00	2.046,00
Buche	100	0,20 110,00	0,20 70,00	0,00	0,60 70,00	1,00	50,00	8,00	2.000,00
Bestandeswert									31.295,00

Gesamtzeitwert (Bestandeswert)	€ 31.295,00
---------------------------------------	--------------------

Bodenwert

Der Waldbodenwert wird mit folgender Formel berechnet:

$$\text{Bodenwert [€/m}^2\text{]} = \text{Ertragsklasse} \times \text{€ 1,--/m}^2\text{/10}$$

Parameter:

Bonität 9 bei Dixhr

Schutzwald im Ertrag (SIE)

$$\text{Bodenwert [€/m}^2\text{]} = \text{Ertragsklasse} \times \text{€ 1,--/m}^2\text{/10}$$

$$= 9 \times 25514 / 10$$

$$= 22.962,60$$

Wertkorrektur

-60 % Steilheit SIE

- 13.777,56

9.185,04

Ödland (Lawinenzug, Abbruchstellen)

$$= 0,05 \text{ €/m}^2 \times 7665$$

$$= 383,25$$

Grundwert (Bodenwert)	€ 9.568,29
------------------------------	-------------------

$$= € 31.295,00 + € 9.568,29$$

$$\underline{\underline{€ 40.863,29}}$$

Zerschlagungswert	€ 40.863,29
--------------------------	--------------------

VI.) Verkehrswert

Bei der Ableitung des Verkehrswertes vom Sachwert oder vom Ertragswert sind besondere Anpassungsab- bzw. Zuschläge an die Marktlage erforderlich. Die Höhe dieser Ab- bzw. Zuschläge sind von der Marktgängigkeit bzw. vom Veräußerungsrisiko abhängig.

Der Verkehrswert wird in weiterer Folge ausgehend dem Sachwert unter Berücksichtigung marktkonformer Anpassungsabschläge abgeleitet. Die Höhe dieser Abschläge ist wiederum von der Marktgängigkeit bzw. vom Veräußerungsrisiko abhängig.

Zusammenstellung – Gesamtwert (Zerschlagungswert)

Grundstück	Fläche	Preis/Bodenwert	Preis/Bestandeswert	∑ €
197	33179 m ²	€ 9.568,29	€ 31.295,00	€ 40.863,29
Summe	33179 m²	€ 9.568,29	€ 31.295,00	€ 40.863,29

Der Verkehrswert der obgenannten Liegenschaft wird aufgrund sämtlicher im Befund getroffenen Feststellungen zum Bewertungsstichtag 05.01.2026 für das

12 E 19/25y

GST.NR. 197 EZ 55 GB 90105 Silbertal

auf rund € 40.900,--

(Euro vierzigtausendneunhundert)

geschätzt.

Hohenems, am 08.01.2026



Der allgemein beidete und
gerichtlich zertifizierte Sachverständige



DI Robert Bischof

Beilage ./SV-6

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 90105 Silbertal

EINLAGEZAHL

55

BEZIRKSGERICHT Bludenz

Letzte TZ 5400/2025

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.87	Bauf.(10)	162	Silbertalerstraße 80
197	Wald(10)	33179	
242	GST-Fläche	1034	
	Landw(10)	641	
	Wald(10)	393	
243/1	Wald(10)	2389	
244/1	GST-Fläche	289	
	Landw(10)	103	
	Sonst(10)	186	
244/4	Sonst(10)	*	66
244/7	G GST-Fläche	*	989
	Bauf.(10)	114	
	Gärten(10)	875	
244/8	GST-Fläche	3279	
	Bauf.(10)	340	
	Landw(10)	1976	
	Sonst(10)	963	
247/1	GST-Fläche	962	
	Bauf.(10)	67	
	Landw(10)	855	
	Sonst(10)	40	
248	Landw(10)	432	
249	GST-Fläche	5537	
	Bauf.(10)	13	
	Landw(10)	5135	
	Wald(10)	388	
	Sonst(10)	1	
GESAMTFLÄCHE		48318	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

- 1 a Stand 1933 Zugehörigkeit zur Ziegenweide-Interessentschaft am Land in EZ 196 217 226 228 261 390 für Gst .87
- 2 a Stand 1933 Zugehörigkeit zur Ziegenweide-Interessentschaft am Land in EZ 196 217 226 228 261 390
b 1067/1968 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 56

11 a 1217/1998 Kaufvertrag 1998-02-11 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 272/1
aus EZ 51, Einbeziehung in Gst 245

21 a gelöscht

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

Kurt Mangen

GEB: 1960-10-27 ADR: Silbertalerstraße 80/1, Silbertal 6782

b 2678/1990 Schenkungsvertrag 1990-07-05 Eigentumsrecht

d 1313/2019 Vorkaufsrecht

***** C *****

13 a 1217/1998 2485/2015

DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrweges auf Gst 244/1 244/7

244/8 247/1 249 gem § 6 Kaufvertrag 1998-03-09 für

Gst 244/3 in EZ 585

Gst .517 in EZ 643

20 a 1313/2019

DIENSTBARKEIT des Geh- u Fahr- u Leitungsführungsrechtes

gem Pkt VIII. Teilungs- und Kaufvertrag 2019-02-13 auf Gst

244/8 für Gst 1565

21 a 1313/2019

DIENSTBARKEIT des Wasserbezugsrechtes gem Pkt IX. Teilungs-

und Kaufvertrag 2019-02-13 auf Gst 244/8 für Gst 1565

22 a 1313/2019

VORKAUFSRECHT gem Pkt X Teilungs- und Kaufvertrag

2019-02-13 für Wilhelm Erhard geb 1964-11-12

b gelöscht

24 a 5912/2020 Darlehens- und Pfandbestellungsurkunde 2020-11-13

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 520.000,--

für FBI Immobilien GmbH (FN 72173m)

26 a 3149/2025 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur

Hereinbringung von vollstr EUR 19.895,65 samt 4 % Z ab

29.04.2024, EUR 1.697,84 smt 4 % Z seit 13.05.2025, EUR

997,34 für FBI Immobilien GmbH (FN 72173m)

12 E 19/25y

27 a 5400/2025 Zahlungsbefehl 2025-09-11

PFANDRECHT vollstr EUR 15.802,92

4%Z aus EUR 15.802,92 ab 02.09.2025

EUR 2.148,80 EUR 840,96 für

FBI Immobilien GmbH (FN 072173m)

(9 E 4694/25a)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Montafon.

angezeigt am 10. JULI 1990.
unter ERFNR 308247



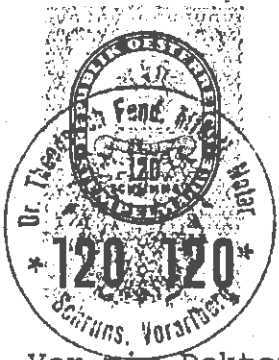
TZL 19 23 / 90

TZL 20 11 / 90

A. Schmid

Geschäftszahl: 129/1990

Seite eins



Erste Ausfertigung

Notariatsakt



Vor mir Doktor Theoderich Fend, öffentlichem Notar mit dem Amts-
sitze in Schruns und der Amtskanzlei dortselbst, Bahnhofstraße --
22, erscheinen -----

- 1) [redacted] geboren am achtundzwanzigsten --
April neunzehnhundertfünfundzwanzig (28.4.1925), Privater, ---
6780 Bartholomäberg, Innerberg 65, dessen Identität und Ge- --
burtsdatum ausgewiesen sind durch den Reisepaß der Republik -
Österreich, Nummer S 0585469, ausgestellt von der Bezirks- --
hauptmannschaft Bludenz am 2.10.1987, -----
- 2) [redacted], geboren am neunund-
zwanzigsten März neunzehnhundertsiebenunddreißig (29.3.1937),
Hausfrau, ebenda, deren Identität und Geburtsdatum ausgewiesen
sind durch den Reisepaß der Republik Österreich, Nummer -----
S 0585470, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz
am 2.10.1987, -----
und deren Kinder -----
- 3) [redacted], geboren am siebenundzwanzigsten Okto-
ber neunzehnhundertsechzig (27.10.1960), Privater, 6780 Sil- -
bertal Nummer (Nr.) 45, dessen Identität und Geburtsdatum aus-
gewiesen sind durch den Reisepaß der Republik Österreich, Num-
mer R 0151876, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Blu-
denz am 5.5.1986, -----
- 4) [redacted], geboren am ersten Dezember neunzehn-
hunderteinundsechzig (1.12.1961), Privater, 6780 Silbertal Nr.
389, dessen Identität und Geburtsdatum ausgewiesen sind durch
den Reisepaß der Republik Österreich, Nummer S 0585468, ausge-
stellt von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz am 2.10.1987, --
und -----

ich
d
nde

7

Seite zwei

5) [REDACTED], geboren am sechsten Jänner neunzehnhundertachtundsechzig (6.1.1968), Private, 6780 Bartholomäberg, Innerberg 65, deren Identität und Geburtsdatum ausgewiesen sind durch den Führerschein der Republik Österreich, Nummer 38.608, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz am 20.3.1986, -----

und errichten und geben zu Akt auf Grund des mir vorgelegten Entwurfes des Doktor Edgar Dügler, Rechtsanwalt in Schruns, folgenden -----

S c h e n k u n g s v e r t r a g

mit teilweise Erbverzicht.

I.

Die Eheleute [REDACTED] - im folgenden Geschenkgeber genannt - sind aufgrund der Urkunde vom 10.9.1968 je zur Hälfte bürgerliche Miteigentümer der Liegenschaft in Einlagezahl (EZ) 55 Katastralgemeinde (KG) Silbertal -- mit dem Grundstücks-Nummern (GST-NR) 197, 240, 242, 243/1, 244/1, 245, 247/1, 247/2, 248 und 249, sowie den GST-NR .88, .517 und -- .87 mit dem darauf befindlichen Wohnhaus Silbertal Nr. 45. -----

Mit dem Eigentum dieses Grundbuchskörpers (Gbk.) ist die Zugehörigkeit zur Ziegenweide-Interessenschaft am Land in EZ 196, 217, 226, 228, 261, 390 für Grundstück (Gst) .87 verbunden und das --- Veräußerungs- und Belastungsverbot gemäß § 6 Bäuerliches Siedlungsgesetz (BSG) angemerkt. -----

Ob dieser Liegenschaft haften: -----

- 1) Aufgrund der Urkunde vom 30.4.1968 das Pfandrecht des Bäuerlichen Siedlungsfonds für das Land Vorarlberg im Betrage ----- von ----- S 80.000.-- (Schilling achtzigtausend) samt 1% Zinsen und einer Nebengebührensicherstellung von S 8.000.-- (Schilling achttausend) - (C-LNR 1) samt Löschungsverpflichtung zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung; -----
- 2) aufgrund des Schuldscheines und der Pfandurkunde vom 12.11. 1973 das Pfandrecht der Raiffeisenbank Montafon im Betrage --- von ----- S 50.000.-- (Schilling fünfzigtausend) samt 9% Zinsen, 10% Verzugszinsen - und einer Nebengebührensicherstellung von S 10.000.-- (Schilling zehntausend) samt Vorrang und Löschungsverpflichtung zugunsten des Bäuerlichen Siedlungsfonds für das Land Vorarlberg und Vorrang (C-LNR 2); -----
- 3) aufgrund des Schuldscheines und der Pfandurkunde vom 16.7.1987 das Pfandrecht der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung von ----- S 139.000.-- (Schilling einhundertneununddreißigtausend) samt 6% Zinsen, -- 12% Verzugszinsen und einer Nebengebührensicherstellung im --- Höchstbetrage von S 27.000.-- (Schilling siebenundzwanzigtausend) samt Vorrang und Löschungsverpflichtung zugunsten der -- Raiffeisenbank Montafon (C-LNR 3). -----

II.

Die Geschenkgeber schenken und übergeben hiermit jeweils ihren -- Hälfteanteil an der Liegenschaft in EZ 55 KG Silbertal samt allem

Seite vier

beweglichen und unbeweglichen Zugehör an [REDACTED]
[REDACTED], 6780 Silbertal Nr. 45, - im folgenden Geschenk-
nehmer genannt - und dieser nimmt die Schenkung dankend an und --
übernimmt die Liegenschaft in EZ 55 KG Silbertal in sein Allein-
eigentum. -----

III.

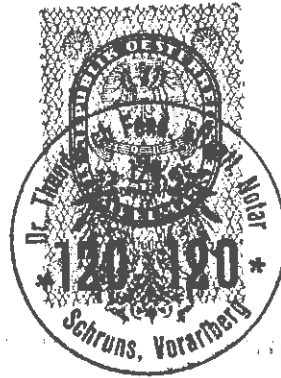
Die rechtliche Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in das
Eigentum des Geschenknehmers erfolgte am Tage vor der Vertragsun-
terfertigung und zwar dadurch, daß der Geschenknehmer das über-
nommene Vertragsobjekt zur tatsächlichen Besitzergreifung betrat
 (§ 312 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB.)) und die Ver-
waltung an sich nahm. -----

Ab diesem Tage trägt der Geschenknehmer auch die das Vertragsob-
jekt betreffenden Risiken, sowie die darauf entfallenden öffentli-
chen Abgaben und Steuern, entsprechend dem neuen Eigentumsstand.

Die rechtliche Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes er- --
folgte in den bestehenden Grenzen und Marken, so wie die Ge- ----
schenkgeber beziehungsweise (bzw.) deren Rechtsvorgänger diese --
bisher besessen und benützt haben bzw. zu besitzen und benützen -
berechtigt gewesen wären. -----

IV.

Der Geschenknehmer nimmt zur Kenntnis, daß die Geschenkgeber, al-
lein aufgrund des Gesetzes, für eine bestimmte Beschaffenheit, -
ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Eignung oder Ausstat- -
tung des Vertragsobjektes keine Gewähr leisten. -----



Seite fünf

V.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer --
Gültigkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung der Schriftlich-
keitsklausel (§ 884 ABGB). -----

VI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses
Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Gebühren, Abgaben und Steu-
ern trägt der Geschenknehmer. -----

VII.

Der Geschenknehmer beauftragt Doktor Edgar Dügler, Rechtsanwalt,
Wagenweg 8, 6780 Schruns, mit der Errichtung und grundbücherli-
chen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes und bevollmächtigt ihn
hiermit ausdrücklich zur Einholung der erforderlichen Genehmigun-
gen, sowie zum Schriftempfang und zur allfälligen Einbringung von
Rechtsmitteln. -----

VIII.

Die Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf das Recht, das ge-
genständliche Rechtsgeschäft wegen Zwang oder Irrtum anzufechten
oder eine derartige Einrede zu erheben. -----

IX.

Der Geschenknehmer Mangeng Kurt räumt hiermit für sich und seine

Seite sechs

Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft in EZ 55 KG Silbertal mit der GST-NR .87, Wohnhaus Silbertal Nr. 45, den Geschenkgebern bzw. seinen

zeitlebens und unentgeltlich das Dienstbarkeitsrecht der im zweiten Obergeschoß des Hauses Silbertal Nr. 45 befindlichen Wohnung, bestehend aus Küche, zwei Schlafzimmern, Dusche-WC, Stube, Gang, Schopf und Abstellraum, zum persönlichen Gebrauch ein. -----

Die Wohnungsberechtigten nehmen das grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeitsrecht der Wohnung hiermit an und willigen die Vertragsteile gegenseitig in die Einverleibung dieser Dienstbarkeit ob der Liegenschaft in EZ 55 KG Silbertal ein. Das Wohnrecht wird zur Gebührenbemessung mit monatlich S 800.-- (Schilling --- achthundert) bewertet. -----

X.

Einvernehmlich festgestellt wird, daß der Geschenknehmer diese -- schenkungsgegenständlichen Liegenschaften bereits bisher zusammen mit den Geschenkgebern landwirtschaftlich bewirtschaftet hat und auch in Hinkunft die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes beabsichtigt. -----

XI.

Zur Erzeugung der dinglichen Rechtswirkungen aus diesem Vertrage erteilen die Vertragsteile, auch über nur einseitiges Ansuchen -- eines Vertragsteiles, ihre ausdrückliche, unbedingte und unwider- rufliche Einwilligung zu folgenden Eintragungen im Grundbuch der KG Silbertal: -----

Ob der Liegenschaft in EZ 55 KG Silbertal, je zur Hälfte im -----
Eigentum des Mangeng Engelbert (28.04.1925) und der Mangeng The-
resia geb. Dönz (29.03.1937), die Einverleibung des Eigentums- --
rechtes für -----

██████████ (27.10.1960) -----
und hierauf die Einverleibung des Dienstbarkeitsrechtes der Woh-
nung in dem auf Gst .87 befindlichen Wohnhaus Silbertal Nr. 45 im
Sinne und Umfange des Punktes IX. der gegenständlichen Vertrags-
urkunde zugunsten -----

- a) ██████████ (28.04.1925) und -----
b) ██████████ (29.03.1937). -----

XII.

Einvernehmlich festgestellt wird, daß das gegenständliche Rechts-
geschäft gemäß § 4 litera b) Grundverkehrsgesetz (GVG) keiner ---
grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf, da der Geschenkneh-
mer Verwandter im Sinne der zitierten Gesetzesstelle ist. -----

XIII.

E R B V E R Z I C H T

██████████ erklären im Hinblick auf die --
von ihren ██████████
██████████ schenkungsweise übergebene Lie-
genschaft in EZ 55 KG Silbertal nach Belehrung über die Wirkungen
des Erbverzichtes für sich und ihre Nachkommen hinsichtlich die-
ser schenkungsweise übergebenen Liegenschaft auf ihr gesetzliches
Erb- und Pflichtteilsrecht gegenüber ihrem ██████████
bert und ihrer ██████████ vorbehalt-

Seite acht

los zu verzichten und nehmen die Geschenkgeber [REDACTED]
und [REDACTED]; hiermit die Verzichtserklärung
ihres Sohne [REDACTED] und ihrer Tocht [REDACTED] an.

XIV.

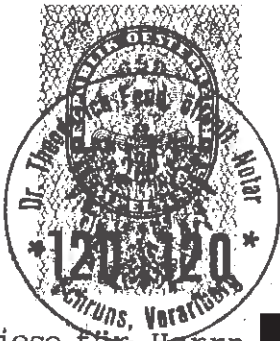
Eine Erste Ausfertigung dieses Notariatsaktes erhält Kurt Man-
geng, je eine Ablichtung hievon die übrigen Vertragsparteien.----

Die Vertragsparteien erklären, daß sie diesen Vertrag weder zum
Scheine noch zur Umgehung des Gesetzes noch zur widerrechtlichen
Benachteiligung eines Dritten abgeschlossen haben. -----

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Vertragspar-
teien seinem ganzen Inhalte nach vorgelesen, von diesen als ihren
Vertragswillen entsprechend genehmigt und sodann von ihnen mit --
der Bestimmung zur Hinausgabe auch wiederholter Ausfertigungen,
beglaubigter und einfacher Ablichtungen an die Vertragsparteien,
Behörden und Ämter vor mir, Notar, unterschrieben, worauf meine
Amtsfertigung folgte. -----

Schruns, am vierten Juli neunzehnhundertneunzig (4.7.1990).-----





Diese für Herrn [REDACTED], Privater, 6780 Silber-
tal Nummer 45, bestimmte Erste Ausfertigung stimmt mit der in
meinen Akten zu Geschäftszahl 129/1990 erliegenden, aus vier -
Halbseiten bestehenden und mit S 240.-- Urkunden- und S 120.--
Vollmachtsstempeln versehenen Urschrift in Wort und Ziffer ---
überein. -----
Schruns, am fünften Juli neunzehnhundertneunzig (5.7.1990).---



[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

**Bäuerlicher Siedlungsfonds
des Landes Vorarlberg**

Bregenz, am 24.07.1990

[Handwritten signature]



[Handwritten signature]

**AGRARBEZIRKSBEHÖRDE
Bregenz**

BS-I-312-BS 144

Gemäß § 6 Abs. 1 BSG., LGBl. Nr. 37/1970 i. d. F. LGBl. Nr. 20/1977
wird die Veräußerung / Belastung genehmigt.

Bregenz, den 24.7.1990



Der Amtsvorstand:

[Handwritten signature]

Finanzamt Feldkirch
Zur Gebührenbemessung
Steuerfestsetzung
angezeigt am
unter ERFNR

TZL 94
12. März 1999
300-068



KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. [REDACTED] (1960-10-27), Hofstatt Hnr. 45, 6780 Silbertal, als Verkäuferseite einerseits,
- und
2. [REDACTED] (1961-12-01), Hofstatt 389, 6780 Silbertal,
3. [REDACTED] (1966-10-09), Hofstatt 389, 6780 Silbertal, beide als Käuferseite andererseits

wie folgt:

§ 1 GRUNDBUCHSTAND

[REDACTED] aufgrund des Schenkungsvertrages vom 5.7.1990 Alleineigentümer der Liegenschaften GST-NRn 244/1 sowie GST-NR .517 in EZ 55, Grundbuch 90105 Silbertal.

Diese Liegenschaften sind grundbücherlich wie folgt belastet:

1 a 1068/1968 Urkunde 1968-04-30

PFANDRECHT

80.000,--

1 % Z, NGS 8.000,-- für

Bäuerlichen Siedlungsfonds für das Land Vorarlberg

b 1068/1968 NEBENEINLAGE (Änderungen des Pfandrechts werden nur

in der HE eingetragen), Simultanhaftung mit HE EZ 69 GB

90101 Bartholomäberg

d 869/1987 Lösungsverpflichtung zugunsten

Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot

gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

e 1912/1990 VORRANG von LNR 4 vor 1

Dr. Anton Tschann

- f 961/1992 Lösungsverpflichtung zugunsten
Raiffeisenbank Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- g 226/1995 Lösungsverpflichtung zugunsten
Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 3 a 869/1987 Schuldschein und Pfandurkunde 1987-07-16
PFANDRECHT 139.000,--
6 % Z, 12 % VZ, NGS 27.000,-- für
Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot
gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter
Haftung
- d 1912/1990 Lösungsverpflichtung zugunsten
Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot
gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit
beschränkter Haftung
- e 961/1992 Lösungsverpflichtung zugunsten
Raiffeisenbank Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- f 226/1995 Lösungsverpflichtung zugunsten
Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 4 a 1912/1990 Schuldschein und Pfandurkunde 1990-08-16
PFANDRECHT 114.000,--
6 % Z jährlich, 12 % VZ jährlich, NGS höchstens 22.000,--
für Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot
gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- c 1912/1990 Lösungsverpflichtung zugunsten
Bäuerlicher Siedlungsfonds für das Land Vorarlberg
- d 961/1992 Lösungsverpflichtung zugunsten
Raiffeisenbank Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- e 226/1995 Lösungsverpflichtung zugunsten
Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 5 a 2678/1990
WOHNUNGSRECHT gem Pkt IX. Schenkungsvertrag 1990-07-05
an Gst .87 für
a) Mangeng Engelbert (1925-04-28)
b) Mangeng Theresia geb. Dönz (1937-03-29)
- 6 a 961/1992 Pfandurkunde 1992-02-12
PFANDRECHT Höchstbetrag 650.000,--
für Raiffeisenbank Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

- b 226/1995 Lösungsverpflichtung zugunsten
Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 7 a 961/1992 Pfandurkunde 1990-06-11
PFANDRECHT Höchstbetrag 780.000.--
für Raiffeisenbank Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- b 226/1995 Lösungsverpflichtung zugunsten
Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 8 a 226/1995 Pfandurkunde 1994-12-16
PFANDRECHT Höchstbetrag 780.000.--
für Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 9 a 226/1995 Pfandurkunde 1990-11-27
PFANDRECHT Höchstbetrag 650.000.--
für Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 10 a 226/1995 Pfandurkunde 1994-12-15
PFANDRECHT Höchstbetrag 910.000.--
für Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 11 a 226/1995 Pfandurkunde 1994-12-15
PFANDRECHT Höchstbetrag 1.040.000.--
für Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

§ 2 VERMESSUNG

Aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Peter Bischofberger vom 9.7.1997, GZ 8529/1997, die einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet, werden:

- a) die Teilfläche 1 im Ausmaß von 42 m² des GST-NR 244/1 mit dem GST-NR 244/3 in EZ 585 vereinigt
- b) das GST-NR 244/1 geteilt in dieses und in das GST-NR 244/6 im Ausmaß von 1188 m²

§ 3 KAUF

Die Verkäuferseite übergibt hiemit die Teilfläche 1 des GST-NR 244/1 im Ausmaß von 42 m², das neu gebildete GST-NR 244/6 im Ausmaß von 1188 m² so-

wie das GST-NR .517 mit dem darauf errichteten Elektrizitätswerk, das sich in einem desolaten Zustand befindet und über keine behördlichen Bewilligungen verfügt, an die Käuferseite, welche diese Grundstücke samt Elektrizitätswerk kaufen und in ihr jeweiliges Hälfteeigentum übernehmen.

§ 4 KAUFPREIS

Der Kaufpreis für die vertragsgegenständlichen Liegenschaften wird einvernehmlich mit einem m²-Preis von S 30,-- festgesetzt, sodaß sich ein Gesamtkaufpreis von S 37.500,-- (Schilling siebenunddreißigtausendfünfhundert) ergibt.

Aufgrund des desolaten Zustandes des privaten Kleinkraftwerkes sowie der mangelnden behördlichen Genehmigungen wird einvernehmlich festgelegt, daß dieses mit der Leistung des Grundstückspreises zur Gänze abgegolten ist.

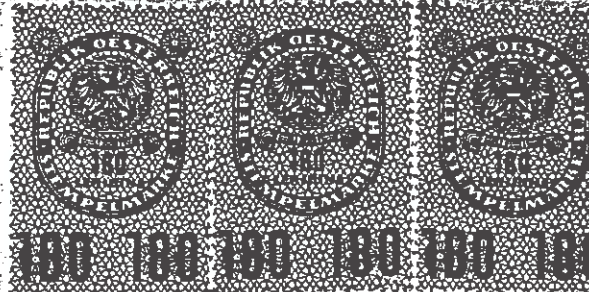
Der Kaufpreis wurde bereits in bar entrichtet.

§ 5 ÜBERGABE UND ÜBERNAHME

Die Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Liegenschaften samt privatem Kleinkraftwerk erfolgte am 1.9.1997 in den bestehenden Rechten, Grenzen, Marken und Dienstbarkeiten, so wie die Verkäuferseite die Liegenschaften besessen und benützt hat bzw. hiezu berechtigt gewesen wäre.

Besitz und Genuß, Wag und Gefahr an den vertragsgegenständlichen Liegenschaften gingen am selben Tag an die Verkäuferseite über, die ab diesem Tag sämtliche von den Liegenschaften zu entrichtenden Steuern, Gebühren und Abgaben zu tragen hat. Die Verkäuferseite bestätigt, daß keine Rückstände an öffentlichen Abgaben, welcher Art immer, bestehen.

Die Käuferseite verzichtet auf jede Gewährleistung und Haftung für ein bestimmtes Flächenausmaß, eine bestimmte Eignung, Beschaffenheit etc., der Vertragsliegenschaften. Die Verkäuferseite garantiert und haftet jedoch für die Freiheit von Bestandrechten, sonstigen Nutzungsrechten Dritter, ihr Eigentumsrecht sowie für die schulden- und hypothekarlastenfreie Übergabe der Vertragsliegenschaften.



§ 6 DIENSTBARKEIT DES GEH- UND FAHRWEGES

Die Verkäuferseite räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger dem Eigentümer der GST-NRn 244/3, 244/6 und .517 das uneingeschränkte und immerwährende Geh- und Fahrrecht für Fahrzeuge aller Art auf dem 4 m breiten Grundstreifen, wie in beiliegendem Plan gelb eingezeichneten und als Geh- und Fahrrecht bezeichnet – vom öffentlichen Weg über die GST-NRn 247/1, 244/1 und 249 zu den GST-NR 244/3 und .517. Die dienstbarkeitsberechtigten Käuferseite nimmt diese Dienstbarkeitsberechtigung für sich und ihre Rechtsnachfolger rechtsverbindlich an.

Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich. Die Dienstbarkeitsberechtigten haben weiter das Recht auf dem vorgenannten Weg folgende Leitungen auf ihre Kosten zu verlegen: Strom-, Telefon- und Fernseh kabel sowie Wasser- und Kanalisierungs- bzw. Gasleitungen.

Nach Beendigung der gegenständlichen Arbeiten ist dieser Grundstücksteil auf eigene Kosten wieder in jenen Zustand zu versetzen, in welchem er sich vor Inangriffnahme der Bauarbeiten befunden hat.

Bezüglich der Erstellung und Erhaltung des Weges werden zwischen den Vertragsparteien gesonderte Vereinbarungen getroffen.

Die durch die Benützung entstehenden Erhaltungs- und Instandsetzungskosten sind anteilmäßig angemessen von den jeweiligen Eigentümern bzw. Dienstbarkeitsberechtigten mitzutragen.

Der Verlauf des Geh- und Fahrweges ist in beiliegendem Lageplan gelb eingezeichnet. Dieser Lageplan ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7 KOSTEN UND GEBÜHREN

Die Käuferseite beauftragt und bevollmächtigt RA Dr. Anton Tschann mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages. Die damit verbundenen Kosten, Steuern- und Gebühren sowie die Grundeintragsgebühr trägt die Käuferseite.

Die Grunderwerbsteuer und die Grundbuchseintragungsgebühr werden im Innenverhältnis von der Käuferseite getragen. Die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung trägt jede Partei selbst.

§ 8 ANFECHTUNGSVERZICHT

Die Käuferseite verzichtet auf eine Anfechtung dieses Vertrages. Den Vertragsparteien sind die vertragsgegenständlichen Liegenschaften samt dem darauf errichteten Kleinkraftwerk aus eigenem Augenschein bekannt. Sie halten Leistung und Gegenleistung für angemessen. Zwischen ihnen herrscht deshalb Einigkeit, diesen Vertrag wegen einer etwaigen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht anzufechten oder diesbezüglich Einreden zu erheben.

§ 9 GRUNDVERKEHRSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß die Käuferseite [REDACTED] der Bruder des Verkäufers [REDACTED] die Ehegattin des [REDACTED] ist.

Aus dem vorgenannten Grund ergibt sich, daß dieses Rechtsgeschäft gemäß § 11 Vorarlberger Grundverkehrsgesetz einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung nicht bedarf.

§ 10 AUFSANDUNG

Die Vertragsparteien erklären nochmals die Vertragsannahme und erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, daß auch über nur einseitiges Ansuchen einer Vertragspartei im Grundbuch 90105 Silbertal nachstehende Eintragungen vorgenommen werden:

I. In EZ 55 unter anderem bestehend aus GST-NR .517, GST-NR 244/1

- a) die lastenfreie Abschreibung der Teilfläche 1 im Ausmaß von 42 m² und Zuschreibung derselben zu GST-NR 244/3 in EZ 585 im Alleineigentum des Hubert Mangeng (1961-12-01)

b) die Teilung des GST-NR 244/1 in GST-NR 244/1 und 244/6

c) die Einverleibung des Dienstbarkeitsrechtes des Geh- und Fahrweges auf den GST-NRn 247/1, 244/1 und 249 gemäß § 6 dieses Vertrages zugunsten der jeweiligen Eigentümer des GST-NR 244/3 sowie GST-NR .517

II. die Abschreibung des GST-NR 244/6 sowie des GST-NR .517, die Eröffnung einer neuen EZ, d.h. hiefür und hierauf

a) die Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten



b) die Ersichtlichmachung, daß mit dem GST-NR 244/3 sowie GST-NR .517 die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrweges gemäß § 6 des Vertrages über die GST-NRn 247/1, 244/1 und 249 in EZ 55 verbunden ist.

Bludenz, 6. März 1998/Dr.G/I



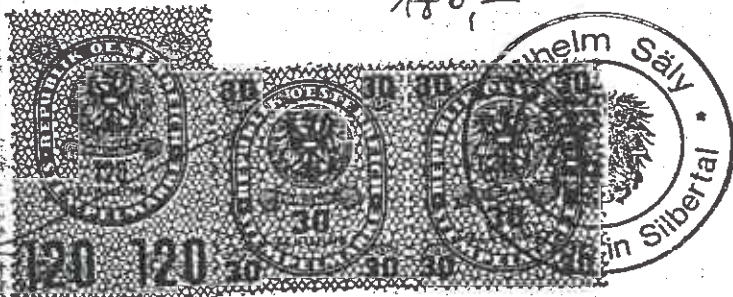
diese Urkunde eigenhändig unterschrieben.

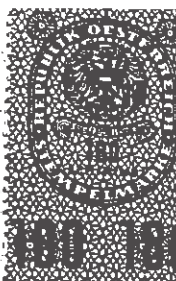
Silbertal, am 9.3.1998

Leg. Geb. 120
Stempel 180

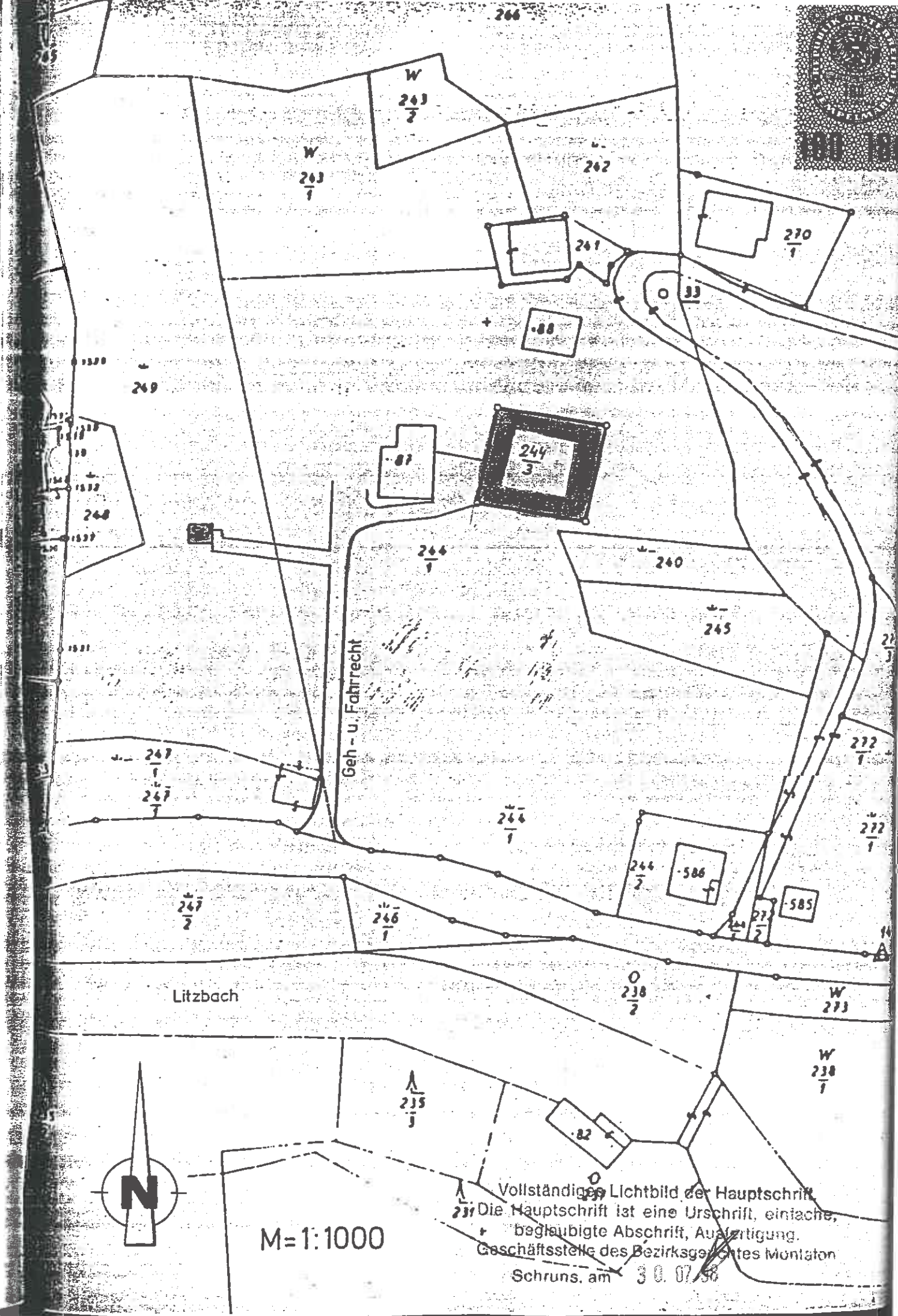
Legalisator

Willhelm Saly





266



Geh- u. Fahrrecht

Litzbach



M=1:1000

Vollständiges Lichtbild der Hauptschrift.
Die Hauptschrift ist eine Urschrift, einfache, beglaubigte Abschrift, Ausfertigung.
Geschäftsstelle des Bezirksgerichtes Montafon
Schruns. am 30. 07. 58

TZL 12 17 / 99

NACHTRAG

zum Kaufvertrag vom 9.3.1998

In § 3 des obigen Kaufvertrages wird nachstehende Modifikation vorgenommen. Die Teilfläche 1 des GST-NR 244/1 im Ausmaß von 42 m² wurde richtigerweise nur von [REDACTED] gekauft und übernommen.

§ 3 des obigen Kaufvertrages hat sohin zu lauten wie folgt:

§ 3 Kauf

Die Verkäuferseite übergibt hiemit die Teilfläche 1 des GST-NR 244/1 im Ausmaß von 42 m² an [REDACTED] welcher dieses Grundstück in sein Alleineigentum übernimmt.

Die Verkäuferseite übergibt das neu gebildete GST-NR 244/6 im Ausmaß von 1.188 m² sowie das GST-NR .517 mit dem darauf errichteten Elektrizitätswerk, das sich in einem desolaten Zustand befindet und über keine behördlichen Bewilligungen verfügt, an die Käuferseite, welche diese Grundstücke samt Elektrizitätswerk kaufen und in ihr jeweiliges Hälfteigentum übernehmen.

Silbertal,



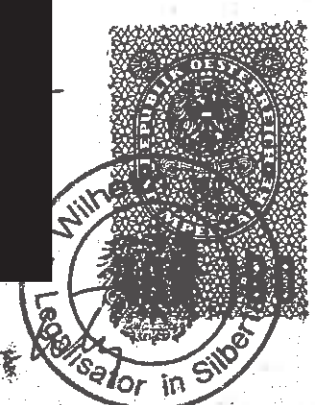
diese Urkunde eigenhändig unterschrieben.

Silbertal, am 22.7.1998

Leg. Geb.

Stempel 180-

Wilhelm
Legalisator





VERMESSUNGSBÜRO DIPL.ING. PETER BISCHOFBERGER

Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
A-6700 Bludenz, Hermann-Sander-Straße 21 Telefon (05552) 62308 - Fax DW 85

TZL 946/98
TZL 1217/98

vermessungsurkunde

Geschäftszahl 8529/1997

Katastralgemeinde Silbertal 90105

Gerichtsbezirk Montafon

Grundtrennung gemäß § 54 APG
LGBl. 15/1978 bewilligt.

Silbertal, am 3.12.1997

Der Bürgermeister:



Willy Weber

Bludenz, am 1997-07-09

M. J. Joh. Prichler





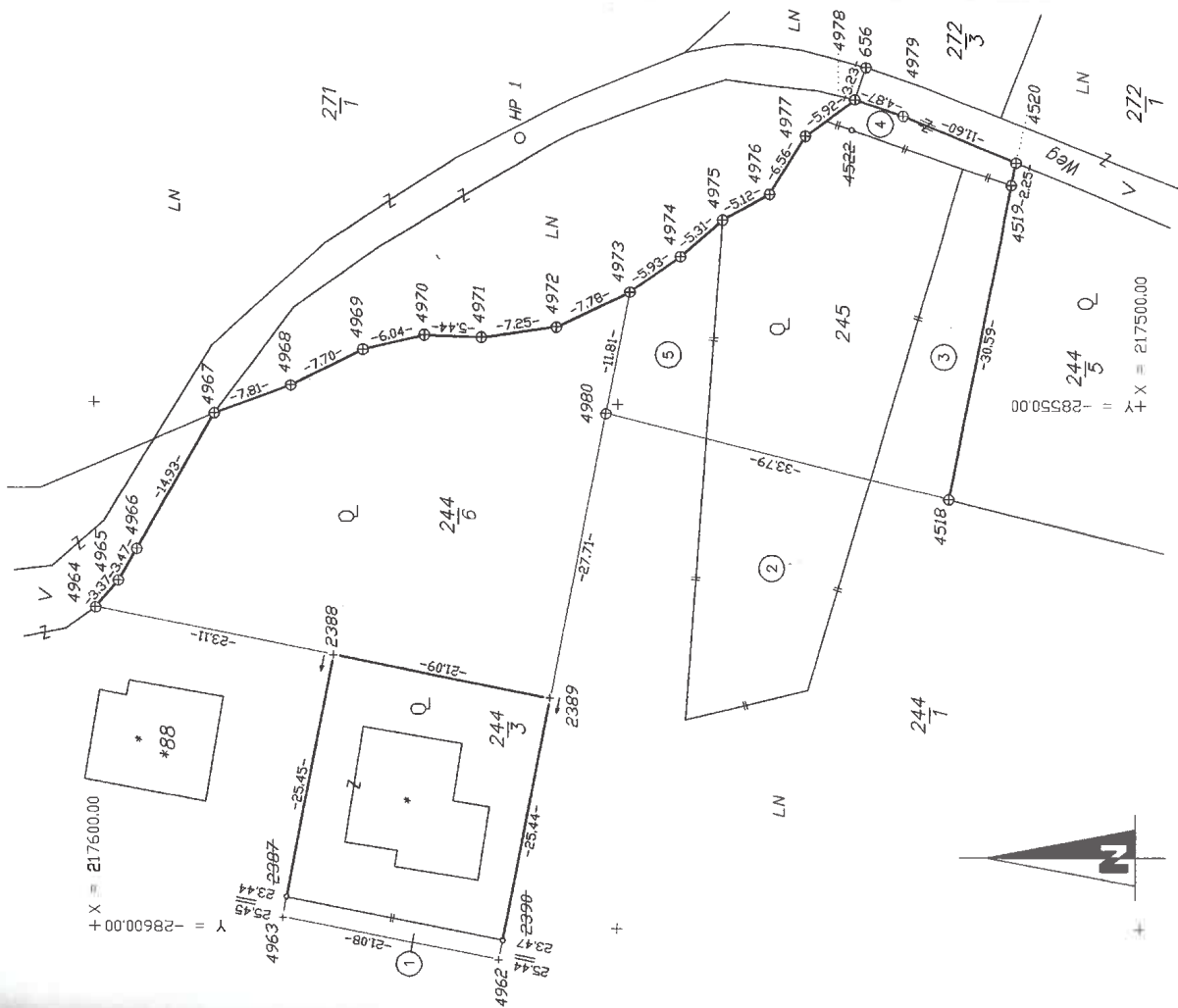
Geschäftszahl 8529/1997

Katastralgemeinde Silbertal 90 105

Naturaufnahme M - 1 : 500

Vermessungsdatum 1997 - 07 - 07

Mappendarstellung M - 1 : 1000



+ X = 217600.00
 Y = -286000.00

+ X = 217500.00
 Y = -285500.00

Mbl. 1322-18/1
 Mbl. 1322-18/3

TEILUNGS- UND KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. [REDACTED] geb. 1960-10-27, 6782 Silbertal, Silbertalerstraße 80/1, als Verkäufer einerseits sowie
2. **Erhard Wilhelm**, geb. 1964-11-12, 6782 Silbertal, Brunnenfeldstraße 19/1, als Käufer andererseits wie folgt:

I. Guts- und Lastenstand:

Die vertragsgegenständlichen Liegenschaften befinden sich im GB 90105 Silbertal. Der Verkäufer ist Alleineigentümer der Liegenschaften in EZ 55, unter anderem bestehend aus GST 244/8. Diese Liegenschaften stellen sich im Grundbuch folgendermaßen dar:

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 90105 Silbertal

EINLAGEZAHL 55

BEZIRKSGERICHT Bludenz

Letzte TZ 1247/2018

Plombe 3088/2018

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** **A1** *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.87	Bauf.(10)		162 Silbertalerstraße 80
197	Wald(10)	33179	
242	GST-Fläche	1034	
	Landw(10)	641	
	Wald(10)	393	
243/1	Wald(10)	2389	
244/1	GST-Fläche	289	
	Landw(10)	103	
	Sonst(10)	186	
244/4	Sonst(10)	*	66
244/7	G GST-Fläche	*	989
	Bauf.(10)		114
	Gärten(10)		875
244/8	GST-Fläche	8348	
	Bauf.(10)	340	
	Landw(10)	7176	
	Sonst(10)	832	
247/1	GST-Fläche	962	
	Bauf.(10)	67	
	Landw(10)	855	
	Sonst(10)	40	

248	Landw(10)	432
249	GST-Fläche	5537
	Bauf.(10)	13
	Landw(10)	5135
	Wald(10)	388
	Sonst(10)	1
GESAMTFLÄCHE		53387

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

- 1 a Stand 1933 Zugehörigkeit zur Ziegenweide-Interessentschaft am Land in
EZ 196 217 226 228 261 390 für Gst .87
- 2 a Stand 1933 Zugehörigkeit zur Ziegenweide-Interessentschaft am Land in
EZ 196 217 226 228 261 390
- b 1067/1968 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 56
- 11 a 1217/1998 Kaufvertrag 1998-02-11 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 272/1
aus EZ 51, Einbeziehung in Gst 245
- 20 a gelöscht

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

[REDACTED]

GEB: 1960-10-27 ADR: Silbertalerstraße 80/1, Silbertal 6782

b 2678/1990 Schenkungsvertrag 1990-07-05 Eigentumsrecht

***** C *****

- 5 a 2678/1990
WOHNUNGSRECHT gem Pkt IX. Schenkungsvertrag 1990-07-05
an Gst .87 für
[REDACTED] (1937-03-29)
- 6 a 961/1992 Pfandurkunde 1992-02-12
PFANDRECHT Höchstbetrag 650.000,--
für Raiffeisenbank Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- b 226/1995 Lösungsverpflichtung zugunsten
Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 7 a 961/1992 Pfandurkunde 1990-06-11
PFANDRECHT Höchstbetrag 780.000,--
für Raiffeisenbank Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- b 226/1995 Lösungsverpflichtung zugunsten
Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 8 a 226/1995 Pfandurkunde 1994-12-16
PFANDRECHT Höchstbetrag 780.000,--
für Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

- 9 a 226/1995 Pfandurkunde 1990-11-27
 PFANDRECHT Höchstbetrag 650.000,--
 für Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
 Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 10 a 226/1995 Pfandurkunde 1994-12-15
 PFANDRECHT Höchstbetrag 910.000,--
 für Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
 Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 11 a 226/1995 Pfandurkunde 1994-12-15
 PFANDRECHT Höchstbetrag 1.040.000,--
 für Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
 Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 12 a 535/1998
 WOHNUNGSRECHT gem Pkt 5.2 Ehescheidungsvereinbarung gem §
 5a EheG 1997-12-16 für
 Haupt Marlene (1963-03-13)
- 13 a 1217/1998 2485/2015
 DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrweges auf Gst 244/1 244/7
 244/8 247/1 249 gem § 6 Kaufvertrag 1998-03-09 für
 Gst 244/3 in EZ 585
 Gst .517 in EZ 643
- 14 a 1789/2010 Pfandurkunde 2009-12-23
 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 419.000,--
 für Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
 Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 59048k)
- 15 a 223/2018 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur
 Hereinbringung von vollstr EUR 70.000,00
 samt 8,25 % Z (vierteljährlich) aus EUR 70.000,00 seit
 2015-11-11
 Kosten EUR 4.206,46 samt 4 % Z (jährlich) seit 2015-11-12
 Kosten EUR 1.458,00
 für Raiffeisenbank Bludenz-Montafon eGen
 (12 E 3/18k)
- 16 a 790/2018 Bedingter Zahlungsbefehl 2017-07-04, Beschluss
 2017-09-14
 PFANDRECHT vollstr EUR 831,80
 samt Nebenforderung EUR 303,72
 samt 12 % Z aus EUR 831,80 ab 2016-12-22
 samt 4 % Z aus EUR 15,00 ab 2017-03-28
 samt 4 % Z aus EUR 15,00 ab 2017-04-03
 samt 4 % Z aus EUR 66,54 ab 2017-04-03
 samt 4 % Z aus EUR 27,87 ab 2017-04-03
 samt 4 % Z aus EUR 69,68 ab 2017-04-03
 samt 4 % Z aus EUR 30,00 ab 2017-04-10
 samt 4 % Z aus EUR 79,63 ab 2017-05-22
 Kosten EUR 31,18
 Kosten EUR 280,58
 für Herold Business Data GmbH (FN 233171z)
 (9 E 637/18y)
- 17 a 1233/2018 Rückstandsausweis 2018-03-01
 PFANDRECHT vollstr EUR 8.323,76
 Kosten EUR 683,56

für Rep.Österr., vertr.d. Finanzprok.diese vertr.
d.d.Finanzamt Feldkirch
(19 E 374/18w)

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
Vor dem 01.07.2017 war diese Einlage im Bezirksgericht Montafon.

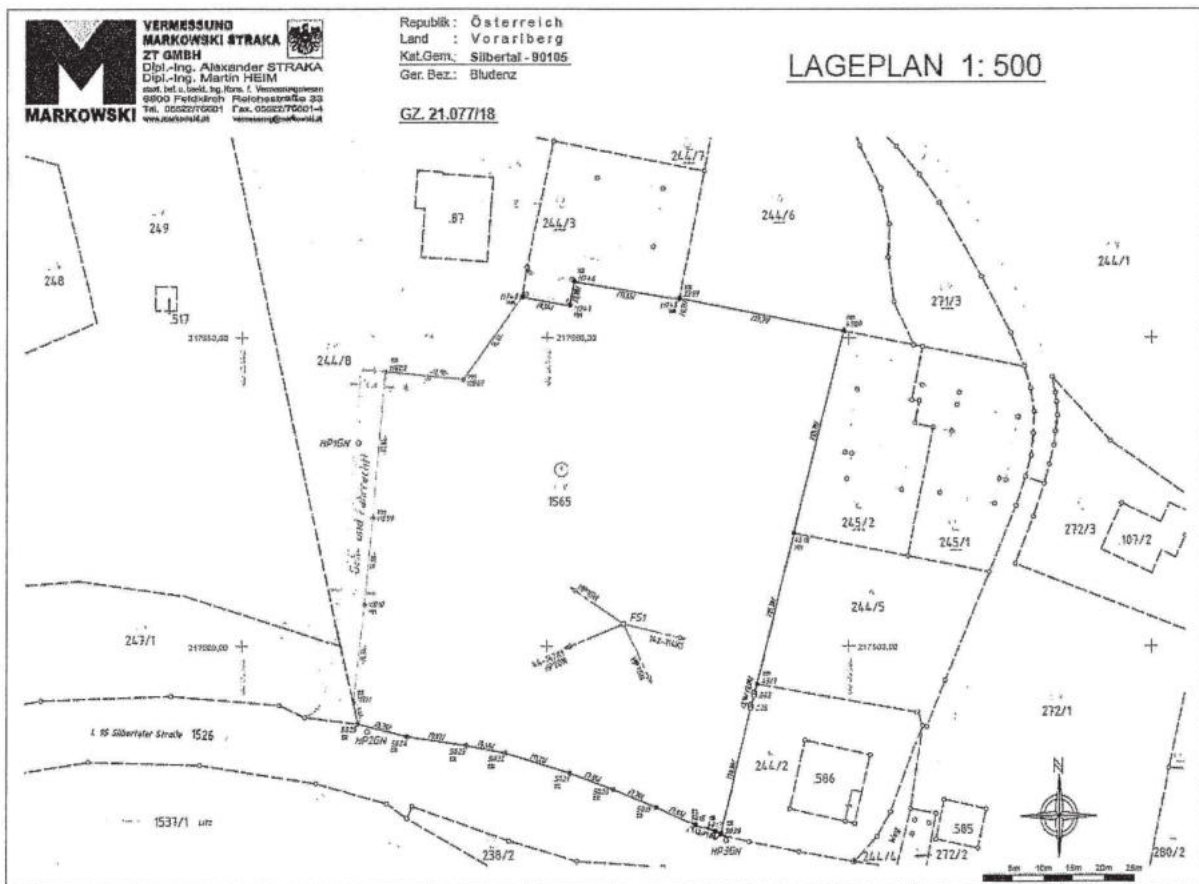
II. Ab- und Zuschreibungen:

Aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessung Markowski Straka ZT GmbH vom 24.10.2018 GZ 21.077/18, werden folgende Änderungen durchgeführt:

Die Trennfläche ① im Ausmaß von 5.069 m² wird aus GST 244/8 mit derzeit 8.348 m² abgeschrieben und damit GST 1565 gebildet.

Die Grundstücke weisen sodann (neu) folgende Flächen auf:

GST 244/8	3.279 m ²
GST 1565	5.069 m ²



III. Rechtsgrund:

Der Verkäufer verkauft und übergibt das neu gebildete GST 1565 samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör an den Käufer, welcher diese Liegenschaft kauft, und in sein Eigentum übernimmt.

IV. Kaufpreis:

Der Kaufpreis der genannten Liegenschaft wird vereinbart mit

€ 350.000,00

(in Worten: Euro dreihundertfünfzigtausend).

Der Kaufpreis ist vom Käufer so rechtzeitig auf das vom Treuhänder eingerichtete Treuhandkonto zu überweisen, dass er binnen 14 Tagen ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrags auf dem Treuhandkonto eingelangt ist. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Käufer 4 % Zinsen p.a. zu ersetzen.

Zum Treuhänder wird, einseitig unwiderruflich, Dr. Günther Keckeis, Rechtsanwalt, Drevesstraße 2, 6800 Feldkirch, bestellt. Er hat für die Einverleibung des Eigentums zu sorgen. Die Abwicklung erfolgt nach den Vorschriften des Treuhandbuches der Vorarlberger Rechtsanwälte.

Die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrags darf ausschließlich vom Treuhänder und Vertragsverfasser beantragt werden. Dies erfolgt dadurch, dass ein von ihm unterfertigtes bzw. unter seinem Code mittels Web-ERV eingebrachtes Grundbuchsgesuch an das Grundbuchgericht übermittelt wird.

Der Treuhänder hat die den zu CLNR 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 14 einverleibten Pfandrechten zugrunde liegenden Darlehen der Raiffeisen Bank im Montafon reg.Gen.m.b.H, sowie die dem zu CLNR 16 einverleibten Zwangspfandrecht der Herold Business Data GmbH und die dem zu CLNR 17 einverleibten Zwangspfandrecht der Republik Österreich zugrundeliegenden Forderungen mit dem Kaufpreis abzudecken bzw. jedenfalls Lastenfreiheit herzustellen und die Einstellung der zu CLNR 15 eingetragenen Einleitung des Versteigerungsverfahrens 12 E 3/18k der Raiffeisenbank Bludenz-Montafon eGen zu veranlassen.

V. Bedingung:

Voraussetzung für die Gültigkeit dieses Rechtsgeschäfts ist die Einhaltung der Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes.

VI. Übergabe / Übernahme:

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstands erfolgt mit allseitiger Unterfertigung dieses Vertrags, jedoch nicht vor Einlangen des Kaufpreises auf dem Treuhandkonto sowie der Grunderwerbssteuer und Grundbucheintragungsgebühr auf dem Selbstbemessungskonto, in den bestehenden Grenzen, Marken und Rechten, wie sie der bisherige Eigentümer ausgeübt hat oder auszuüben berechtigt gewesen wäre. An diesem Tag wird der Käufer den Vertragsgegenstand in Besitz und Ver-

waltung nehmen. Vom Tag der tatsächlichen Übergabe bzw. Übernahme an hat der Käufer alle mit dem Eigentum verbundenen Aufwendungen privater und öffentlicher Natur selbst zu tragen. Wag und Gefahr gehen ebenfalls mit dem Tag der tatsächlichen Übergabe auf den Käufer über.

VII. Belastungen / Beschaffenheit:

Der Verkäufer leistet keine Gewähr für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes. Das Kaufobjekt ist dem Käufer aus eigenem Augenschein bekannt. Es wird in jenem Zustand verkauft, in dem es sich anlässlich der Besichtigungen befunden hatte.

Gewähr leistet der Verkäufer lediglich dafür, dass das Vertragsobjekt lastenfrei und zwar auch frei von Lasten, die nicht im Grundbuch eingetragen wurden bzw. werden konnten, übertragen wird.

Dem Käufer sind die Bebaubarkeit, der Erschließungszustand und die Widmung als Baufläche-Erwartungsland und Freifläche Landwirtschaft bekannt.

Insbesondere ist dem Käufer das Verkehrswertgutachten GZ 19/18 des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen DI Robert Bischof vom 05.06.2018 bekannt, welches dieser im Akt 12 E 3/18 k, BG Bludenz erstellt hat. Vor allem hat er Einsicht genommen in die Ausführungen des Sachverständigen im Punkt 2.6. Gefahrenzone und hat Kenntnis vom Umstand, dass auf dem Teil des Grundstückes 244/8 (alt), welcher Gegenstand dieses Vertrages ist, seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung wegen des Tschannatobels technische Maßnahmen vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um die Errichtung eines offenen Gerinnes in einer Breite von ca. 5 Metern entweder west- oder ostseitig. Die von diesen technischen Maßnahmen betroffenen Flächen sind derzeit teilweise als Bauerwartungsgebiet und teilweise als Baufläche-Wohngebiet gewidmet. Vor der Durchführung von baulichen Maßnahmen hat ein Bauwerber jedenfalls Rücksprache mit der Wildbach- und Lawinerverbauung zu halten. Die tatsächliche Ausführung hat in Absprache mit dem Grundeigentümer zu erfolgen. Die Kosten für die baulichen Maßnahmen sind nicht vom Grundeigentümer zu bezahlen. Von ihm ist jedoch der Grundstreifen, auf dem das Gerinne errichtet werden soll, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

VIII. Geh- und Fahrrecht, Leitungsführungsrecht:

■■■■■■■■■■ als Eigentümer der Liegenschaft EZ 55, bestehend aus GST .87, 197, 242, 243/1, 244/1, 244/4, 244/7, 244/8, 247/1, 248 und 249, GB 90105 Silbertal, räumt hiermit Erhard Wilhelm, geb. 1964-11-12, als Eigentümer von GST 1565 in EZ neu, auf der auf GST 244/8 bereits bestehenden Straße (Zufahrt von der L 95 Silbertalerstraße GST 1526 zum Haus Silbertalerstraße 80 etc.) das zeitlich unbegrenzte, unentgeltliche und unwiderrufliche Geh- und Fahrrecht sowie das Leitungsführungsrecht in einer Breite von 4,0 m (entsprechend TZ 1217/1998) für GST 1565 ein. Die Dienstbarkeitsfläche erstreckt sich von der Silbertalerstraße L 95, GST 1526, bis zum Vermessungspunkt 11808.

Der Käufer weiß, dass der Weg in der Natur nicht auf 4 Meter Breite ausgebaut ist und nimmt dies zur Kenntnis. Der Käufer ist nicht verpflichtet den Weg auf 4 Meter Breite auszubauen. Es steht dem Käufer allerdings frei, das auf seine Kosten zu veranlassen.

Solange sich an der Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundstücks nichts ändert, es also weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird, hat sich der Käufer nicht an den mit dem Weg verbundenen Kosten zu beteiligen. Sobald hingegen Bautätigkeiten (als solche würden beispielsweise auch die Errichtung eines Schuppens oder eines Holzlagers verstanden) aufgenommen werden, vereinbaren die Parteien eine angemessene Kostenteilung.

Die Benützung der Wegfläche ist unter nachangeführten Bedingungen gestattet:

- a) Im gesamten Verlauf darf lediglich im Schrittempo gefahren werden.
- b) Zur Nutzung berechtigt sind auch Mieter, Besucher, etc.
- c) Die Wegfläche muss stets frei bleiben. Es dürfen also weder Gegenstände noch Fahrzeuge abgestellt bzw. geparkt werden. Die jederzeitige ungehinderte Benutzbarkeit muss gewährleistet sein.

Die Dienstbarkeiten gelten jeweils auch für etwaige Rechtsnachfolger und sind auf diese zu überbinden. Erhard Wilhelm nimmt dieses Recht zur Kenntnis und an. Es ist grundbücherlich sicherzustellen.

IX. Wasserbezugsrecht:

██████████ als Eigentümer der Liegenschaft EZ 55, unter anderem bestehend aus 244/8, GB 90105 Silbertal, räumt hiermit Erhard Wilhelm, geb. 1964-11-12, als Eigentümer von GST 1565 in EZ neu das zeitlich unbegrenzte Wasserbezugsrecht hinsichtlich der auf diesem GST oberhalb des Stall- und Werkstattgebäudes befindlichen Quelle (die Entnahmestelle befindet sich weiter hangabwärts) ein. Erhard Wilhelm nimmt dieses Recht zur Kenntnis und an. Es ist grundbücherlich sicherzustellen. Hinsichtlich dieses Rechts besteht eine schriftliche Vereinbarung vom 04.06.2018 zwischen dem Verkäufer, Kern Alexandra und Stefan sowie Zudrell Lukas, welche diejenige vom 27.06.2012 ersetzt. Der Text ist dem Käufer bekannt.

Die jetzige Quelle von welcher der Verkäufer das Wasser bezieht, liegt auf fremdem Grund. Die Quelle, die Gegenstand dieses Vertrags ist und von der der Käufer das Wasser beziehen soll, liegt auf dem Grund des Verkäufers. Das Wasserbezugsrecht des Käufers soll die Versorgung der Liegenschaft EZ 55 (inklusive der bestehenden und zukünftigen Gebäude) des Verkäufers nicht einschränken. Dies gilt für den Fall, dass die jetzige Quelle vom Verkäufer zu wenig Wasser führt oder, aus welchem Grund immer, nicht mehr genutzt werden kann.

Das Wasserbezugsrecht für den Käufer darf für maximal 5 Haushalte genutzt werden. Bei einer gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzung darf der Wasserverbrauch, den durchschnittlichen Pro-Kopfverbrauch von 25 Personen nicht übersteigen. Insgesamt darf der Wasserverbrauch des Käufers den durchschnittlichen Pro-Kopfverbrauch von 25 Personen per anno nicht überschritten werden.

X. Vorkaufsrecht:

█ als Eigentümer der Liegenschaft EZ 55, bestehend aus GST .87, 197, 242, 243/1, 244/1, 244/4, 244/7, 244/8, 247/1, 248 und 249, GB 90105 Silbortal, räumt hiermit Erhard Wilhelm, geb. 1964-11-12, Erhard Mathias, geb. 1992-09-22, Erhard David, geb. 1996-06-27, Erhard Simon, geb. 1998-10-06, und Erhard Julian, geb. 2000-09-07, das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB ein. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das Vorkaufsrecht auch dann gilt, wenn nur Teilflächen veräußert werden.

Solange der vorkaufsberechtigte Käufer lebt, steht nur ihm die Ausübung zu. Nach seinem Ableben bzw. im Falle mangelnder Geschäftsfähigkeit steht die Ausübung einem seiner Söhne zu. Sobald einer der Söhne des Käufers den Ausübungswillen kundgetan hat, gilt das Vorkaufsrecht für alle anderen als verbraucht.

Von jeder beabsichtigten Veräußerung sind die Vorkaufsberechtigten eingeschrieben zu verständigen. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens haben die Vorkaufsberechtigten sowohl zu erklären, ob sie vom Vorkaufsrecht Gebrauch machen.

Die jeweils Berechtigten nehmen diese Rechte zur Kenntnis und an. Sie sind grundbücherlich sicherzustellen.

XI. Bauabstandsnachsicht:

Der Verkäufer als Eigentümer des verbleibenden GST 244/8 erklärt dem Käufer als Eigentümer von GST 1565 hinsichtlich der gemeinsamen Grenze (Länge der Wegdienstbarkeit gemäß integrierter Planurkunde) eine Bauabstandsnachsicht auf 1,5 m einzuräumen. Diese Vereinbarung gilt beiderseits auch für Rechtsnachfolger und ist auf diese schriftlich zu überbinden. Den Parteien ist bekannt, dass eine Bauabstandsnachsicht keine Dienstbarkeit ist und deshalb nicht verbüchert werden kann.

XII. Bewirtschaftung landwirtschaftliche Flächen:

Der Verkäufer hat zugesagt dem Käufer bzw. einem seiner Söhne für den Betrieb von deren Landwirtschaft über entsprechenden Wunsch die ihm gehörenden landwirtschaftlichen Flächen zu ortsüblichen Konditionen in Pacht zu geben. Die entsprechende Regelung wird gesondert von diesem Vertrag getroffen.

XIII. Ziegenweide-Interessenschaft am Land:

Zu A2LNR 2a ist die Zugehörigkeit zur Ziegenweide-Interessenschaft am Land einverleibt. Der Käufer erklärt ausdrücklich auf diese Zugehörigkeit zu verzichten und in die Löschung dieses Dienstbarkeitsrechts sowie aller diese Dienstbarkeit betreffenden Anmerkungen einzuwilligen. Laut Auskunft der Gemeinde sind diese Weiderechte inzwischen inhaltslos bzw. werden seit langem nicht mehr ausgeübt.

XIV. Selbstbemessung:

Grundsätzlich sind Erwerbsvorgänge bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Steuer-schuld entstanden ist, zweitfolgenden Monats beim Finanzamt mit einer Abgabenerklärung anzuzei-gen, worauf die Grunderwerbsteuer mit Bescheid festgesetzt wird.

Anstelle der Anzeige beim Finanzamt kann eine Selbstberechnung durch einen Rechtsanwalt erfol-gen. Das hat zur Folge, dass der Rechtsanwalt die selbst berechnete Grunderwerbsteuer innerhalb einer bestimmten Frist an das Finanzamt zu entrichten hat. Durch die Selbstberechnung ist eine ra-sche Abwicklung des Erwerbsvorgangs gewährleistet.

Im Fall der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, hat der Rechtsanwalt auch die Grundbuchs-Eintragungsgebühr selbst zu berechnen und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Grunderwerbsteuer zu entrichten.

Im konkreten Fall soll die Bemessung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung erfolgen.

Die Käufer haben daher die Grunderwerbsteuer (3,5 % von € 350.000,00)	€	12.250,00
und die Eintragungsgebühr (1,1% von € 350.000,00)	€	<u>3.850,00</u>
gesamt sohin	€	16.100,00

binnen 14 Tagen ab allseitiger Unterfertigung des Vertrages auf das Konto bei der Volksbank Feld-kirch reg. GenmbH, IBAN: AT58 4571 0001 3100 0284, BIC: VOVBAT2B, mit der Bezeichnung „Selbstbemessung Pfeifer/Keckeis/Fiel/Scheidbach“, zu überweisen.

Sofern die oben genannten Beträge nicht fristgerecht bezahlt werden, muss der Erwerbsvorgang mit einer Abgabenerklärung angezeigt werden. Daraus entstehende Verzögerungen sind der verursa- chenden Partei zuzurechnen.

XV. Immobilienvertragssteuer

Der Verkäufer ist darüber informiert, dass Einkünfte aus Liegenschaftsverkäufen als Einkommen gel- ten und zu versteuern sind.

Für Grundstücksveräußerungen ist von einem Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Notar) entweder eine entsprechende Mitteilung an das Finanzamt zu übermitteln (Erklärung über die besondere Vo- rauszahlung gemäß § 30b Abs. 4 EStG) oder die Immobilienvertragssteuer (ImmoEST) selbst zu berech- nen (was aber zwingend im Falle der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer zu erfolgen hat, § 30c Abs. 2 EStG).

Der Verkäufer beauftragt den Vertragsverfasser dem zuständigen Finanzamt auf Basis der von ihm erteilten Informationen die erforderlichen Mitteilungen zu erstatten. Der Verkäufer garantiert die Voll- ständigkeit und Richtigkeit der dem Vertragsverfasser erteilten Informationen und übergebenen Unter- lagen.

Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass die ImmoEST vom Verkaufserlös einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird.

XVI. Vollmacht:

Der Käufer beauftragt mit der Errichtung, grundbücherlichen Durchführung (§ 77/1 GBG) und Abwicklung dieses Vertrags

Dr. Günther Keckeis, Rechtsanwalt in 6800 Feldkirch, Drevesstraße 2, oder einen seiner Partner der Firma Advokaten Pfeifer Keckeis Fiel Scheidbach OG.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen ihn, sämtliche Schriftstücke in Empfang zu nehmen sowie notwendige Rechtsmittel einzubringen und allenfalls erforderliche Vertragsergänzungen zu errichten, zu fertigen und zu verbüchern.

Von den Vertragsparteien wird zur Kenntnis genommen, dass sämtliche Urkunden im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft elektronisch archiviert werden können (Archivium). Sie erklären sich damit ausdrücklich einverstanden.

XVII. Kosten:

Die mit der Errichtung, grundbücherlichen Durchführung und Abwicklung dieses Vertrags verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren werden vom Käufer getragen.

Die Immobilienertragsteuer und die mit ihrer Berechnung und Abfuhr durch den Vertragsverfasser verbundenen Kosten trägt der Verkäufer. Die mit der Beschaffung der für die Vertragserrichtung notwendigen Unterlagen verbundenen Kosten sind ebenfalls vom Verkäufer zu tragen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Partei selbst.

XVIII. Aufsandung:

Hiermit erklären die Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über nur einseitiges Ansuchen im GB 90105 Silbertal folgende Eintragungen vorgenommen werden:

- In **EZ 55**, unter anderem bestehend aus GST 244/8, im Eigentum des [REDACTED] geb. 1960-10-27,
1. die lastenfreie Abschreibung der Trennfläche ① und die Bildung von GST 1565 die Eröffnung einer neuen EZ hierfür und hierauf die Einverleibung des Eigentumsrechts für

Erhard Wilhelm
geb. 1964-11-12
6782 Silbertal
Brunnenfeldstraße 19/1

2. Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes und des Leitungsführungsrechts auf GST 244/8 in EZ 55 für das GST 1565 in EZ neu gemäß Punkt VIII. dieses Vertrags sowie die Ersichtlichmachung dieser Grunddienstbarkeiten im A2-Blatt der berechtigten Liegenschaft.
3. Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Wasserbezugsrechts auf GST 244/8 in EZ 55 für das GST 1565 in EZ ... gemäß Punkt IX. dieses Vertrags sowie die Ersichtlichmachung dieser Grunddienstbarkeiten im A2-Blatt der berechtigten Liegenschaft.
4. Die Einverleibung des Vorkaufsrechts gemäß Punkt X. dieses Vertrags für Erhard Wilhelm, geb. 1964-11-12, Erhard Mathias, geb. 1992-09-22, Erhard David, geb. 1996-06-27, Erhard Simon, geb. 1998-10-06, und Erhard Julian, geb. 2000-09-07.

Bludenz, am 21.12.2018



Wilhelm Erhard

Bludenz, am **13. Feb. 2019**

Mathias *David*

Simon *Julian*

Simon *Julian*
zur *Amt*

Von der Grundverkehrs-Ortskommission
genehmigt am 22/02/2019

Die Rechtheit wird bestätigt
(Unterschrift u. Stempel)

Klaus



LEERSEITE

Beurkundungsregister Zahl: 877/2018

Die Echtheit der Unterschrift -----

1. des Herrn [REDACTED], geboren am 27.10.1960 (siebenundzwanzigsten Oktober neun-
zehnhundertsechzig), Silbertalerstraße 80/1, 6782 Silbertal, und-----
2. des Herrn Wilhelm **E r h a r d**, geboren am 12.11.1964 (zwölften November neunzehnhundert-
vierundsechzig), Brunnenfeldstraße 19/1, 6782 Silbertal-----

wird bestätigt.-----

Dr. Herbert Kessler, öffentlicher Notar, Bahnhofstraße 8a, 6700 Bludenz -----

Bludenz, am 21.12.2018 (einundzwanzigsten Dezember zweitausendachtzehn) -----

Gebühr gem. § 14 TP 13 GebG 1957
in Höhe von € 14,30 entrichtet



Herbert Kessler
öffentlicher Notar

Selbstberechnung

ERFNR: 10 - 134. 23/2019

LEERSEITE



Beurkundungsregister Zahl: 104/2019

Die Echtheit der Unterschrift -----

1. des Herrn Mathias **E r h a r d**, geboren am 22.09.1992 (zweiundzwanzigsten September neunzehnhundertzweiundneunzig), Unterziegerbergstraße 4 b, 6774 Tschagguns, -----
2. des Herrn David **E r h a r d**, geboren am 27.06.1996 (siebenundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsechundneunzig), Brunnenfeldstraße 19/1, 6782 Silbertal, -----
3. des Herrn Simon **E r h a r d**, geboren am 06.10.1998 (sechsten Oktober neunzehnhundertachtundneunzig), Brunnenfeldstraße 19/1, 6782 Silbertal, und -----
4. des Herrn Julian **E r h a r d**, geboren am 07.09.2000 (siebenten September zweitausend), Brunnenfeldstraße 19/1, 6782 Silbertal -----

wird bestätigt.-----

Weiters bestätige ich, dass sämtliche vorgenannten Personen mir gegenüber gemäß § 79 Abs 1 Z 2 (Paragraf neunundsiebzig Absatz eins Ziffer zwei) der Notariatsordnung erklärt haben, dass sie den Inhalt der gefertigten Urkunde kennen und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgte.-----

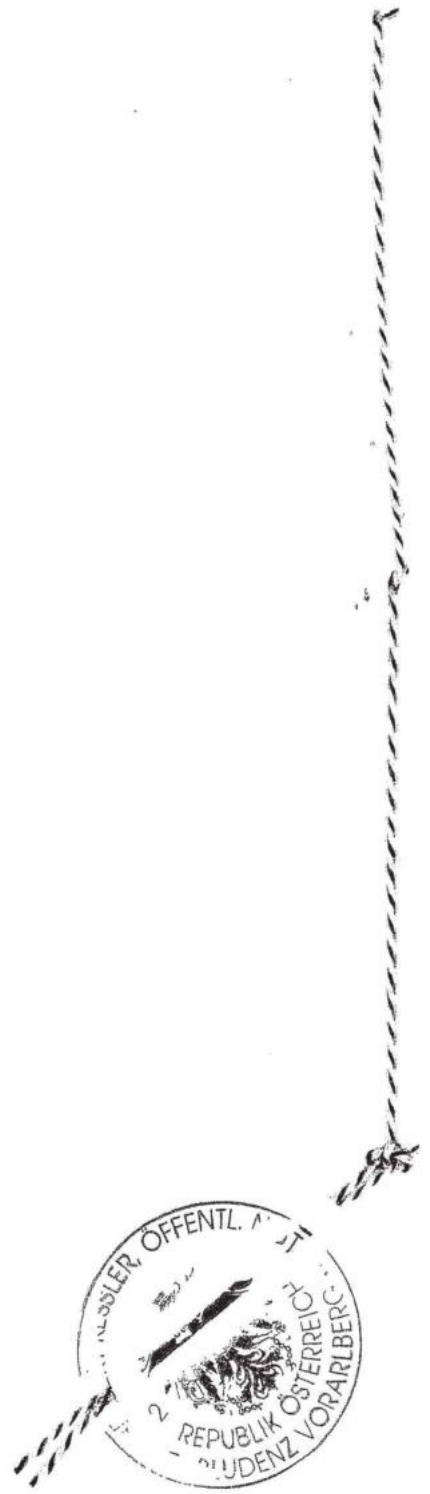
Dr. Herbert Kessler, öffentlicher Notar, Bahnhofstraße 8a, 6700 Bludenz -----

Bludenz, am 13.02.2019 (dreizehnten Februar zweitausendneunzehn) -----

Gebühr gem. § 14 TP 13 GebG 1957
in Höhe von € 14,30 entrichtet



Herbert Kessler
öffentlicher Notar





**VERMESSUNG
MARKOWSKI STRAKA
ZT GMBH**



Dipl.-Ing. Alexander STRAKA
Dipl.-Ing. Martin HEIM

staatl. bef. u. beeid. Ing. Kons. f. Vermessungswesen
6800 Feldkirch Reichsstraße 33
Tel. 05522/76601 Fax. 05522/76601-4
www.markowski.at vermessung@markowski.at

VERMESSUNGSURKUNDE

Geschäftszahl:
21.077/18

vom:
10. Dezember 2018

Gst.Nr. 244/8 und 1565 - Kat. Gem. Silbertal

Dieser Plan wurde auf Grund der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 29. März 2004, ZI. 91.519/21 - I/3/04 verliehenen Befugnis erstellt.

Diese Ausfertigung ist ein Gleichstück des elektronischen Originals.





**VERMESSUNG
MARKOWSKI STRAKA
ZT GMBH**
Dipl.-Ing. Alexander STRAKA
Dipl.-Ing. Martin HEIM
staatl. bef. u. beeid. Ing. Kons. f. Vermessungswesen
6800 Feldkirch Reichsstraße 33
Tel. 05522/76601 Fax. 05522/76601-4
www.markowski.at vermessung@markowski.at



Republik: Österreich
Land: Vorarlberg
Kat.Gem.: **Silbertal - 90105**
Ger.Bez.: Bludenz

GZ. 21.077/18

VERMESSUNG SURKUNDE

GEGENÜBERSTELLUNG:

ALTER STAND:

NEUER STAND:

Gst.Nr.	EZ.	BA.	FLÄCHE			Eigentümer	Gst.Nr.	BA.	ΔF	FLÄCHE			Art der Ber.
			ha	a	m ²					ha	a	m ²	
<u>GRUNDTEILUNG</u>													
244/8	55	---		83	48	- [REDACTED]	244/8	---			32	79	R
		Geb.	T	3	40	Silbertalerstraße 80/1							
		Ln.	T	71	76	6782 Silbertal							
		Str.	T	8	32								
							1565				50	69	o
											83	48	

VERÄNDERUNG:

A) Mit der Trennfläche 1 = 5069m² (o) aus Gst. Nr. 244/8 wird das Gst. Nr. 1565 gebildet.

Dieser Plan ist ein Gleichstück des elektronischen Originalplanes. Die Richtigkeit der von uns am 07.12.2018 vorgenommenen örtlichen Aufnahme, sowie die Vermarkung der Teilungslinien im Sinne des § 845 ABGB wird bestätigt.

GZ. 21.077/18

Feldkirch, am 10.12.2018



Abbild des Rundsiegels
gem. ZTG §19 (1)

HINWEISE:

- o Fläche aus Koordinaten berechnet
- g Fläche graphisch ermittelt
- R Fläche lt. Kataster od. Restfläche
- Ro Restfläche original
- T Teilfläche
- G Grenzkataster
- ΔF urspr. Berechnungsfehler

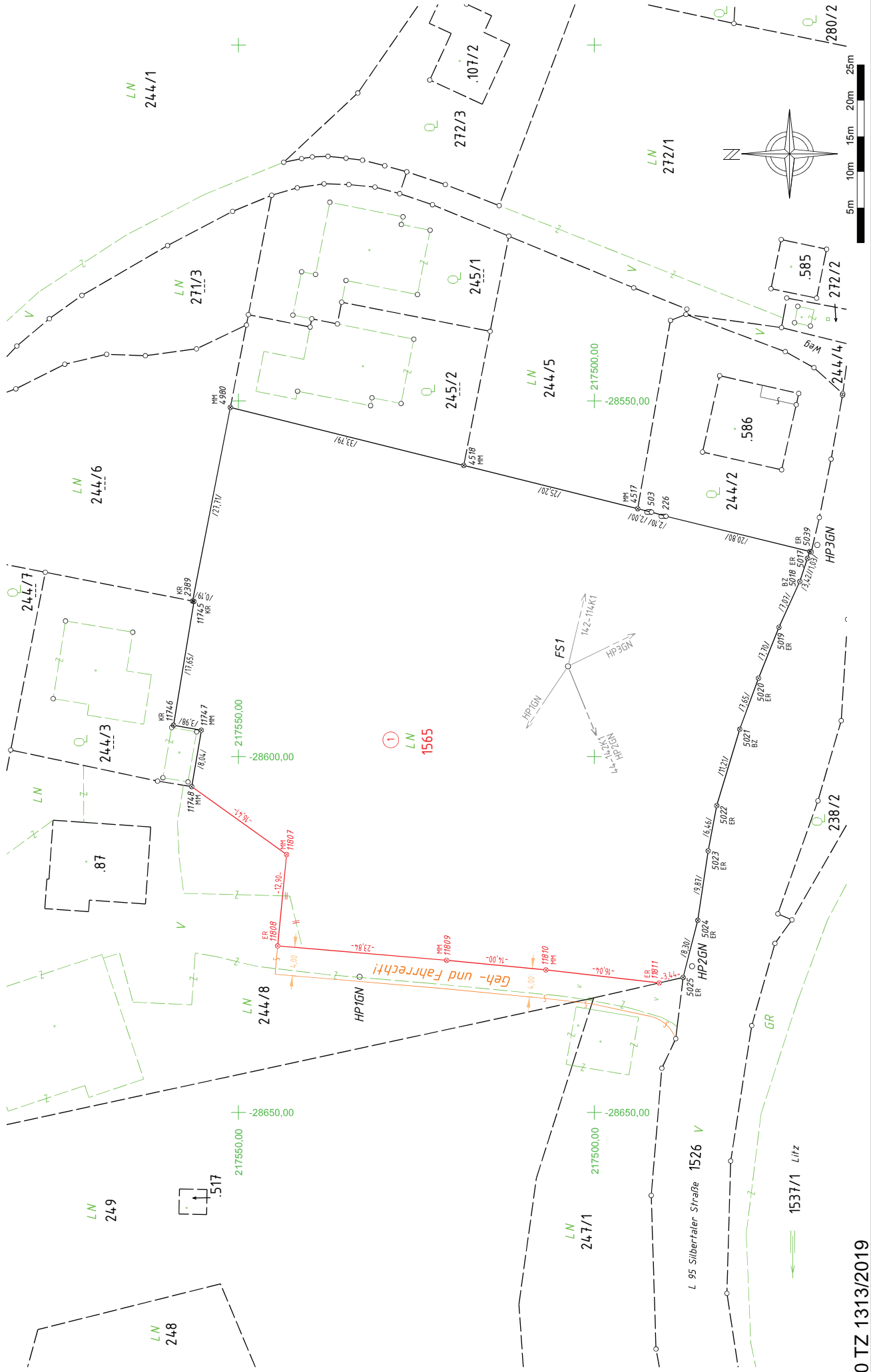


**VERMESSUNG
MARKOWSKI STRAKA
ZT GMBH**
Dipl.-Ing. Alexander STRAKA
Dipl.-Ing. Martin HEIM
staatl. bef. u. beeid. Ing. Kons. f. Vermessungswesen
6800 Feldkirch Reichsstraße 33
Tel. 05522/76601 Fax. 05522/76601-4
www.markowski.at vermessung@markowski.at

Republik: Österreich
Land : Vorarlberg
Kat.Gem.: Silbertal - 90105
Ger. Bez.: Bludenz

GZ. 21.077/18

LAGEPLAN 1:500





**VERMESSUNG
MARKOWSKI STRAKA
ZT GMBH**
Dipl.-Ing. Alexander STRAKA
Dipl.-Ing. Martin HEIM
staatl. bef. u. beeid. Ing. Kons. f. Vermessungswesen
6800 Feldkirch Reichsstraße 33
Tel. 05522/76601 Fax. 05522/76601-4
www.markowski.at vermessung@markowski.at



Republik : Österreich
Land : Vorarlberg
Kat. Gem. : **SILBERTAL – 90105**
Ger. Bez. : Bludenz

GZ. 21.077/18

Koordinatenverzeichnis

Seite 1 von 2

Punkte	Ind.	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	GFN	Bemerkung
Festpunkte						
114-142K1	F	-20558.18	215598.90		LOBSPITZE	TP Hochpunkt
44-142K1	F	-37790.26	213781.90		GOLMERJOCH	TP Hochpunkt
90105-31A1	F	-28269.87	217672.45			Einschaltpunkt
90105-32A1	F	-28785.90	217443.94			Einschaltpunkt
90105-33A1	F	-28561.85	217605.77			Einschaltpunkt
90105-59E1	F	-28635.96	217246.00			Einschaltpunkt
Messpunkte						
FS1		-28587.30	217503.70			Messpunkt
HP1GN		-28630.93	217532.98			Messpunkt
HP2GN		-28629.45	217486.26			Messpunkt
HP3GN		-28570.25	217468.67			Messpunkt
Grenzpunkte						
226	E	-28566.21	217489.94	überprüft	9/1995	Stein behauen
503	E	-28565.63	217491.96	überprüft	9/1995	Stein behauen
2389	G	-28578.13	217556.44	überprüft	4/1998	Kreuz
4517	E	-28565.15	217493.90	überprüft	1/1994	Metallmarke
4518	G	-28559.07	217518.35	überprüft	7/1999	Metallmarke
4980	G	-28550.92	217551.14	übernommen	7/1999	Metallmarke
5017	E	-28572.13	217470.05	überprüft	9/1995	Eisenrohr
5018	E	-28575.38	217471.13	übernommen	9/1995	Bolzen
5019	E	-28581.81	217474.06	überprüft	9/1995	Eisenrohr
5020	E	-28588.97	217476.93	überprüft	9/1995	Eisenrohr
5021	E	-28596.15	217479.57	übernommen	9/1995	Bolzen
5022	E	-28606.88	217482.80	überprüft	9/1995	Eisenrohr
5023	E	-28613.23	217484.00	überprüft	9/1995	Eisenrohr
5024	E	-28623.00	217485.46	überprüft	9/1995	Eisenrohr
5025	E	-28631.03	217487.52	überprüft	9/1995	Eisenrohr
5039	E	-28571.16	217469.73	überprüft	9/1995	Eisenrohr
11745	G	-28578.17	217556.25	überprüft	609/2015	Kreuz
11746	G	-28595.58	217559.13	überprüft	609/2015	Kreuz
11747	G	-28596.28	217555.21	überprüft	609/2015	Metallmarke
11748	G	-28604.20	217556.57	überprüft	609/2015	Metallmarke
11807		-28613.75	217543.23	neu		Metallmarke
11808		-28626.59	217544.50	neu		Eisenrohr
11809		-28628.62	217520.75	neu		Metallmarke
11810		-28629.96	217506.81	neu		Metallmarke
11811		-28631.79	217490.87	neu		Eisenrohr

Geozentrische Koordinaten

Seite 2 von 2

Punkte	X [m]	Y [m]	Z [m]	Messdatum
--------	-------	-------	-------	-----------

ERROR: undefinedresult
OFFENDING COMMAND: itransform

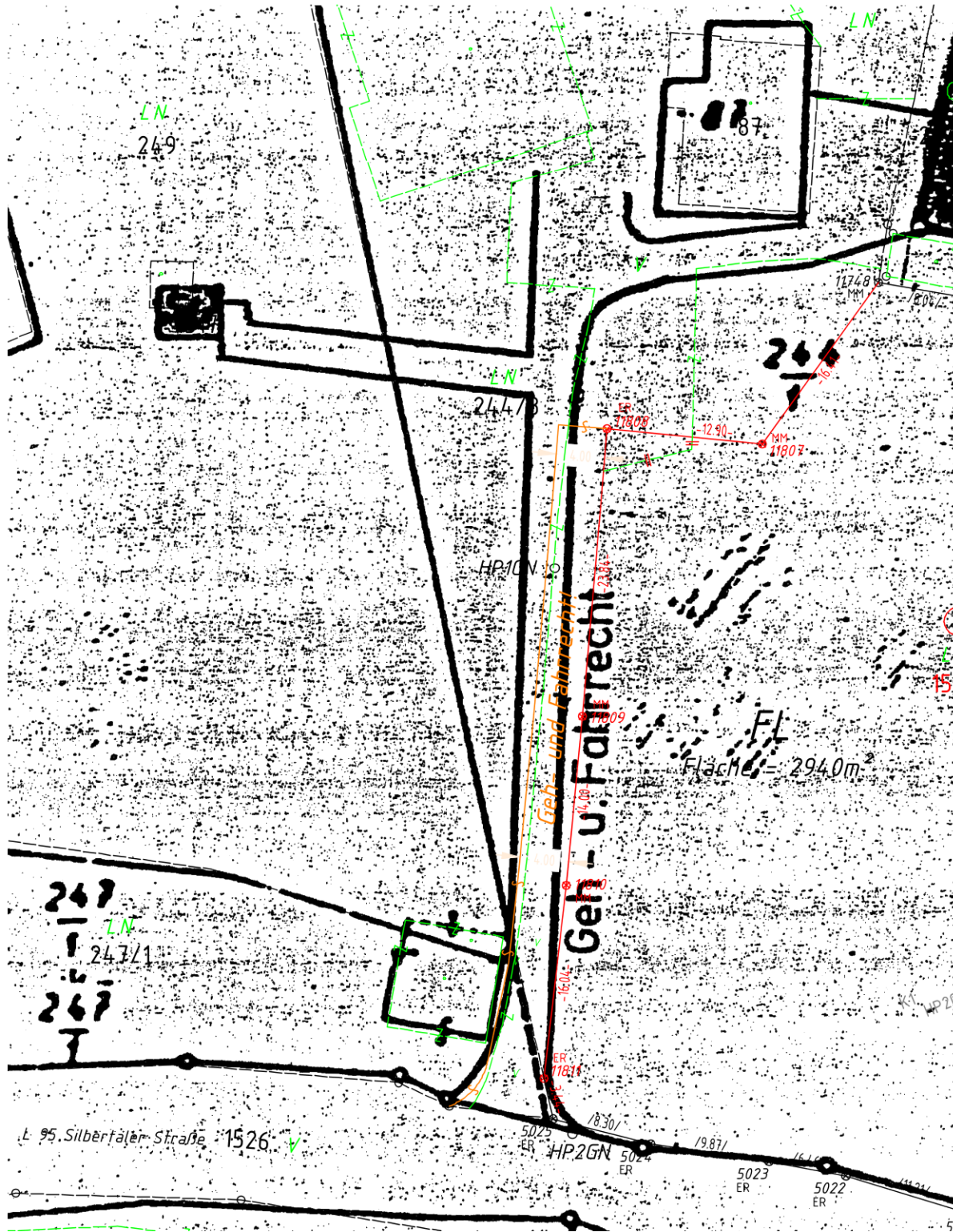
STACK:

3370.1
249.1



LAGEPLAN 1 : 500

Vergleich "altes" Geh- und Fahrrecht mit aktuellem Teilungsplan
(bestmögliche Einpassung)



NACHTRAG

1. [REDACTED], geb. 1960-10-27, 6782 Silbertal, Silbertalerstraße 80/1, als Verkäufer einerseits sowie
2. **Erhard Wilhelm**, geb. 1964-11-12, 6782 Silbertal, Brunnenfeldstraße 19/1, als Käufer andererseits wie folgt:

Präambel:

Der Käufer hat mit Teilungs- und Kaufvertrag vom 13.02.2019 die neu gebildete Liegenschaft GST 1565 in EZ neu, GB 90105 Silbertal, gekauft. Auf der vertragsgegenständlichen Teilfläche haften einige Zwangspfandrechte und ein Wohnungsrecht für Haupt Marlene, welche vorerst aus den Parteien bekannten Gründen mitübertragen werden. Die Lastenfreistellung wird zu einem späteren Zeitpunkt angestrebt. Der Teilungs- und Kaufvertrag wird daher angepasst wie folgt:

XI. Aufsandung:

Hiermit erklären die Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über nur einseitiges Ansuchen im GB 90105 Silbertal folgende Eintragungen vorgenommen werden:

- In **EZ 55**, unter anderem bestehend aus GST 244/8, im Eigentum des Mangeng Kurt, geb. 1960-10-27,
1. die Abschreibung der Trennfläche ① unter Mitübertragung der zu CLNR 15, 16, 17 und 18 eingetragenen Pfandrechte sowie des zu CLNR 12 eingetragenen Wohnungsrechts und
die Bildung von GST 1565,
die Eröffnung einer neuen EZ hierfür und hierauf
die Einverleibung des Eigentumsrechts für

Erhard Wilhelm
geb. 1964-11-12
6782 Silbertal
Brunnenfeldstraße 19/1
 2. Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechts und des Leitungsführungsrechts auf GST 244/8 in EZ 55 für das GST 1565 in EZ neu gemäß Punkt VIII. dieses Vertrags sowie die Ersichtlichmachung dieser Grunddienstbarkeiten im A2-Blatt der berechtigten Liegenschaft.

3. Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Wasserbezugsrechts auf GST 244/8 in EZ 55 für das GST 1565 in EZ ... gemäß Punkt IX. dieses Vertrags sowie die Ersichtlichmachung dieser Grunddienstbarkeiten im A2-Blatt der berechtigten Liegenschaft.
4. Die Einverleibung des Vorkaufsrechts gemäß Punkt X. dieses Vertrags für Erhard Wilhelm, geb. 1964-11-12, Erhard Mathias, geb. 1992-09-22, Erhard David, geb. 1996-06-27, Erhard Simon, geb. 1998-10-06, und Erhard Julian, geb. 2000-09-07.

Feldkirch, am 18. MRZ. 2019

Kocher⁶

Be
Hie
am
Fel
We
der
Fel
Gebü
Mag
öffen

55
na-
ard
eb.

Beurkundungsregister Zahl 596/2019


Hiemit bestätige ich die Echtheit der Unterschrift von **Doktor Günther Keckeis**, geboren am 04.09.1958 (vierten September neunzehnhundertachtundfünfzig), per Adresse A-6800 Feldkirch, Drevesstraße 2. -----

Weiters bestätige ich, dass die Partei erklärt hat, dass sie den Inhalt der Urkunde kennt und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgt. -----

Feldkirch, am 18.03.2019 (achtzehnten März zweitausendneunzehn). -----

Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet.
Mag. Clemens Schmölz, LL.M.,
öffentlicher Notar, Feldkirch




öffentlicher Notar

Handwritten yellow markings, possibly initials or a signature, located in the upper middle section of the page.



NACHTRAG

1. [REDACTED] geb. 1960-10-27, 6782 Silbertal, Silbertalerstraße 80/1, als Verkäufer einerseits sowie
2. **Erhard Wilhelm**, geb. 1964-11-12, 6782 Silbertal, Brunnenfeldstraße 19/1, als Käufer andererseits wie folgt:

Präambel:

Der Käufer hat mit Teilungs- und Kaufvertrag vom 13.02.2019 die neu gebildete Liegenschaft GST 1565 in EZ neu, GB 90105 Silbertal, gekauft. Auf der vertragsgegenständlichen Teilfläche haften einige Zwangspfandrechte und ein Wohnungsrecht für Haupt Marlene, welche vorerst aus den Parteien bekannten Gründen mitübertragen werden. Die Lastenfreistellung wird zu einem späteren Zeitpunkt angestrebt.

Außerdem ist auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu CLNR 13 eine Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechts zu Gunsten des GST 244/3 in EZ 585 und des GST .517 in EZ 643 einverleibt. Diese Dienstbarkeit betrifft vermutlich zu einem sehr kleinen Teil auch das neu gebildete GST 1565 in EZ neu. Mangels eines ausreichend genauen grundbuchstauglichen Dienstbarkeitsplans wird diese Dienstbarkeit deshalb ebenfalls mitübertragen bzw. diese Last mitübernommen. Der Teilungs- und Kaufvertrag wird daher angepasst wie folgt:

XI. Aufsandung:

Hiermit erklären die Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über nur einseitiges Ansuchen im GB 90105 Silbertal folgende Eintragungen vorgenommen werden:

- In **EZ 55**, unter anderem bestehend aus GST 244/8, im Eigentum des Mangeng Kurt, geb. 1960-10-27,
1. die Abschreibung der Trennfläche ① unter Mitübertragung der zu CLNR 15, 16, 17 und 18 eingetragenen Pfandrechte, des zu CLNR 12 eingetragenen Wohnungsrechts und der zu CLNR 13 eingetragenen Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechts sowie die Bildung von GST 1565,
die Eröffnung einer neuen EZ hierfür und hierauf
die Einverleibung des Eigentumsrechts für

Erhard Wilhelm

geb. 1964-11-12

6782 Silbertal

Brunnenfeldstraße 19/1

2. Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechts und des Leitungsführungsrechts auf GST 244/8 in EZ 55 für das GST 1565 in EZ neu gemäß Punkt VIII. dieses Vertrags sowie die Ersichtlichmachung dieser Grunddienstbarkeiten im A2-Blatt der berechtigten Liegenschaft.
3. Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Wasserbezugsrechts auf GST 244/8 in EZ 55 für das GST 1565 in EZ ... gemäß Punkt IX. dieses Vertrags sowie die Ersichtlichmachung dieser Grunddienstbarkeiten im A2-Blatt der berechtigten Liegenschaft.
4. Die Einverleibung des Vorkaufsrechts gemäß Punkt X. dieses Vertrags für Erhard Wilhelm, geb. 1964-11-12, Erhard Mathias, geb. 1992-09-22, Erhard David, geb. 1996-06-27, Erhard Simon, geb. 1998-10-06, und Erhard Julian, geb. 2000-09-07.

Feldkirch, am 02. APR. 2019

Keckeis

Beurkundungsregister Zahl 657/2019

Hiemit bestätige ich die Echtheit der Unterschrift von **Doktor Günther Keckeis**, geboren am 04.09.1958 (vierten September neunzehnhundertachtundfünfzig), per Adresse A-6800 Feldkirch, Drevestraße 2. -----

Weiters bestätige ich, dass die Partei erklärt hat, dass sie den Inhalt der Urkunde kennt und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgt. -----

Feldkirch, am 02.04.2019 (zweiten April zweitausendneunzehn). -----

Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet.
Mag. Clemens Schmölz, LL.M.,
öffentlicher Notar, Feldkirch



[Handwritten signature]

öffentlicher Notar

KAUFVERTRAG

Abgeschlossen zwischen



als Verkäufer einerseits und



**Mangeng Hubert (01.12.1961),
Hofstatt 389, A-6782 Silbertal**

als Käufer andererseits.

I.a Grundbuchstand

GB REPUBLIK ÖSTERREICH

GRUNDBUCH

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 90105 Silbertal

EINLAGEZAHL 55

BEZIRKSGERICHT Montafon

Letzte TZ 1789/2010

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.87	Bauf. (10)	162	Hochstatt 45 Silbertal 45
.88	Bauf. (10)	(114)	Löschung in Vorbereitung
197	Wald(10)	33179	
242	GST-Fläche	1034	
	Landw(10)	641	
	Wald(10)	393	
243/1	Wald(10)	2389	
244/1	GST-Fläche	(9562)	Änderung in Vorbereitung
	Landw(10)	8519	
	Sonst(10)	1043	
244/4	Sonst(10)	*	66
247/1	GST-Fläche	962	
	Bauf. (10)	67	
	Landw(10)	855	
	Sonst(10)	40	
248	Landw(10)	432	
249	GST-Fläche	5537	
	Bauf. (10)	13	
	Landw(10)	5135	
	Wald(10)	388	
	Sonst(10)	1	
GESAMTFLÄCHE		(53437)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

1 a Stand 1933 Zugehörigkeit zur Ziegenweide-Interessentschaft am Land in
EZ 196 217 226 228 261 390 für Gst .87

2 a Stand 1933 Zugehörigkeit zur Ziegenweide-Interessentschaft am Land in
EZ 196 217 226 228 261 390

b 1067/1968 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 56

11 a 1217/1998 Kaufvertrag 1998-02-11 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 272/1
aus EZ 51, Einbeziehung in Gst 245

19 a gelöscht

***** B *****

3

GEB: 1960-10-27 ADR: Hofstatt 45, Silbertal 6780

b 2678/1990 Schenkungsvertrag 1990-07-05 Eigentumsrecht

***** C *****

5 a 2678/1990

WOHNUNGSRECHT gem Pkt IX. Schenkungsvertrag 1990-07-05

an Gst .87 für Mangeng Theresia geb. Dönz (1937-03-29)

6 a 961/1992 Pfandurkunde 1992-02-12

PFANDRECHT Höchstbetrag 650.000,-- für Raiffeisenbank Montafon

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

b 226/1995 Löschungsverpflichtung zugunsten

Raiffeisen Bank im Montafon registrierte

Genossenschaft mit beschränkter Haftung

7 a 961/1992 Pfandurkunde 1990-06-11

- PFANDRECHT Höchstbetrag 780.000,-- für Raiffeisenbank Montafon
 registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- b 226/1995 Lösungsverpflichtung zugunsten
 Raiffeisen Bank im Montafon registrierte
 Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 8 a 226/1995 Pfandurkunde 1994-12-16
 PFANDRECHT Höchstbetrag 780.000,-- für Raiffeisen Bank im Montafon
 registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 9 a 226/1995 Pfandurkunde 1990-11-27
 PFANDRECHT Höchstbetrag 650.000,-- für Raiffeisen Bank im Montafon
 registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 10 a 226/1995 Pfandurkunde 1994-12-15
 PFANDRECHT Höchstbetrag 910.000,-- für Raiffeisen Bank im Montafon
 registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 11 a 226/1995 Pfandurkunde 1994-12-15
 PFANDRECHT Höchstbetrag 1.040.000,-- für Raiffeisen Bank im Montafon
 registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 12 a 535/1998
 WOHNUNGSRECHT gem Pkt 5.2 Ehescheidungsvereinbarung gem §
 5a EheG 1997-12-16 für Haupt Marlene (1963-03-13)
- 13 a 1217/1998
 DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrweges auf Gst 244/1 247/1
 249 gem § 6 Kaufvertrag 1998-03-09 für
 Gst 244/3 in EZ 585
 Gst .517 in EZ 643
- 14 a 1789/2010 Pfandurkunde 2009-12-23
 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 419.000,-- für Raiffeisen Bank im Montafon
 registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 59048k)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 21.07.2015 11:28:38

Die mit dieser Liegenschaft verbundenen Rechte und Lasten sind den
 Vertragsteilen bekannt. Grunddienstbarkeiten sind nicht Gegenstand des
 Vertrages.

I.b Grundbuchstand

GB REPUBLIK ÖSTERREICH

GRUNDBUCH

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 90105 Silbertal

EINLAGEZAHL 585

BEZIRKSGERICHT Montafon

Letzte TZ 1449/2015

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
244/3	G GST-Fläche (* Bauf.(10) Gärten(10)	537) 137 400	Änderung in Vorbereitung Hochstatt 389

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a 1217/1998 Kaufvertrag 1998-03-09, Urkunde 1998-07-22 Zuschreibung
 Teilfläche(n) Gst 244/1 aus EZ 55, Einbeziehung in Gst 244/3

2 a 1217/1998 Grunddienstbarkeit des Geh- und Fahrweges auf Gst 244/1 247/1
 249 in EZ 55 für Gst 244/3

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Hubert Mangeng
GEB: 1961-12-01 ADR: Hofstatt 389, Silbortal 6780
a 886/1986 Schenkungsvertrag 1986-06-09 Eigentumsrecht
b gelöscht
***** C *****
5 gelöscht
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.


Grundbuch 21.07.2015 11:30:45

II. Teilungsplan

Gemäß dem Teilungsplan des Vermessungsbüro Markowski Straka ZT GMBH, Ing. Konsulenten für Vermessungswesen, Reichsstraße 33, A-6800 Feldkirch, vom 28.04.2015, GZ 19.437/15, der einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Rechtsgeschäftes bildet, wird

- a) Teilung des Gst 244/1 in dieses (Gst 244/1) und die Gst 244/7 und 244/8;
- b) die Trennfläche 1 des Gst 244/1, im Ausmaß von 50 m², in das Gst 244/3 einbezogen;
- c) die Trennfläche 2 des Gst 244/1, im Ausmaß von 875 m², in das Gst 244/7 einbezogen;
- d) die Trennfläche 3 des Gst .88, im Ausmaß von 114 m², in das Gst 244/7 einbezogen;
- e) die Trennfläche 4 des Gst 244/1, im Ausmaß von 8348 m², in das Gst 244/8 einbezogen; sowie Löschung des Gst .88 als gegenstandslos.

III.

 (27.10.1960), Hofstatt 45, A-6782 Silbortal - im folgenden Verkäufer genannt - verkauft und übergibt hiermit die Trennfläche 1 des Gst 244/1, im Ausmaß von 50 m², vorgetragen in EZ 55, GB 90105 Silbortal, samt allem beweglichen und unbeweglichen Zugehör, nach Besichtigung, an

Mangeng Hubert (01.12.1961), Hofstatt 389, A-6782 Silbortal

- im folgenden Käufer genannt - und dieser kauft und übernimmt die Trennfläche 1 des Gst 244/1, im Ausmaß von 50 m², vorgetragen in EZ 55, GB 90105 Silbortal, samt allem beweglichen und unbeweglichen Zugehör, nach Besichtigung, zur Einbeziehung in das Gst 244/3 in sein Eigentum.

Der Kaufpreis beträgt EUR 300,00 (in Worten: Euro dreihundert) und quittiert der Verkäufer mit Vertragsunterfertigung die Zahlung und den Erhalt des Kaufpreises.

IV.

Die rechtliche Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in das Eigentum des Käufers erfolgte frei von bürgerlichen Lasten, am Tage vor der Vertragsunterfertigung und zwar dadurch, dass der Käufer die Kaufliegenschaft zum Zwecke der tatsächlichen Besitzergreifung betrat (§ 312 ABGB) und die Verwaltung an sich nahm. Ab diesem Tage trägt der Käufer auch die das Vertragsobjekt betreffenden Risiken, sowie die darauf entfallenden öffentlichen Abgaben und Steuern, entsprechend dem neuen Eigentumsstand.

V.

Die rechtliche Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes erfolgte in den bestehenden Grenzen, Marken und dem vertragsgegenständlichen Teilungsplan, so wie der Verkäufer bzw. dessen Rechtsvorgänger, dieses bisher besessen und benützt haben, bzw. zu besitzen und benützen berechtigt gewesen wären.

Einvernehmlich festgestellt wird, dass das Kaufobjekt in derzeitigem Zustand, (miet- und pachtfrei), mit allen Rechten und außerbürgerlichen Lasten, jedoch ohne hypothekarische Belastung, vom Käufer übernommen wird.

VI.

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer, allein aufgrund des Gesetzes, nicht jedoch für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Ausmaß, oder eine bestimmte Eignung oder Ausstattung des Vertragsobjektes, gewährleistet und verzichtet hiermit auf Geltendmachung von Preisminderung, etc..

VII.

Die Vertragsteile erklären im Sinne des § 935 ABGB - in der Fassung des Konsumentenschutzgesetzes (Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes) - den Wert des Vertragsobjektes zu kennen und die in der Vertragsurkunde angeführte Gegenleistung für angemessen zu erachten, sodass das Rechtsmittel des § 934 ABGB für dieses Rechtsgeschäft keine Anwendung zu finden hat.

VIII.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung der Schriftlichkeitsklausel (§ 884 ABGB).

IX.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, Beglaubigungskosten, Grunderwerbssteuer, Grundbuchseintragungsgebühr, etc., tragen die Vertragsteile je zur Hälfte.

Die ab dem 01.04.2012 auf den Verkäufer entfallenden Steuern, u.a. gem. 1. StabG werden vom Verkäufer übernommen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, den Verkauf der Liegenschaft in seiner Einkommenssteuererklärung seinem Finanzamt zu melden.

Der Vertragserrichter wird von den Vertragsteilen lediglich beauftragt, die Abgabenerklärung für die Grunderwerbsteuer abzugeben, nimmt jedoch nicht die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer vor.

X. Immobilienertragsteuer

Der Verkäufer hat die nicht in Bauland umgewidmete Kaufliegenschaft mit Schenkungsvertrag vom 05.07.1990 übernommen und bestätigt gegenüber dem Vertragserrichter Vollständigkeit und Richtigkeit seiner steuerrechtlich relevanten Angaben unter gleichzeitiger Vorlage des Schenkungsvertrages.

Der Verkäufer ermächtigt den Vertragserrichter, die Immobilienertragsteuer im Betrage von EUR 11,00 (aufgerundet 3,5% des Kaufpreises) an das Finanzamt zu überweisen.

XI.

Die Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf das Recht, das gegenständliche Rechtsgeschäft wegen Zwang oder Irrtum anzufechten, oder eine derartige Einrede zu erheben.

XII.

Der Käufer beauftragt Dr. Edgar Dügler, Rechtsanwalt, Wagenweg 8, A-6780 Schruns, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Rechtsgeschäftes und bevollmächtigt ihn hiermit ausdrücklich zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen, sowie zum Schriftempfang und zur allfälligen Einbringung von Rechtsmitteln.

Die Vertragsteile erteilen dem Vertragsverfasser die Vollmacht, Aufsandungserklärungen i. S. d. Bestimmungen des § 32 Abs. 1 GBG abzugeben und allfällige Verbesserungen dieses Vertrages, die zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich sind, im Namen der Vertragsteile vorzunehmen und in verbücherungsfähiger Form zu fertigen.

XIII.

Einvernehmlich festgestellt wird, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft vorbehaltlich der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung abgeschlossen wird.

XIV.

- a.) [REDACTED], Hofstatt 45, A-6782 Silbertal, als Wohnungsberechtigte zu C-LNr. 5, erklärt durch Mitunterfertigung der gegenständlichen Vertragsurkunde, ihre unbedingte, ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur lastenfreien Abschreibung der Trennfläche 1 des Gst 244/1, im Ausmaß von 50 m² und des Gst 244/7, im Ausmaß von 989 m², vom GBK in EZ 55, im Eigentum des [REDACTED].
- b.) Die pfandberechtigte Raiffeisen Bank im Montaron registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 59048k), erklärt durch Mitunterfertigung der gegenständlichen Vertragsurkunde, ihre unbedingte, ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur lastenfreien Abschreibung der Trennfläche 1 des Gst 244/1, im Ausmaß von 50 m², vom GBK in EZ 55, im Eigentum des Mangeng Kurt (27.10.1960).
- c.) [REDACTED], Hofstatt 45, A-6782 Silbertal, als Wohnungsberechtigte zu C-LNr. 12, erklärt durch Mitunterfertigung der gegenständlichen Vertragsurkunde, ihre unbedingte, ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur lastenfreien Abschreibung der Trennfläche 1 des Gst 244/1, im Ausmaß von 50 m² und des Gst 244/7, im Ausmaß von 989 m², vom GBK in EZ 55, im Eigentum des Mangeng Kurt (27.10.1960).

XV.

Zur Erzeugung der dinglichen Rechtswirkungen aus diesem Vertrage erteilen die Vertragsteile, auch über nur einseitiges Ansuchen eines Vertragsteiles, ihre ausdrückliche, unbedingte und unwiderrufliche Einwilligung zu folgenden Eintragungen im GB 90105 Silbertal:

A.)

Gemäß dem Teilungsplan des Vermessungsbüro Markowski Straka ZT GMBH, Ing. Konsulenten für Vermessungswesen, Reichsstraße 33, A-6800 Feldkirch, vom 28.04.2015, GZ 19.437/15, erfolgt

- a.) Teilung des Gst 244/1 in dieses (Gst 244/1) und die Gst 244/7 und 244/8;
- b.) Einbeziehung der Trennfläche 2 des Gst 244/1, im Ausmaß von 875 m², in das Gst 244/7;
- c.) Einbeziehung der Trennfläche 3 des Gst .88, im Ausmaß von 114 m², in das Gst 244/7;
- d.) Einbeziehung der Trennfläche 4 des Gst 244/1, im Ausmaß von 8348 m², in das Gst 244/8;
- e.) Löschung des Gst .88 als gegenstandslos.

B.)

Abschreibung der Trennfläche 1 des Gst 244/1, im Ausmaß von 50 m², vom GBK in EZ 55, im Eigentum des [REDACTED] und Zuschreibung zum GBK in EZ 585, im Eigentum des Mangeng Hubert (01.12.1961) und Einbeziehung in das Gst 244/3, unter Mitübertragung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrweges auf Gst 244/1 (C-LNr. 13);

C.)

Ob der Liegenschaft in EZ 55, im Eigentum des [REDACTED], infolge Teilung in C-LNr. 13 die Ersichtlichmachung der Gst 244/7 und 244/8 als weiteres belastetes Gut;

D.)

Ob der Liegenschaft in EZ 585, im Eigentum des Mangeng Hubert (01.12.1961), infolge Teilung in A2-LNr. 2a die Ersichtlichmachung der Gst 244/7 und 244/8 als weiteres belastetes Gut;

E.)

Ob der Liegenschaft in EZ 643, je zur Hälfte im Eigentum des Mangeng Hubert (01.12.1961) und der Mangeng Hannelore, geb. Zug (09.10.1966), infolge Teilung in A2-LNr. 2a die Ersichtlichmachung der Gst 244/7 und 244/8 als weiteres belastetes Gut.



Laut Legalisierungsregister Zahl 14/2015 haben die mir persönlich bekannten -----



diese Urkunde eigenhändig unterschrieben.

Silbertal, am 11. August 2015

Gebühr in der Höhe von € 14,30 gemäß
Gebührengesetz 1957 bar entrichtet!
Legalisationsgebühr: € 5,--

Legalisator

Wilhelm Saly


Bludenz, am 20. November 2015

Raiffeisenbank
Bludenz-Montafon eGen 
in Suppa Dür...

Rechtsanwalt
Dr. Edgar Dür. 31
A-6780 Schürs, Wagerwe
Tel. +43 (0) 5556 - 73123
ra.edwarder@aon.at

Gebühr in Höhe von
€ 14,30 gem. § 14 TP 13
Gebührengesetz entrichtet.

B.R.Zl.: 775/2015

Gemäß § 79 (2) der Notariatsordnung bestätige ich die Echtheit der Firma-
zeichnungen der Herren: -----

a) **Roland D ü n g l e r**, geboren am 30.06.1958 (dreißigsten Juni neun-
zehnhundertachtundfünfzig), in seiner Eigenschaft als Prokurist, und ---

b) **Wilfried P l a n g g**, geboren am 04.06.1957 (vierten Juni neunzehn-
hundredsiebenundfünfzig), in seiner Eigenschaft als Prokurist, -----

je der **Raiffeisenbank Bludenz-Montafon eGen** mit dem Sitz in Bludenz
und der Geschäftsanschrift 6700 Bludenz, Werdenbergerstraße 9, FN
59048k. -----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a der Notariatsordnung auf Grund der
heute im elektronischen Weg vorgenommenen Einsicht in das Firmenbuch,
dass Herr Roland Düngler und Herr Wilfried Plangg berechtigt sind, die
unter FN 59048k eingetragene Raiffeisenbank Bludenz-Montafon eGen
gemeinsam rechtsverbindlich zu zeichnen. -----

Schruns, am 20.11.2015 (zwanzigsten November zweitausendfünfzehn). ---



[Handwritten signature]

öffentlicher Notar

Walt
Lit. 31
ger. wa
73/23
1.81





**VERMESSUNG
MARKOWSKI STRAKA
ZT GMBH**



Dipl.-Ing. Dr. techn. Ulf MARKOWSKI
Dipl.-Ing. Alexander STRAKA
staatl. bef. u. beeid. Ing. Kons. f. Vermessungswesen

6800 Feldkirch Reichsstraße 33
Tel. 05522/76601 Fax. 05522/76601-4
www.markowski.at vermessung@markowski.at

VERMESSUNGSURKUNDE

Geschäftszahl:

19.437/15

vom:

28. April 2015

Gst. Nr. 244/1, 244/3, 244/7, 244/8, .88 - Kat. Gem. SILBERTAL

Dieser Plan wurde auf Grund der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 29. März 2004, ZI. 91.519/21 - I/3/04 verliehenen Befugnis erstellt.

Diese Ausfertigung ist ein Gleichstück des elektronischen Originals.





**VERMESSUNG
MARKOWSKI STRAKA
ZT GMBH**



Dipl.-Ing. Dr. techn. Ulf MARKOWSKI
Dipl.-Ing. Alexander STRAKA
staatl. bef. u. beeid. Ing. Kons. f. Vermessungswesen

6800 Feldkirch Reichsstraße 33
Tel. 05522/76601 Fax. 05522/76601-4
www.markowski.at vermessung@markowski.at

Republik : Österreich
Land : Vorarlberg
Kat.Gem.: **SILBERTAL - 90.105**
Ger.Bez.: Montafon

GZ. 19.437/15

VERMESSUNGSRKUNDE

GEGENÜBERSTELLUNG :

ALTER STAND :

Gst.Nr.	EZ.	BA.	FLÄCHE			Eigentümer
			ha	a	m ²	
1) GRUNDTEILUNG :						
.88	55	Geb.		1	14	} Silbertal, Hofstatt 45.
244/1	55	-	T	95	62	
		Ln. Str.	T	85	19	
			T	10	43	
244/3 G	585	-		5	37	- MANGENG Hubert, Silbertal, Hofstatt 389.
		Geb.	T	1	37	
		Gt.	T	4	00	
				1	02	13

NEUER STAND :

Gst.Nr.	BA.	ΔF	FLÄCHE			Art der Ber.
			ha	a	m ²	
gelöscht!						
244/1	-			2	89	R o
244/7	-		T	9	89	
244/8	-	Geb.	T	1	14	g o
				83	48	
244/3 G	-	Geb.	T	5	87	o
				1	63	
				1	02	13

2) VERÄNDERUNGEN :

- A) Die Trennfläche ① = 50m² (o) aus Gst. Nr. 244/1 wird in das Gst. Nr. 244/3 einbezogen.
 B) Mit der Trennfläche ② = 875m² (g) aus Gst. Nr. 244/1 wird das Gst. Nr. 244/7 gebildet.
 C) Die Trennfläche ③ = 114m² (R) aus Gst. Nr. .88 wird in das neugebildete Gst. Nr. 244/7 einbezogen.
 D) Mit der Trennfläche ④ = 8348m² (g) aus Gst. Nr. 244/1 wird das Gst. Nr. 244/8 gebildet.
 E) Die Gst.- Nummer .88 wird gelöscht.

Dieser Plan ist ein Gleichstück des elektronischen Originalplanes. Die Richtigkeit der von uns am 28. April 2015 vorgenommenen örtlichen Aufnahme, sowie die Vermarkung der Teilungslinien im Sinne des § 845 A.B.G.B. wird bestätigt.



Abbild des Rundsiegels
gem. ZTG §19 (1)

HINWEISE :

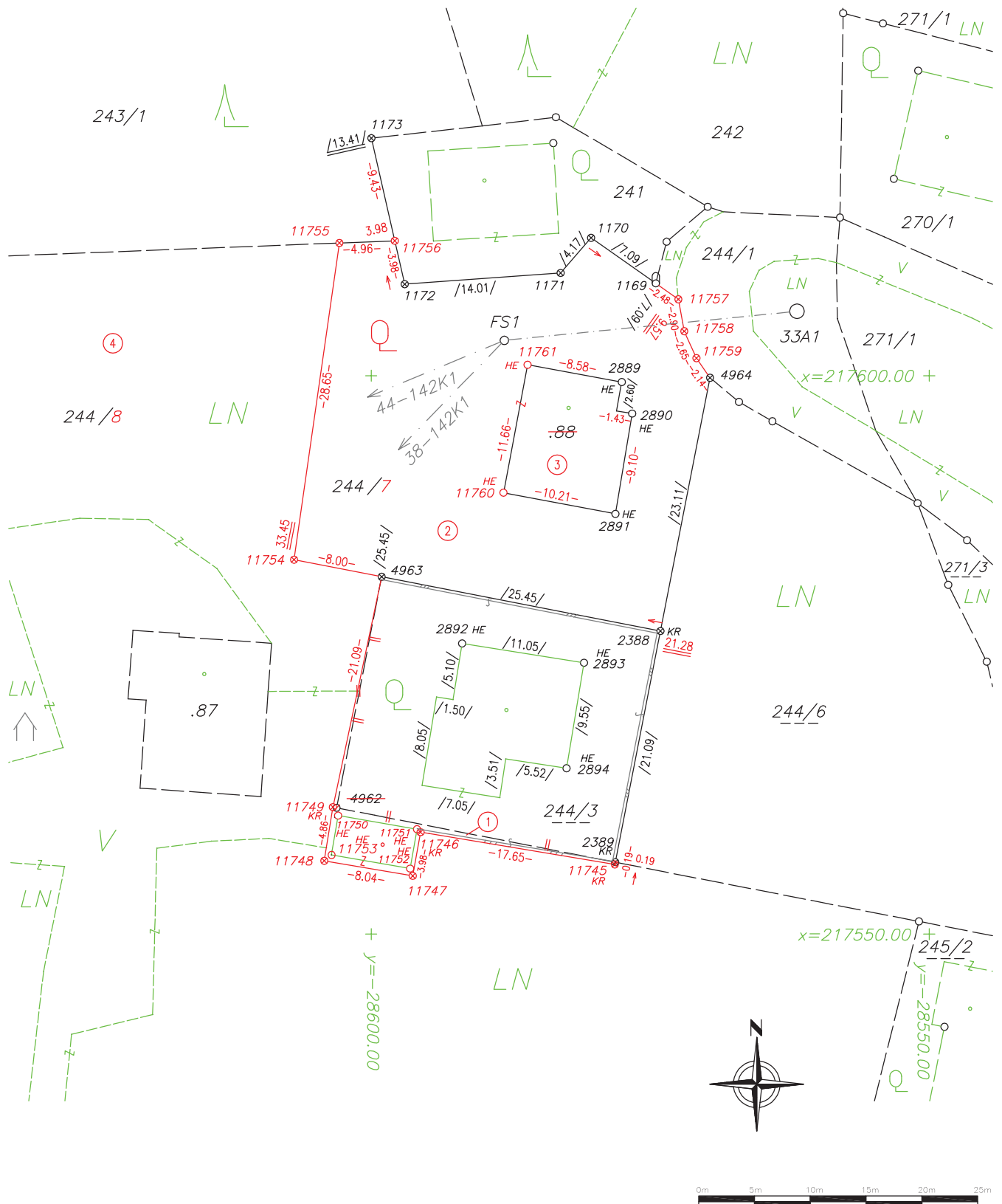
- o Fläche aus Koordinaten berechnet
- g Fläche graphisch ermittelt
- R Fläche lt. Kataster od. Restfläche
- Ro Restfläche original
- T Teilfläche
- G Grenzkataster
- ΔF urspr. Berechnungsfehler

GZ. 19.437/15

BG 90117 2485/2015
Feldkirch, 28. April 2015



LAGEPLAN 1 : 500





**VERMESSUNG
MARKOWSKI STRAKA
ZT GMBH**



Dipl.-Ing. Dr. techn. Ulf MARKOWSKI
Dipl.-Ing. Alexander STRAKA
staatl. bef. u. beeid. Ing. Kons. f. Vermessungswesen

6800 Feldkirch Reichsstraße 33
Tel. 05522/76601 Fax. 05522/76601-4
www.markowski.at vermessung@markowski.at

Republik : Österreich
Land : Vorarlberg
Kat.Gem.: SILBERTAL - 90.105
Ger.Bez. : Montafon

GZ. 19.437/15

Koordinatenverzeichnis

Punkt	I	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	GFN	Bemerkung
<i>Fest- und Polygonpunkte</i>						
38-142K1		-34044.39	211964.71			TSCHAGG-MI TP-Hochpunkt
44-142K1		-37790.26	213781.90			GOLMERJOCH TP-Hochpunkt
90105-33A1		-28561.85	217605.77			Einschaltpunkt
FS1		-28588.07	217603.17			Polygonpunkt
<i>Alte Punkte</i>						
1169	E	-28574.50	217608.27	geändert	6/1968	Stein behauen
1170	E	-28580.30	217612.35	geändert	6/1968	Bolzen
1171	E	-28583.03	217609.20	geändert	6/1968	Metallmarke
1172	E	-28597.00	217608.20	geändert	6/1968	Metallmarke
1173	E	-28599.98	217621.27	geändert	6/1968	Metallmarke
2388	G	-28574.08	217577.14	übernommen	4/1998	Kreuz
2389	G	-28578.13	217556.44	übernommen	4/1998	Kreuz
2889	E	-28577.55	217599.43	überprüft	500/1990	Hauseck
2890	E	-28576.61	217596.61	überprüft	500/1990	Hauseck
2891	E	-28578.11	217587.63	überprüft	500/1990	Hauseck
2892	E	-28591.85	217576.03	überprüft	500/1990	Hauseck
2893	E	-28580.93	217574.30	überprüft	500/1990	Hauseck
2894	E	-28582.50	217564.85	überprüft	500/1990	Hauseck
4963	G	-28599.06	217582.00	übernommen	4/1998	Bolzen
4964	G	-28569.64	217599.82	übernommen	4/1998	Eisenrohr
<i>Neue Punkte</i>						
11745		-28578.17	217556.25	neu		Kreuz
11746		-28595.58	217559.13	neu		Kreuz
11747		-28596.28	217555.21	neu		Metallmarke
11748		-28604.20	217556.57	neu		Metallmarke
11749		-28603.43	217561.37	neu		Kreuz
11750		-28602.96	217560.61	sonstige		Hauseck
11751		-28595.90	217559.39	sonstige		Hauseck
11752		-28596.51	217555.87	sonstige		Hauseck
11753		-28603.54	217557.09	sonstige		Hauseck
11754		-28606.91	217583.53	neu		Metallmarke
11755		-28602.85	217611.89	neu		Metallmarke
11756		-28597.89	217612.08	neu		Metallmarke
11757		-28572.47	217606.84	neu		Eisenrohr
11758		-28571.95	217603.99	neu		Eisenrohr
11759		-28570.86	217601.58	neu		Eisenrohr
11760		-28588.14	217589.53	sonstige		Hauseck
11761		-28585.99	217600.99	sonstige		Hauseck
<i>Gelöschte Punkte</i>						
4962	G	-28603.10	217561.31	gelöscht	4/1998	Katasterpunkt



**VERMESSUNG
MARKOWSKI STRAKA
ZT GMBH**



Dipl.-Ing. Dr. techn. Ulf MARKOWSKI
Dipl.-Ing. Alexander STRAKA
staatl. bef. u. beeid. Ing. Kons. f. Vermessungswesen
6800 Feldkirch Reichsstraße 33
Tel. 05522/76601 Fax. 05522/76601-4
www.markowski.at vermessung@markowski.at

Republik : Österreich
Land : Vorarlberg
Ger. Bez. : Montafon
Vermessungsamt Bludenz
Kat. Gem. : **SILBERTAL**

Kat. Gem. Nr.: **90.105**

GZ. 19.437/15

Freie Stationierung FS1

Einstellungen:

Dimension: 2D
Berechnungsart: Direkter Anschluss
Anschluss auch als Fernziel: Aus

Punkt	Code	Y	X	R (gem.)	Ds	Zd	
FS1	0						
90105-33A1	F1	-28561.85	217605.77	265.2735	26.78	88.6030	Anschlusspunkte Fernziele
44-142K1	F1	-37790.26	213781.90	46.5135			
38-142K1	F1	-34044.39	211964.71	20.5280			

Anschluss	Fernziel	Y	X	dy	dx
90105-33A1	44-142K1	-28588.07	217603.17	0.00	0.00
90105-33A1	38-142K1	-28588.07	217603.17	0.00	0.00

Mittlerer Punktlagefehler Lage = 3.1 mm




Punkte	Code	Y	X	
FS1	0 Alt:	-28588.07	217603.17	
	Ber:	-28588.07	217603.17	Neupunkt
	Diff:	0.00	0.00	
	A 1Neu:	-28588.07	217603.17	

Richtung 10 cc Zenitdistanz 10 cc Distanz 3 mm + 2 ppm

Angabe der Genauigkeit gem. § 6 VermV

Unter der Annahme fehlerfreier Festpunkte wird hiermit bestätigt, dass auf Grund der durchgeführten Lagevermessung (durchgreifend kontrollierter und überbestimmter Anschluss an die nächstgelegenen Festpunkte gemäß § 3.1 VermV) eine mittlere Punktlagegenauigkeit der Standpunkte von 4 cm nicht überschritten wurde. Für die von diesen Standpunkten aus eingemessenen Grenzpunkte wurde eine mittlere Punktlagegenauigkeit unter 5 cm erreicht.

Elektronische Amtssignatur
Official Electronic Signature

Signaturwert / Signature Value	WUy+LpuL3R+Nn3LVCNUr7OBII2PjX5xXhAVt7XXcGuKbZXcZCUkuRKYMtyVg48h7WltCeS+ADYoJPotX7i0wiaA8pt0Fro3C7Mt7aS+xjWTIMigiLjt4LHm3xeNKsKospQiiNCD42p572yFzCt6srBRbNUuc+7ijxZiWeRKpujyT7NkS+js5ejHXmzB9f/xim+qLaoxvM/sHjRIG0RSX7jOgkh8m1s7An+H3c+YAYHHLwK/93GZdV69s/yndcLVsqHM7J48whg5Tzt282oMrZyID1Fm6AAhuObyE2g1bss8XCeACGvyizeHBPYi0Ndj8f3DSWXHH4MhjYATha8veg==	
  	Unterzeichner / Signatory	BEV - Geschäftsregister
	Datum und Zeit / Date and Time	2015-12-23T15:12:19+01:00
	Zertifikat-Aussteller / Certificate Issuer	CN=a-sign-corporate-light-03,OU=a-sign-corporate-light-03,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr. / Serial No.	1117873
Prüfinformation - Verification Information	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bev.gv.at/amtssignatur - Information about the verification of the electronic signature and the printout can be found at: https://www.bev.gv.at/amtssignatur	
Hinweis - Note	Dieses Dokument wurde amtssigniert. - This document was signed with an official electronic signature.	